

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2006/0136(COD)

18.9.2008

*****II**

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (11119/2008 – C6-0000/2008 – 2006/0136(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatlerin: Hiltrud Breyer

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	Error! Bookmark not defined.
--	-------------------------------------

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (11119/2008 – C6-0000/2008 – 2006/0136(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (11119/2008 – C6-0000/2008),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0388),
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2008)0093),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zur vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 62 und 35 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A6-0000/2008),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Bezugsvermerk 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 95**,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **die Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b und 175 Absatz 1**,

¹ Angenommene Texte vom 23.10.2007, P6_TA(2007)0445.

Begründung

Wie in Erwägung 8 des Kommissionsvorschlags erwähnt, soll durch diese Verordnung ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gewährleistet werden. Die Wahl der Rechtsgrundlage sollte das Ziel und den Zweck der Verordnung widerspiegeln. Eine zweifache Rechtsgrundlage sollte nur dann bestehen, wenn mehrere Ziele verfolgt werden, die fest miteinander verbunden sind, was in diesem Vorschlag der Fall ist.

Artikel 37 fand 1991 Anwendung, als im Vertrag noch keine spezifische Rechtsgrundlage für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vorgesehen war. Es ist daher nicht mehr angemessen, diesen Artikel hier anzuwenden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 1 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 8

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(8) Um die aufgrund des unterschiedlichen Schutzniveaus in den Mitgliedstaaten möglicherweise bestehenden Hindernisse für den Handel mit Pflanzenschutzmitteln so weit wie möglich zu beseitigen, sollten in dieser Verordnung harmonisierte Regeln für die Genehmigung von Wirkstoffen und für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Regeln über die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen sowie über den Parallelhandel festgelegt werden. Zweck dieser Verordnung ist es somit, den freien Verkehr der entsprechenden Produkte und die Verfügbarkeit dieser Produkte in den Mitgliedstaaten zu verbessern.

entfällt

Begründung

Das Ziel dieser Verordnung wird bereits in Erwägung 9 ausreichend beschrieben.

Streichung des neuen Ratstexts.

Änderungsantrag 3

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 9

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(9) **Ferner soll mit** der Verordnung ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gewährleistet und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft der Gemeinschaft sichergestellt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Schutz gefährdeter Gruppen in der Bevölkerung gelten, insbesondere von Schwangeren, Säuglingen und Kindern. Das Vorsorgeprinzip sollte angewandt und mit dieser Verordnung sollte sichergestellt werden, dass die Industrie den Nachweis erbringt, dass Stoffe oder Produkte, die erzeugt oder in Verkehr gebracht werden, keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder **keine unannehmbaren Folgen für** die Umwelt haben.

Geänderter Text

(9) **Mit** der Verordnung **soll** ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gewährleistet und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft der Gemeinschaft sichergestellt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem Schutz gefährdeter Gruppen in der Bevölkerung gelten, insbesondere von schwangeren **und stillenden Frauen, Embryonen, Föten**, Säuglingen und Kindern. Das Vorsorgeprinzip sollte angewandt und mit dieser Verordnung sollte sichergestellt werden, dass die Industrie den Nachweis erbringt, dass Stoffe oder Produkte, die erzeugt oder in Verkehr gebracht werden, keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder **auf** die Umwelt haben.

Or. en

Begründung

Steht in Zusammenhang mit der Streichung von Erwägung 8.

In dieser Erwägung wird das Ziel der Verordnung umfassend beschrieben. Der Begriff „gefährdete Gruppen“ muss auch auf stillende Frauen sowie auf Embryonen und Föten ausgeweitet werden, um mögliche Entwicklungsschäden und neurotoxikologische Störungen abzudecken (siehe Grandjean P, Landrigan, P: The Lancet, Bd. 368, Nr. 9553, 2006, S. 2167.)

Streichung eines vom Rat neu aufgenommenen Ausdrucks und teilweise Wiedereinsetzung von

Änderungsantrag 5 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 4

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 10

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(10) Stoffe sollten nur dann in Pflanzenschutzmitteln angewandt werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen offensichtlichen Nutzen für die Pflanzenerzeugung bieten und ***voraussichtlich*** keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unannehmbare Folgen für die Umwelt haben. Um ***das gleiche*** Schutzniveau in allen Mitgliedstaaten zu erzielen, sollte die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit solcher Stoffe auf Gemeinschaftsebene ***auf der Grundlage harmonisierter Kriterien*** getroffen werden. ***Diese Kriterien sollten bei der ersten Genehmigung eines Wirkstoffs gemäß dieser Verordnung angewendet werden. Bei bereits genehmigten Wirkstoffen sollten die Kriterien zum Zeitpunkt der Erneuerung oder der Überprüfung der Genehmigung angewendet werden.***

Geänderter Text

(10) Stoffe sollten nur dann in Pflanzenschutzmitteln angewandt werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie einen offensichtlichen Nutzen für die Pflanzenerzeugung bieten, und ***festgestellt wurde, dass sie*** keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unannehmbare Folgen für die Umwelt haben ***werden***. Um ***ein hohes und identisches*** Schutzniveau in allen Mitgliedstaaten zu erzielen, sollte die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit solcher Stoffe auf Gemeinschaftsebene getroffen werden.

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 7 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 5

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 10 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(10a) Um das Verursacherprinzip anzuwenden, sollte die Kommission prüfen, wie Hersteller von Pflanzenschutzmitteln und/oder den darin enthaltenen Wirkstoffen angemessen an der Behandlung bzw. Behebung von Schäden beteiligt werden sollen, die durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln an der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt entstehen können.

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 8 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 6

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 10 b (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(10b) Um Tierversuche zu vermeiden, dürfen Wirbeltierversuche für die Zwecke dieser Verordnung nur als letzte Möglichkeit durchgeführt werden. Mit dieser Verordnung und den Rechtsvorschriften über Datenanforderungen in Bezug auf Wirkstoffe, Pflanzenschutzmittel, Safener und Synergisten soll die Minimierung von Wirbeltierversuchen und die Vermeidung von Doppeltests sichergestellt und die Anwendung von Testmethoden ohne Tierversuche und von intelligenten Teststrategien gefördert werden. Vorhandene Ergebnisse aus Wirbeltierversuchen sollten bei der

*Entwicklung neuer Pflanzenschutzmittel gemeinsam genutzt werden. Gemäß der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere¹ sind die Wirbeltierversuche auch zu ersetzen, einzuschränken oder zu verbessern. Die Anwendung dieser Verordnung sollte so weit wie möglich auf dem Einsatz geeigneter alternativer Testverfahren beruhen. Spätestens ... * sollte die Kommission die Vorschriften für den Datenschutz in Bezug auf die Ergebnisse von Wirbeltierversuchen überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorschlagen.*

¹ ABl. L 358 vom 18.12.1986, S. 1.

* Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

Entsprechend der im Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere festgelegten Verpflichtung, wonach die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in vollem Umfang Rechnung tragen, sollte erwähnt werden, dass Tierversuche auf ein absolutes Minimum beschränkt und nur als letzte Möglichkeit durchgeführt werden und der Einsatz alternativer Verfahren gefördert wird. Dies steht auch in Einklang mit den Vorschriften der REACH-Verordnung.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 6 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 7

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 10 c (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(10c) Die Entwicklung von In-vitro-(Reagenzglas-)Testmethoden ohne Tierversuche sollte gefördert werden,

damit Sicherheitsdaten gewonnen werden, die für den Menschen relevanter sind als die, die sich aus den derzeit üblichen Tierstudien ergeben.

Or. en

Begründung

Die allermeisten Tierversuchsmethoden wurden nie an moderne Standards angepasst, sodass in vielen Fällen ihre Bedeutung und Verlässlichkeit fragwürdig sind. Die Förderung von Testmethoden ohne Tierversuche ist wichtig, damit die menschliche Gesundheit geschützt wird und den Tieren Leid erspart bleibt.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 9 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 8

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 15

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(15) Für den Fall, dass die Kriterien für die Genehmigung nicht länger erfüllt sind, sollte die Möglichkeit der Änderung oder die Aufhebung einer Genehmigung für einen Wirkstoff vorgesehen sein.

Geänderter Text

(15) Für den Fall, dass die Kriterien für die Genehmigung nicht länger erfüllt sind ***oder die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik¹ und ihre Tochterrichtlinien möglicherweise nicht eingehalten werden können***, sollte die Möglichkeit der Änderung oder die Aufhebung einer Genehmigung für einen Wirkstoff vorgesehen sein.

¹ *ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.*

Or. en

Begründung

In der Richtlinie 2000/60/EG sind Qualitätsnormen für chemische Stoffe im Grundwasser und in Oberflächengewässern festgelegt, so auch für Pflanzenschutzmittel. Wenn diese Qualitätsnormen nicht eingehalten werden, muss es einen Mechanismus für ein direktes

Feedback geben, damit die Genehmigung eines Wirkstoffs geändert oder aufgehoben werden kann, und zwar entsprechend dem bestehenden Feedback-Mechanismus im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG, der die Genehmigung chemischer Stoffe betrifft.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 11 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 9

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 18

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(18) Einige Wirkstoffe *sind möglicherweise nur akzeptabel, wenn gleichzeitig umfassende Risikominderungsmaßnahmen getroffen werden. Solche Stoffe* sollten auf *Gemeinschaftsebene* als zu ersetzende Stoffe identifiziert werden. Die Mitgliedstaaten sollten *regelmäßig* prüfen, *ob Pflanzenschutzmittel*, die solche Wirkstoffe enthalten, durch andere Pflanzenschutzmittel *ersetzt werden können*, die Wirkstoffe enthalten, die weniger Risikominderung erfordern.

Geänderter Text

(18) Einige *besonders besorgniserregende und derzeit zugelassene* Wirkstoffe sollten auf *gemeinschaftlicher und nationaler Ebene* als zu ersetzende Stoffe identifiziert werden. Die Mitgliedstaaten sollten *Pflanzenschutzmittel* prüfen, die solche Wirkstoffe enthalten, *mit dem Ziel, sie* durch andere Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe enthalten, die *erheblich* weniger *oder gar keine* Risikominderung erfordern, *oder durch alternative landwirtschaftliche Verfahren und Methoden des Pflanzenschutzes ohne Einsatz von Chemikalien zu ersetzen. Nach positiver Prüfung ist der Wirkstoff umgehend zu ersetzen.*

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 14 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 10

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 18 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(18a) Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein, Pflanzenschutzmittel unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen

Staat gegebenen besonderen natürlichen landwirtschaftlichen und klimatischen Bedingungen oder in den Fällen, in denen der Einsatz dieser Mittel in Widerspruch zu ihren nationalen Aktionsplänen zur Verringerung der mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken und der Abhängigkeit davon gemäß der Richtlinie .../2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden^{1*} stünde, zu verbieten oder nicht zu genehmigen.

¹ ABL. L ...

* ABL.: Bitte Nummer und Datum einfügen.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten nicht gezwungen werden, in Widerspruch zu den Grundsätzen ihrer nationalen Umwelt- und Gesundheitspolitik den Einsatz von Pestiziden zu akzeptieren, die das Grundwasser verschmutzen oder unnötige Risiken und Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt mit sich bringen. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen dürfen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 15 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 11

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 19

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(19) In bestimmten Mitgliedstaaten sind nichtchemische Bekämpfungs- oder Präventionsmethoden, die für die Gesundheit von Mensch und Tier **oder** für die Umwelt deutlich sicherer sind, festgelegt und für bestimmte Verwendungszwecke allgemein eingeführt worden. **In Ausnahmefällen sollten** die Mitgliedstaaten bei der Zulassung von

Geänderter Text

(19) In bestimmten Mitgliedstaaten sind nichtchemische Bekämpfungs- oder Präventionsmethoden, die für die Gesundheit von Mensch und Tier **sowie** für die Umwelt deutlich sicherer sind, festgelegt und für bestimmte Verwendungszwecke allgemein eingeführt worden. Die Mitgliedstaaten **sollten** bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auch

Pflanzenschutzmitteln auch die vergleichende Bewertung anwenden dürfen.

die vergleichende Bewertung anwenden dürfen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den anderen in erster Lesung angenommenen Änderungsanträgen sollte es möglich sein, für jede Zulassung eine vergleichende Bewertung anzuwenden.

Abänderung einer neuen Erwägung, die vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 12

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 19 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(19a) Zur Förderung der Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln werden Anreize für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen mit einem niedrigen Risikoprofil oder einem niedrigerem Risikoprofil als dem der marktgängigen Erzeugnisse geschaffen. Es werden klare und objektive Kriterien dafür festgelegt, bei welchen Erzeugnissen ein solches Profil geltend gemacht werden kann.

Or. en

Begründung

Der Kommissionsvorschlag enthält Anreize für die Entwicklung von Erzeugnissen mit niedrigem Risikoprofil. Er enthält aber keine exakte Definition der betreffenden Erzeugnisse. Artikel 22 enthält eine sehr weit gefasste Definition, die wohl auf unterschiedlichste Weise ausgelegt werden dürfte. Die Industrie braucht aber Klarheit und Rechtssicherheit, vor allem angesichts der hohen Kosten von Investitionen in die Forschung zur Entwicklung neuer Stoffe.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 12 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 13

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 20

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(20) Neben Wirkstoffen können Pflanzenschutzmittel Safener oder Synergisten enthalten, für die ähnliche **Vorschriften** gelten sollten. **Es sollten technische Vorschriften** für die Überprüfung solcher Stoffe festgelegt werden. Derzeit auf dem Markt befindliche Stoffe sollten erst bewertet werden, wenn diese **Vorschriften** festgelegt wurden.

Geänderter Text

(20) Neben Wirkstoffen können Pflanzenschutzmittel Safener oder Synergisten enthalten, für die ähnliche **Rechtsvorschriften** gelten sollten. **Die Bestimmungen** für die Überprüfung solcher Stoffe **sollten auf der Grundlage eines Legislativvorschlags der Kommission** festgelegt werden. Derzeit auf dem Markt befindliche Stoffe sollten erst bewertet werden, wenn diese **Bestimmungen** festgelegt wurden.

Or. en

Begründung

Entspricht der von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Änderung von Artikel 26, wonach die Bestimmungen für die Überprüfung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens erlassen werden sollen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 16 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 14

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 21

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(21) Pflanzenschutzmittel können auch Beistoffe enthalten. Es ist angebracht, eine **Liste** der Beistoffe **zu erstellen**, die **nicht** in Pflanzenschutzmitteln **enthalten sein sollten**.

Geänderter Text

(21) Pflanzenschutzmittel können auch Beistoffe enthalten. Es ist angebracht, eine **Positivliste** der Beistoffe **anzunehmen**, die in Pflanzenschutzmitteln **verwendet werden dürfen, und die Gründe dafür anzugeben. Diese Informationen sollten der Öffentlichkeit zugänglich sein. Genaue Angaben über sämtliche in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Beistoffe sollten der Öffentlichkeit**

ebenfalls zugänglich sein.

Or. en

Begründung

Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, über die Risiken und die potenziellen schädlichen Auswirkungen von Beistoffen informiert zu werden. Deshalb müssen die Angaben über alle Beistoffe, die in Pestizidprodukten enthalten sind, öffentlich zugänglich sein und dürfen nicht als Geschäftsgeheimnisse behandelt werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 17 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 15

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 23

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(23) Die Bestimmungen für eine Zulassung müssen ein hohes Schutzniveau gewährleisten. Insbesondere sollte bei Erteilung einer Zulassung für Pflanzenschutzmittel das Ziel, die Gesundheit von Mensch oder Tier und die Umwelt zu schützen, Vorrang haben vor dem Ziel, die Pflanzenproduktion zu verbessern. Daher sollte, bevor ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht wird, nachgewiesen werden, dass es **einen offensichtlichen Vorteil für die Pflanzenerzeugung bringt und** keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich der besonders gefährdeten Personengruppen, oder von Tieren sowie keine unzulässigen Folgen für die Umwelt hat.

Geänderter Text

(23) Die Bestimmungen für eine Zulassung müssen ein hohes Schutzniveau gewährleisten. Insbesondere sollte bei Erteilung einer Zulassung für Pflanzenschutzmittel das Ziel, die Gesundheit von Mensch oder Tier und die Umwelt **sowie die Wasserressourcen** zu schützen, Vorrang haben vor dem Ziel, die Pflanzenproduktion zu verbessern. Daher sollte, bevor ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht wird, nachgewiesen werden, dass es keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich der besonders gefährdeten Personengruppen, oder von Tieren sowie keine unzulässigen Folgen für die Umwelt **und die Wasserressourcen** hat. **Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein, Pflanzenschutzmittel zu verbieten oder nicht zu genehmigen, die unter den besonderen Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet keinen eindeutigen Nutzen für die Pflanzenproduktion haben.**

Or. en

Begründung

Bei der Risikobewertung ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Pestizid keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat. Die Bewertung des potenziellen Nutzens für die Pflanzenproduktion ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein gesonderter Vorgang.

*Die Mitgliedstaaten sollten nicht gezwungen werden, den Einsatz von Pestiziden zu akzeptieren, die keinen eindeutigen Nutzen mit sich bringen, das Grundwasser und Wasserressourcen verschmutzen oder den Grundsätzen ihrer nationalen Umwelt- und Gesundheitspolitik und den nationalen Aktionsplänen für Pestizide widersprechen.
Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 18 aus der ersten Lesung.*

Änderungsantrag 16

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 26 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(26a) Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, den Verwaltungsaufwand für die Industrie und die Mitgliedstaaten zu verringern und die einheitlichere Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln zu fördern, sollten die anderen Mitgliedstaaten über die von einem Mitgliedstaat erteilte Zulassung unterrichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein, auf der Grundlage ihrer besonderen landwirtschaftlichen Bedürfnisse die von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Zulassung zu bestätigen, abzulehnen oder einzuschränken oder entsprechend ihrem nationalen Aktionsplan für Pestizide ein höheres Schutzniveau beizubehalten.

Or. en

Begründung

Die Einteilung in Zulassungszonen ist nicht sinnvoll, da die Bedingungen in den vorgeschlagenen Zonen häufig nicht miteinander vergleichbar sind. Die Zulassung sollte nur auf der Ebene der Mitgliedstaaten erteilt werden. Die anderen Mitgliedstaaten sind anschließend über diese Zulassung zu unterrichten. Die in Kenntnis gesetzten Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend ihren nationalen

Gegebenheiten die Zulassung zu bestätigen, abzulehnen oder einzuschränken. Das vorgeschlagene, nach Zonen eingeteilte Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel soll in ein System der gegenseitigen Anerkennung umgewandelt werden, das mit dem in der Richtlinie über Biozide vorgesehenen System vergleichbar ist.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 19 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 17

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 26 b (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(26b) Die verwaltungstechnische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten wird in allen Phasen des Zulassungsverfahrens verbessert und durch einen europäischen Helpdesk unterstützt.

Or. en

Begründung

Anstelle des Zwangs zur gegenseitigen Anerkennung durch Einführung von Zonen sollte der Nachdruck auf den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, die Vermeidung von Doppelprüfungen und eine grundsätzlich bessere Zusammenarbeit der zuständigen Stellen gelegt werden. Die Kommission könnte diese Zusammenarbeit mit der Schaffung eines Helpdesks erleichtern.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 295 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 18

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 30

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(30) In Ausnahmefällen sollte es **den Mitgliedstaaten** erlaubt sein, Pflanzenschutzmittel zuzulassen, die nicht die Bedingungen der vorliegenden Verordnung erfüllen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefahr oder Bedrohung für die Pflanzenerzeugung

(30) In Ausnahmefällen sollte es erlaubt sein, Pflanzenschutzmittel zuzulassen, die nicht die Bedingungen der vorliegenden Verordnung erfüllen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefahr oder Bedrohung für die Pflanzenerzeugung **und Ökosysteme** abzuwenden, **der** anders nicht

abzuwenden, **die** anders nicht **bekämpft** werden kann. Solche Zulassungen sollten auf Gemeinschaftsebene überprüft werden.

begegnet werden kann. Solche **befristeten** Zulassungen sollten auf Gemeinschaftsebene überprüft werden.

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 20 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 19

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 31

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(31) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Saatgut sehen den freien Verkehr mit Saatgut innerhalb der Gemeinschaft vor, enthalten jedoch keine Bestimmungen über Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde. Entsprechende Bestimmungen sollten daher in diese Verordnung aufgenommen werden. Stellt behandeltes Saatgut ein **schwerwiegendes** Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt dar, so sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Geänderter Text

(31) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Saatgut sehen den freien Verkehr mit Saatgut innerhalb der Gemeinschaft vor, enthalten jedoch keine Bestimmungen über Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde. Entsprechende Bestimmungen sollten daher in diese Verordnung aufgenommen werden. Stellt behandeltes Saatgut ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt dar, so sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Or. en

Begründung

Der Begriff „schwerwiegenden Risiko“ ist unklar. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Schritte zu unternehmen, wenn ein Risiko besteht, und nicht nur, wenn ein schwerwiegendes Risiko besteht.

Abänderung einer neuen Erwägung, die vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 20

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 33

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(33) Zur Sicherung des hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sollten Pflanzenschutzmittel sachgemäß unter Beachtung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes verwendet werden. Der Rat sollte die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, einschließlich der guten Pflanzenschutzpraxis, in die Überprüfung der Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe aufnehmen.

Geänderter Text

(33) Zur Sicherung des hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sollten Pflanzenschutzmittel sachgemäß ***entsprechend ihrer Zulassung*** unter Beachtung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes verwendet werden, ***wobei nach Möglichkeit nichtchemischen und natürlichen Alternativen Vorrang zu geben ist***. Der Rat sollte die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, einschließlich der guten Pflanzenschutzpraxis ***und nichtchemischer Verfahren des Pflanzenschutzes, der Schädlingsbekämpfung und des Pflanzenanbaus***, in die Überprüfung der Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß ***Anhang III*** der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe aufnehmen. ***Deshalb sollte eine Übergangsfrist vorgesehen werden, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, die notwendigen Strukturen zu schaffen, die es den Verwendern von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen, die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der nichtchemischen Verfahren des Pflanzenschutzes, der Schädlingsbekämpfung und des Pflanzenanbaus anzuwenden.***

Or. en

Begründung

Den nichtchemischen Verfahren des Pflanzenschutzes sollte stets Vorrang eingeräumt werden, da dies der einzige tatsächlich vorsorgende und nachhaltige Ansatz ist, der mit den Zielen des nachhaltigen Pflanzenschutzes besser vereinbar ist als der Einsatz komplexer Chemikalien zur Vernichtung von Pflanzen, Insekten oder anderen Lebewesen, der nicht als nachhaltig eingestuft werden kann. Die Mitgliedstaaten müssen die umfassende Übernahme nichtchemischer Alternativen für den Pflanzenschutz sowie für die Schädlingsbekämpfung und den Pflanzenanbau fördern und anregen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 21 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 21

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 35

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(35) Es sollte ein systematischer Informationsaustausch stattfinden. Die Mitgliedstaaten sollten einander, der Kommission und der Behörde die im Zusammenhang mit Anträgen auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgelegten Daten und wissenschaftlichen Unterlagen zugänglich machen.

Geänderter Text

(35) Es sollte ein systematischer Informationsaustausch stattfinden. Die Mitgliedstaaten sollten einander, der Kommission und der Behörde die im Zusammenhang mit Anträgen auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgelegten Daten und wissenschaftlichen Unterlagen zugänglich machen. ***Studien und Daten, die für die toxikologische und ökotoxikologische Bewertung von Pflanzenschutzmitteln relevant sind, sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.***

Or. en

Begründung

Die Öffentlichkeit sollte entsprechend den Vorschriften über den Zugang zu Informationen und die Beteiligung Zugang zu allen Angaben und wissenschaftlichen Dokumentationen haben, die im Zusammenhang mit Zulassungsanträgen übermittelt wurden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 22 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 22

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 37

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(37) Studien erfordern eine erhebliche Investition. Diese Investition sollte geschützt werden, um die Forschung zu fördern. Daher sollten Studien, die ein Antragsteller einem Mitgliedstaat vorlegt, gegen die Verwendung durch einen anderen Antragsteller geschützt werden. Dieser Schutz sollte jedoch zeitlich begrenzt sein, um Wettbewerb zu ermöglichen. Auch sollte er auf solche Studien beschränkt sein, die für die Zwecke des Entscheidungsverfahrens unbedingt erforderlich sind, damit nicht Antragsteller die Schutzdauer durch Vorlage neuer, unnötiger Studien künstlich verlängern.

Geänderter Text

(37) Studien erfordern eine erhebliche Investition. Diese Investition sollte geschützt werden, um die Forschung zu fördern. Daher sollten Studien, die ein Antragsteller einem Mitgliedstaat vorlegt, gegen die Verwendung durch einen anderen Antragsteller geschützt werden, ***es sei denn, sie umfassen Wirbeltierversuche oder sie können möglicherweise Tierversuche verhindern.*** Dieser Schutz sollte jedoch zeitlich begrenzt sein, um Wettbewerb zu ermöglichen. Auch sollte er auf solche Studien beschränkt sein, die für die Zwecke des Entscheidungsverfahrens unbedingt erforderlich sind, damit nicht Antragsteller die Schutzdauer durch Vorlage neuer, unnötiger Studien künstlich verlängern.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass der Datenschutz eingeschränkt werden sollte, damit u. a. Tierversuche verhindert werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 23 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 23

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 38

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(38) Es sollten Regeln zur Vermeidung von Wiederholungen bei Versuchen und Studien festgelegt werden. Insbesondere sollte die Wiederholung von Studien mit Versuchen an Wirbeltieren untersagt

Geänderter Text

(38) Es sollten Regeln zur Vermeidung von Wiederholungen bei Versuchen und Studien festgelegt werden. Insbesondere sollte die Wiederholung von Studien mit Versuchen an Wirbeltieren untersagt

werden. In diesem Zusammenhang sollte eine Verpflichtung aufgenommen werden, den Zugang zu Studien über Wirbeltierversuche **unter annehmbaren Bedingungen** zu ermöglichen. Damit die Akteure wissen, welche Studien bereits durchgeführt wurden, sollten die Mitgliedstaaten **eine Liste solcher Studien führen**, selbst wenn diese dem vorstehend beschriebenen System des obligatorischen Zugangs nicht unterliegen.

werden. In diesem Zusammenhang sollte eine Verpflichtung aufgenommen werden, den Zugang zu Studien über Wirbeltierversuche **und anderen Studien, mit denen möglicherweise Tierversuche verhindert werden**, zu ermöglichen. Damit die Akteure wissen, welche Studien bereits durchgeführt wurden, sollten die Mitgliedstaaten **der Behörde alle derartigen Studien übermitteln**, selbst wenn diese dem vorstehend beschriebenen System des obligatorischen Zugangs nicht unterliegen. **Die Behörde sollte eine zentrale Datenbank für solche Studien einrichten.**

Or. en

Begründung

Da mit anderen Studien als solchen, die Versuche an Wirbeltieren umfassen, Tierversuche verhindert werden können, sollten sie hier ebenfalls erwähnt werden.

Damit die gemeinsame Nutzung von Daten erleichtert wird, muss eine zentrale Datenbank eingerichtet werden, in der alle Informationen über Versuche und Studien, die für die Zwecke dieser Verordnung bereits durchgeführt wurden, enthalten sind und die von der Behörde für Lebensmittelsicherheit verwaltet wird. Antragsteller müssten dann nur eine einzige Datenbank konsultieren, bevor sie Versuche oder Studien durchführen.

Damit würde auch das Zulassungsverfahren transparenter werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 24 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 24

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 40

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(40) Die Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen gilt auch für die Einstufung, Verpackung und

Geänderter Text

(40) Die Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen gilt auch für die Einstufung, Verpackung und

Kennzeichnung von Pestiziden. Um die Verwender von Pflanzenschutzmitteln, die Verbraucher von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und die Umwelt noch besser zu schützen, *sind* jedoch **weitere spezifische Regeln** angebracht, die die Besonderheiten der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigen.

Kennzeichnung von Pestiziden. Um die Verwender von Pflanzenschutzmitteln, **die Anwohner und umstehende Personen, die den Pflanzenschutzmitteln beim Sprühen von Pflanzen ausgesetzt sein könnten**, die Verbraucher von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und die Umwelt noch besser zu schützen, **ist es** jedoch angebracht, **auf der Grundlage eines Legislativvorschlags der Kommission weitere spezifische Rechtsvorschriften zu erlassen**, die die Besonderheiten der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Alle Bevölkerungsgruppen, für die ein Risiko der Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln besteht, müssen geschützt werden. Dazu zählen gewerbliche und nicht gewerbliche Verwender, Anwohner, Arbeitnehmer, bestimmte besonders gefährdete Personengruppen und Verbraucher, die über die Luft, Lebensmittel, Futtermittel, das Wasser und die Umwelt exponiert sind. Im Rahmen der Expositions- und Risikobewertungen müssen bei der Berechnung der Exposition jeder einzelnen Bevölkerungsgruppe sämtliche relevanten Expositionsfaktoren berücksichtigt werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 25 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 25

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 43

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(43) **Bestimmungen über Kontroll- und Inspektionsregelungen** hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln **sollten die korrekte, sichere und harmonisierte Anwendung** der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen **sicherstellen, um** ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt **sicherzustellen**.

Geänderter Text

(43) **Die Mitgliedstaaten sollten Kontrollen und Inspektionen** hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln **durchführen, um für die Einhaltung** der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen **zu sorgen, mit denen** ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt **sichergestellt werden soll**.

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 28 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 26

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Erwägung 43 a (neu)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(43a) Alle Akteure müssen über gleiche Marktzugangschancen verfügen, damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen tätig werden können und den Landwirten unbedenkliche und wirksame Pflanzenschutzmittel in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Begründung

Es sollten gleiche Bedingungen für den Marktzugang der einzelnen Akteure gegeben sein. Dies würde Innovation und die Entwicklung neuer Produkte fördern und auch Verbesserungen an bestehenden Produkten bewirken. Es wäre auch gut für den Wettbewerb auf dem Markt und würde dazu führen, dass den Landwirten mehr Produkte zur Verfügung stehen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 29 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 27

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Erwägung 44**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(44) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung

(44) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung

des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sieht Kontrollmaßnahmen bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in allen Phasen der Lebensmittelherstellung vor, *einschließlich des Führens* von Aufzeichnungen über deren Verwendung. **Die Kommission sollte ähnliche Vorschriften über die Überwachung und Kontrolle der** Lagerung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln **festlegen**, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen.

des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sieht Kontrollmaßnahmen bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in allen Phasen der Lebensmittelherstellung vor. *Dies gilt auch für das Führen* von Aufzeichnungen über deren Verwendung. **Ähnliche Bestimmungen sollten auf der Grundlage eines Legislativvorschlags der** Kommission über die Lagerung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln **festgelegt werden**, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen.

Or. en

Begründung

Dies steht in Einklang mit der von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Änderung von Artikel 65, wonach diese Bestimmungen im Mitentscheidungsverfahren angenommen werden sollen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 30 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 28

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 44 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(44a) Der Verwaltungsaufwand für Landwirte sollte so gering wie möglich sein.

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 31 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 29

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 45

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(45) *Es sollte eine enge Abstimmung mit anderen* Rechtsvorschriften der Gemeinschaft *sichergestellt sein*, insbesondere *mit* der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Schutz von Arbeitnehmern und anderen Personen, die mit der Verwendung genetisch veränderter Organismen in geschlossenen Systemen und ihrer absichtlichen Freisetzung in Berührung kommen.

Geänderter Text

(45) *Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten unbeschadet der geltenden* Rechtsvorschriften der Gemeinschaft *angewandt werden*, insbesondere der *Richtlinie .../2008/EG [über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden], der Richtlinie 2000/60/EG, der* Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs² sowie mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Schutz von Arbeitnehmern und anderen Personen, die mit der Verwendung genetisch veränderter Organismen in geschlossenen Systemen und ihrer absichtlichen Freisetzung in Berührung kommen.

⁺ *ABl.: Bitte Nummer einfügen.*

² *ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2006 der Kommission (ABl. L 29 vom 2.2.2006, S. 3).*

Or. en

Begründung

Sicherstellung der Kohärenz mit allen damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 32 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 30

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 53

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

(53) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Verordnungen über Kennzeichnungsvorschriften, **Überwachung und** Regelungen für Hilfsstoffe **und ein Arbeitsprogramm für Safener und Synergisten, einschließlich ihrer Datenanforderungen**, Verschiebung des Ablaufs der Geltungsdauer der Zulassung, zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Zulassung und zur Festlegung der Informationsanforderungen für den Parallelhandel, über die Einbeziehung von Beistoffen sowie zur Änderung der Verordnungen über Datenanforderungen und einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Zulassung sowie der Anhänge zu erlassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Geänderter Text

(53) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, **Wirkstoffe zuzulassen, deren Zulassung zu erneuern oder zu überprüfen, Beistoffe zuzulassen, harmonisierte Methoden für die Feststellung der Art und Menge der Wirkstoffe, Safener und Synergisten und gegebenenfalls von signifikanten Verunreinigungen und Beistoffen anzunehmen, detaillierte Bestimmungen über Ausnahmen von den Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln im Interesse von Forschung und Entwicklung sowie die Liste der zugelassenen Wirkstoffe anzunehmen**, Verordnungen über Kennzeichnungsvorschriften, **mit** Regelungen für Hilfsstoffe, **zur** Verschiebung des Ablaufs der Geltungsdauer der Zulassung, zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Zulassung und zur Festlegung der Informationsanforderungen für den Parallelhandel, über die Einbeziehung von Beistoffen sowie zur Änderung der Verordnungen über Datenanforderungen und einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Zulassung sowie der Anhänge zu erlassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um den Text mit den Bestimmungen des geänderten Beschlusses über die Ausschussverfahren in Einklang zu bringen. Sie steht in Zusammenhang mit den Änderungsanträgen, in denen die Anwendung des neuen Verfahrens gefordert wird.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 33 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 31

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 54

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(54) Aus Gründen der Effizienz sollten die im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle üblichen Fristen für den Erlass einer Verordnung, mit der der Ablauf der Geltungsdauer der Zulassung um einen Zeitraum hinausgeschoben wird, der für die Prüfung des Antrags ausreicht, verkürzt werden.

entfällt

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Grund für eine Verkürzung der Fristen für den Erlass einer Verordnung, mit der der Ablauf der Geltungsdauer der Zulassung hinausgeschoben wird.

Streichung einer neuen Erwägung, die vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 32

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Erwägung 56

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

(56) Außerdem ist es angebracht, einige rein technische Maßnahmen, insbesondere technische Leitlinien, aufgrund ihres unverbindlichen Charakters nach dem Beratungsverfahren zu erlassen.

(56) Außerdem ist es angebracht, einige rein technische Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren zu erlassen.

Begründung

Leitlinien sind wichtig und sollten daher im Regelungsverfahren erlassen werden.

Abänderung einer neuen Erwägung, die vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 33**Gemeinsamer Standpunkt des Rates****Artikel 1***Gemeinsamer Standpunkt des Rates***Gegenstand**

Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in kommerzieller Form sowie über ihr Inverkehrbringen, ihre Verwendung und ihre Kontrolle innerhalb der Gemeinschaft.

Diese Verordnung enthält Bestimmungen sowohl über die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind oder aus denen diese bestehen, als auch über Hilfsstoffe und Beistoffe.

*Geänderter Text***Gegenstand *und Zweck***

1. Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in kommerzieller Form sowie über ihr Inverkehrbringen, ihre Verwendung und ihre Kontrolle innerhalb der Gemeinschaft.

2. Diese Verordnung enthält Bestimmungen sowohl über die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind oder aus denen diese bestehen, als auch über Hilfsstoffe und Beistoffe.

3. *Mit der Verordnung soll ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gewährleistet werden.*

4. *Grundlage dieser Verordnung ist das Vorsorgeprinzip, mit dem sichergestellt werden soll, dass in Verkehr gebrachte Stoffe oder Produkte die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht beeinträchtigen.*

5. *Mit dieser Verordnung sollen zudem die Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln harmonisiert werden, um die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für die Landwirte*

in den einzelnen Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen.

6. Den Mitgliedstaaten ist freigestellt, bei der Einschränkung oder dem Verbot des Pestizideinsatzes das Vorsorgeprinzip anzuwenden.

7. Die Mitgliedstaaten können Zonen einrichten, in denen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, wenn sie dies zur Sicherung der Trinkwasservorkommen als notwendig ansehen. Diese Zonen können sich auf den gesamten Mitgliedstaat erstrecken.

8. Die Mitgliedstaaten können Verbote für die Verwendung und das Inverkehrbringen von Pestiziden mit EU-Zulassung verhängen, wenn diese Pestizide außerhalb der Wurzelzone messbar sind.

Or. en

Begründung

Der Zweck, die Ziele und die Grundsätze dieser Verordnung sollten in Artikel 1 festgelegt werden und nicht nur in den Erwägungen erwähnt werden.

Gemäß Absatz 6 handelt es sich bei den Bestimmungen dieser Verordnung um Mindestvorschriften, sodass die einzelnen Staaten die Möglichkeit haben, die Weiterentwicklung von Pestiziden voranzutreiben.

Absätze 7 und 8 sind wichtig, damit die Errungenschaften, die bei der Grundwasserrichtlinie erzielt wurden, auch bei dieser Richtlinie zum Tragen kommen und das Trinkwasser geschützt wird.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 34 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 34

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 2 – Absatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

2. Diese Verordnung gilt für Stoffe, einschließlich Mikroorganismen, mit

Geänderter Text

2. Diese Verordnung gilt für Stoffe, einschließlich Mikroorganismen **und**

allgemeiner oder spezifischer Wirkung gegen Schadorganismen an Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen, nachstehend „Wirkstoffe“ genannt.

Viren, mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung gegen Schadorganismen an Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen, nachstehend „Wirkstoffe“ genannt. **Sobald eine spezifische Verordnung über Produkte zur biologischen Schädlingsbekämpfung erlassen wird, gilt sie allerdings nicht mehr für Mikroorganismen, Viren, Pheromone und biologische Produkte.**

Or. en

Begründung

Immerhin dienen die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen der Eindämmung schädlicher Folgen des Einsatzes synthetischer Pflanzenschutzmittel und eignen sich nicht in allen Fällen für die Bewertung der von biologischen Bekämpfungsmitteln ausgehenden Gefahren und der damit verbundenen potenziellen negativen Auswirkungen. Damit den speziellen Eigenschaften dieser Produkte Rechnung getragen wird, sollte eine Verordnung über biologische Bekämpfungsprodukte vorgesehen werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 35 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 35

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 3 – Nummer 2 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

2a) „Wirkstoffe“

Stoffe einschließlich der bei ihrer Verwendung vorhandenen Metaboliten, Mikroorganismen und Viren mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung gegen Zielorganismen und auf Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenerzeugnisse.

Or. en

Begründung

Diese Definition ist erforderlich, damit gewährleistet wird, dass bei der Bewertung eines Wirkstoffes alle in einem bestimmten Mittel vorhandenen Metaboliten berücksichtigt werden.

Diese Begriffsbestimmung ähnelt der Definition von Wirkstoffen in der Richtlinie 91/414/EWG.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 37 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 36

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 3 – Nummer 3

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

3) „Zubereitungen“

Gemische aus zwei oder mehreren Stoffen, die zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel oder Hilfsstoff bestimmt sind;

3) „Zubereitungen“

Gemische **oder Lösungen** aus zwei oder mehreren Stoffen, **wobei es sich bei mindestens einem der Stoffe um einen Wirkstoff handelt**, die zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel oder Hilfsstoff bestimmt sind;

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung „Zubereitungen“ sollte nicht nur Gemische (inhomogene Zusammensetzung, verschiedene Bestandteile lassen sich leicht mit physischen Verfahren wie Filterung, mechanische Trennung oder durch Zentrifugieren trennen), sondern auch Lösungen (homogene Zusammensetzung) umfassen, da beide unterschiedliche Eigenschaften aufweisen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 38 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 37

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 3 – Nummer 4

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

4) „bedenklicher Stoff“

jeder Stoff, der aufgrund seiner Beschaffenheit nachteilige Wirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt haben kann **und in einem Pflanzenschutzmittel in einer Konzentration enthalten ist oder**

4) „bedenklicher Stoff“

jeder Stoff, der aufgrund seiner Beschaffenheit nachteilige Wirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt haben kann.

entsteht, die hinreicht, um die Gefahr einer solchen Wirkung hervorzurufen.

Dazu gehören, jedoch nicht ausschließlich, Stoffe, die ***die Kriterien zur Einstufung als gefährliche Stoffe*** gemäß Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ***erfüllen und in dem Pflanzenschutzmittel in einer Konzentration vorhanden sind, aufgrund deren das Mittel*** als gefährlich im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 1999/45/EG anzusehen ***ist***;

Dazu gehören, jedoch nicht ausschließlich, Stoffe, die gemäß Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ***als gefährlich eingestuft werden*** und als gefährlich im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 1999/45/EG anzusehen ***sind***.

Stoffe, die karzinogene, mutagene, endokrinschädliche, neurotoxische, immunotoxische oder fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften haben oder haben können, sollten als bedenkliche Stoffe gelten;

Or. en

Begründung

Zu den bedenklichen Stoffen sind alle Stoffe zu zählen, die potenziell schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt haben. Dazu gehören sämtliche Stoffe mit karzinogenen, mutagenen, endokrinschädlichen, neurotoxischen, immunotoxischen, fortpflanzungsgefährdenden oder genotoxischen Eigenschaften.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 39 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 38

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 3 – Nummer 4 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

4a) „Artikel“

Gegenstand, der bei der Herstellung eine besondere Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die seine Funktion in höherem Maße als die chemische

Zusammensetzung bestimmt.

Or. en

Begründung

Diese Verordnung sollte nicht nur Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel als solche betreffen, sondern auch Bestimmungen über Erzeugnisse vorsehen, die solche Stoffe enthalten könnten (z. B. Textilien). Die hier vorgeschlagene Definition ist gleichlautend mit der im Rahmen von REACH angenommenen Definition.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 40 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 39

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 3 – Nummer 5**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

5) „Pflanzen“

lebende Pflanzen oder lebende Teile von Pflanzen, **einschließlich** Frischobst, Gemüse und **Samen**;

5) „Pflanzen“

lebende Pflanzen oder lebende Teile von Pflanzen, **zusammen mit zur Aussaat bestimmten Samen, insbesondere Frischobst, Gemüse, Blumen, Blätter, Triebe, lebende Pollen, Setzlinge, Knollen und Wurzeln.**

Or. en

Begründung

Dient der Klarstellung.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 42 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 40

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 3 – Nummer 8**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

8) „Inverkehrbringen“

8) „Inverkehrbringen“

das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig ob unentgeltlich oder nicht, sowie Verkauf, Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst, jedoch nicht die Rückgabe an den früheren Verkäufer. Die Überführung in den freien Verkehr des Gebietes der Gemeinschaft **ist** ein Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung;

das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig ob unentgeltlich oder nicht, sowie Verkauf, Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst, jedoch nicht die Rückgabe an den früheren Verkäufer. Die Überführung in den freien Verkehr des Gebietes der Gemeinschaft **sowie Einführen sind** ein Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung;

Or. en

Begründung

Eingeführte Pflanzenschutzmittel müssen alle in dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 44 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 41

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 3 – Nummer 8 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

8a) „Parallelhandel“

die Einfuhr eines Pflanzenschutzmittels aus einem Mitgliedstaat, in dem es aufgrund der Richtlinie 91/414/EG oder dieser Verordnung zugelassen wurde, um es in dem einführenden Mitgliedstaat in den Verkehr zu bringen, in dem dieses Pflanzenschutzmittel oder ein identisches Referenzerzeugnis aufgrund der Richtlinie 91/414/EG oder dieser Verordnung zugelassen wurde.

Or. en

Begründung

Notwendig sind eine verständliche Definition und eine Mindestanzahl harmonisierter gemeinschaftlicher Prinzipien zur Regelung des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln im Parallelhandel.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 45 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 42

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 3 – Nummer 8 b (neu)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

8b) „Importeur“

***eine Person, die gewerbsmäßig
Pflanzenschutzmittel einführt.***

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 47 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 43

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 3 – Nummer 10 a (neu)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

10a) „geringes Risiko“

***von einer Beschaffenheit, die von sich aus
keine nachteiligen Wirkungen auf
Mensch, Tier oder Umwelt erwarten lässt.***

Or. en

Begründung

Es ist eine Definition erforderlich, um Klarheit bei den Bestimmungen über Wirkstoffe und

Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zu schaffen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 43 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 44

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 3 – Nummer 12 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

12a) „Gesundheit“

ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit oder Gebrechen;

Or. en

Begründung

Die von der Weltgesundheitsorganisation festgelegte Definition des Begriffs „Gesundheit“ sollte aufgenommen werden, da sie mit dem Ziel und anderen einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung im Zusammenhang steht.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 48 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 45

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 3 – Nummer 12 b (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

12b) „Besonders gefährdete Personengruppen“

Personen, die bei der Bewertung akuter und chronischer Gesundheitsauswirkungen von Pflanzenschutzmitteln besonders berücksichtigt werden müssen. Dazu gehören schwangere und stillende Frauen, Embryonen, Föten, Säuglinge, Kinder, ältere Menschen, Kranke, Arzneimittel einnehmende Personen,

Arbeitnehmer und Anwohner, die über einen längeren Zeitraum einer hohen Pestizidbelastung ausgesetzt sind;

Or. en

Begründung

Gefährdete Personengruppen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens besonders berücksichtigt werden. Daher sollten sie in Artikel 3 dieser Verordnung definiert werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 49 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 46

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 3 – Nummer 15**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

15) „Zone“

entfällt

eine Gruppe von Mitgliedstaaten gemäß der Definition in Anhang I.

Zur Verwendung in Gewächshäusern, der Behandlung nach der Ernte, der Behandlung leerer Lagerhäuser und der Behandlung von Saatgut bezeichnet der Ausdruck "Zone" sämtliche in Anhang I festgelegten Zonen;

Or. en

Begründung

The proposed definition is misleading because it refers to zones in Annex I which do not have relatively similar agriculture, plant health and environmental conditions. The proposed zoning system undermines the national authorisation and it is not in line with the EC principle of proportionality and subsidiarity because it is going beyond what is necessary to speeding up the decision making process. These objectives can be reached by amending the mutual recognition system without the concept of zoning.

In addition, water management conditions can differ within the three proposed zones. Reinstating first reading Amendment 52.

Änderungsantrag 47

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 3 – Nummer 15 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

**15a) „Integrierter Pflanzenschutz“
die sorgfältige Abwägung aller
verfügbaren
Schädlingsbekämpfungsmethoden und
die nachfolgende Integration
angemessener Maßnahmen, die das
Aufkommen von Schädlingspopulationen
unterdrücken und den Einsatz von
Pflanzenschutzmitteln und andere
Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau
halten, das wirtschaftlich und ökologisch
vertretbar ist und die Gefahr für die
menschliche Gesundheit und die Umwelt
reduziert oder minimiert. Der integrierte
Pflanzenschutz betont das Wachstum
gesunder Nutzpflanzen bei möglichst
geringer Störung der landwirtschaftlichen
Ökosysteme, indem vorbeugenden
Maßnahmen des Pflanzenanbaus sowie
der Verwendung besser angepasster
Sorten und der Anwendung
nichtchemischer Methoden des
Pflanzenschutzes, der
Schädlingsbekämpfung und des
Pflanzenanbaus Vorrang gegeben wird.**

Or. en

Begründung

In der Definition des Begriffs „integrierter Pflanzenschutz“ sollten nicht nur Aspekte des Pflanzenschutzes, sondern auch Aspekte des Pflanzenanbaus enthalten sein, die mit der Auswahl besser angepasster Sorten, der Fruchtfolge und Ernährungsstrategien verbunden sind, mit denen sich die Notwendigkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln erheblich verringern lässt.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 50 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 48

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 3 – Nummer 15 b (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

15b) „Nichtchemische Methoden des Pflanzenschutzes, der Schädlingsbekämpfung und des Pflanzenanbaus“

die Anwendung von Verfahren zur Schädlingsbekämpfung, die keine chemischen Eigenschaften aufweisen. Nichtchemische Verfahren des Pflanzenschutzes, der Schädlingsbekämpfung und des Pflanzenanbaus umfassen die Anwendung der Fruchtfolge, physikalische und mechanische Beeinflussung und den Schutz durch natürliche Feinde;

Or. en

Begründung

Den nichtchemischen Verfahren des Pflanzenschutzes sollte stets Vorrang eingeräumt werden, da dies der einzige tatsächlich vorsorgende und nachhaltige Ansatz ist, der mit den Zielen des nachhaltigen Pflanzenschutzes besser vereinbar ist als der Einsatz komplexer Chemikalien zur Vernichtung von Pflanzen, Insekten oder anderen Lebewesen, der nicht als nachhaltig eingestuft werden kann. Die Mitgliedstaaten müssen die umfassende Übernahme nichtchemischer Alternativen für den Pflanzenschutz sowie für die Schädlingsbekämpfung und den Pflanzenanbau fördern und anregen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 51 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 49

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 3 – Nummer 16

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

16) „gute Pflanzenschutzpraxis“

16) „Gute Praxis bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“

eine Praxis, bei der die Behandlung bestimmter **Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse** mit Pflanzenschutzmitteln in Übereinstimmung mit dem durch die Zulassung abgedeckten Verwendungszweck so ausgewählt, dosiert und zeitlich gesteuert wird, dass **eine akzeptable Wirkung mit der geringsten erforderlichen Menge erzielt** wird, unter Berücksichtigung lokaler Bedingungen und der Möglichkeit einer Bekämpfung mittels geeigneter Anbaumethoden und biologischer Mittel;

eine Praxis, bei der die Behandlung bestimmter **Nutzpflanzen** mit Pflanzenschutzmitteln in Übereinstimmung mit dem durch die Zulassung abgedeckten Verwendungszweck so ausgewählt, dosiert und zeitlich gesteuert wird, dass **nur die geringste erforderliche Menge verwendet** wird, unter Berücksichtigung lokaler Bedingungen, **der Notwendigkeit der Verhütung von Resistenzaufbau** und der Möglichkeit einer Bekämpfung mittels geeigneter Anbaumethoden und biologischer Mittel, **wobei nichtchemischen Verfahren des Pflanzenschutzes, der Schädlingsbekämpfung und des Pflanzenanbaus Vorrang eingeräumt wird**;

Or. en

Begründung

Optimum efficacy is a biased term. It is therefore better to ensure that only the minimum quantity is used. Good Plant Protection Practice is much broader than the current definition that just includes considerations regarding the application of pesticides (see definition of Integrated Pest Management above). It is therefore necessary to clarify the definition as only referring to Plant Protection Products.

The only real solution to eliminate the adverse impacts of pesticides on public health, animals, wildlife and wider environment is to take a preventative and truly sustainable approach by prioritising non-chemical methods of plant protection and pest and crop management.

To provide for optimum plant protection while minimising risks to human and animal health and to the environment, it is essential to avoid the build-up of resistance. If resistance occurs, this may create the need to use plant protection products with a greater impact on human and animal health and on the environment. Prevention of the build-up of resistance therefore needs to be included in the definition of good plant protection practice

Reinstatement of first reading Amendment 53.

Änderungsantrag 50

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 3 – Nummer 19

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

19) „Datenschutz“

das zeitlich begrenzte Recht des Eigentümers eines Versuchs- oder Untersuchungsberichts zu verhindern, dass dieser Bericht zugunsten eines anderen Antragstellers verwendet wird;

Geänderter Text

19) „Datenschutz“

Versuchs- oder Untersuchungsberichte – außer solchen, die keine Wirbeltierversuche umfassen, und andere, mit denen möglicherweise Tierversuche verhindert werden – unterliegen dem Datenschutz, wenn ihre Eigentümer das Recht haben, die Verwendung zum Nutzen einer anderen Person zu untersagen;

Or. en

Begründung

An dieser Stelle sollte festgelegt werden, dass der Eigentümer eines Versuchs- oder Untersuchungsberichts dessen Verwendung durch eine andere Person nicht verhindern darf, wenn dadurch Tierversuche vermieden werden könnten.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 55 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 51

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 3 – Nummer 19 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

*19a) „Berichterstattender Mitgliedstaat“
den Mitgliedstaat, der die Aufgabe übernimmt, die Wirkstoffe, Safener bzw. Synergisten zu bewerten. Er ist verpflichtet, diese Aufgabe professionell wahrzunehmen und innerhalb einer bestimmten Frist einen Bericht über die Folgenabschätzung vorzulegen;*

Or. en

Begründung

Der Begriff „berichterstattender Mitgliedstaat“ sollte definiert werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 56 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 52

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 3 – Nummer 19 b (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

19b) „Versuche und Studien“

Untersuchungen oder Versuche, deren Zweck es ist, die Eigenschaften und das Verhalten eines Wirkstoffs oder von Pflanzenschutzmitteln zu ermitteln, die Exposition gegenüber Wirkstoffen und/oder deren relevanten Metaboliten vorherzusagen, unbedenkliche Expositionsgrenzwerte zu ermitteln und die Bedingungen für die unbedenkliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festzulegen;

Or. en

Begründung

In der Verordnung wird an mehreren Stellen der Begriff „Versuchs- und Studienberichte“ verwendet. Es muss eine Definition eingefügt werden, die sich nicht nur auf Studienberichte erstreckt, sondern auch auf andere Informationen, die bei einer Risikobewertung wichtig sind.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 57 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 53

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Bei der Bewertung des Wirkstoffs wird zunächst ermittelt, ob die Genehmigungskriterien nach Anhang II

Bei der Bewertung des Wirkstoffs wird zunächst ermittelt, ob die Genehmigungskriterien nach Anhang II

Nummern 3.6.2 bis **3.6.4** und Nummer 3.7 erfüllt sind. Sind diese Kriterien erfüllt, so wird anschließend geprüft, ob die in Anhangs II Nummern 2 und 3 festgelegten übrigen Genehmigungskriterien erfüllt sind.

Nummern 3.6.2 bis **3.6.5** und Nummer 3.7 erfüllt sind. Sind diese Kriterien erfüllt, so wird anschließend geprüft, ob die in Anhangs II Nummern 2 und 3 festgelegten übrigen Genehmigungskriterien erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Bei der Bewertung sollten zuerst die Ausschlusskriterien geprüft werden, einschließlich der endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß Anhang II Nummer 3.6.5.

Abänderung eines neuen Absatzes, der vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 54

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 4 - Absatz 2 – Buchstabe a

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

a) Sie dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, **einschließlich** besonders **gefährdeter** Personengruppen, oder von Tieren – unter Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten, wenn Methoden zur Messung solcher Effekte **vereinbart** sind – noch auf das Grundwasser haben.

Geänderter Text

a) Sie dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, **insbesondere auf die Gesundheit von Verwendern, die in direkten Kontakt mit den Mitteln geraten, von Anwohnern, umstehenden Personen und** besonders **gefährdeten** Personengruppen, oder von Tieren – unter Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten, wenn Methoden zur Messung solcher Effekte **verfügbar** sind – noch auf das Grundwasser haben;

Or. en

Begründung

Es sind alle besonders gefährdeten Gruppen zu berücksichtigen. Wenn es Methoden zur Messung von Kumulations- und Synergieeffekten gibt, sollten sie angewandt werden, ohne darauf zu warten, dass eine Einigung über diese Methoden zustande kommt, was zu endlosen Verzögerungen führen könnte.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 296 aus der ersten Lesung und des Texts des

Kommissionsvorschlags.

Änderungsantrag 55

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

b) Sie dürfen keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Geänderter Text

b) Sie dürfen – **unter Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten sowie aller für die Organismen in der Umwelt relevanten Expositionswege** – keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben; **Methoden zur Messung solcher Effekte werden von der Behörde vorgelegt.**

Or. en

Begründung

Die Bewertung muss die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegeln, einschließlich der Kumulations- und Synergieeffekte.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 255 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 56

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Für Rückstände **mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser** müssen **allgemein gebräuchliche** Messverfahren zur Verfügung stehen. **Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein.**

Geänderter Text

Für Rückstände **aller zugelassenen Stoffe** müssen **standardisierte** Messverfahren **mit ausreichender Empfindlichkeit in Bezug auf alle technisch nachweisbaren Konzentrationen, die in Umweltmedien und biologischen Medien vorkommen können**, zur Verfügung stehen. **Die Rückstände müssen sich mit den gängigen Multiwirkstoffmethoden ermitteln lassen, die von den gemeinschaftlichen Referenzlabors angewandt werden.**

Begründung

In Anbetracht der Risiken und der nachteiligen Auswirkungen des Pestizideinsatzes sollten allgemein verbreitete Verfahren zur Messung von Rückständen aller zugelassenen Stoffe zur Verfügung stehen. Diese Verfahren müssen eine ausreichende Empfindlichkeit in Bezug auf alle technisch nachweisbaren Konzentrationen aufweisen, die in Umweltmedien und biologischen Medien vorkommen können. Dazu gehören alle Partikel, Tröpfchen und Dämpfe in der Luft, Pestizidrückstände, die auf Pollen oder über Blütenstaub (d. h. bei der Ernte) verbreitet werden, die Ausbreitung über verseuchte Böden, die weiträumige Verbreitung von Pestiziden sowie Rückstände in Wasser, Nahrungsmitteln und Futtermitteln.

Durch diese Änderung werden zwei Dimensionen in diesen Artikel eingebracht. Erstens müssen für alle zugelassenen Pestizide Verfahren zur Ermittlung von Rückständen zur Verfügung stehen. Dies ist zurzeit nicht der Fall, da mit den gängigen Laborgeräten nur eine begrenzte Anzahl an Rückständen von Stoffen nachgewiesen werden kann. Zweitens sollten die Methoden zur Bewertung gesundheitlicher Auswirkungen in Bezug auf bedenkliche Konzentrationen in verschiedenen Umweltmedien und biologischen Medien ausreichende Empfindlichkeit aufweisen, damit nicht Auswirkungen übersehen werden, die mit den gängigen Methoden nicht erfasst werden können.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 62 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 57

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

b) Sie dürfen keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von **Mensch und Tier** haben, weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstandenen Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte, soweit Methoden zur Bewertung solcher Effekte **vereinbart** sind, oder auf das Grundwasser.

Geänderter Text

b) Sie dürfen keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von **Menschen, insbesondere die Gesundheit von Anwohnern, umstehenden Personen und besonders gefährdeten Personengruppen, und die Gesundheit von Tieren** haben, weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstandenen Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft, **auch an Orten in großer Entfernung vom Verwendungsort durch weiträumige Verbreitung in der Umwelt**, oder Auswirkungen am Arbeitsplatz oder durch

andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte, soweit Methoden zur Bewertung solcher Effekte *verfügbar* sind, oder auf das **Oberflächen- und** Grundwasser.

Or. en

Begründung

Alle Bevölkerungsgruppen, für die ein Risiko der Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln besteht, müssen geschützt werden, einschließlich der Anwohner, die möglicherweise regelmäßig Pestizidbelastungen aus verschiedenen Quellen ausgesetzt sind.

Es dauert oft sehr lange, bis eine Einigung auf eine Methode zustande kommt. Wenn es Methoden zur Messung von Kumulations- und Synergieeffekten gibt, sollten sie angewandt werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 297 aus der ersten Lesung und des Texts des Kommissionsvorschlags.

Änderungsantrag 58

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

e) Sie dürfen keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, und zwar unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:

i) Verbleib und Ausbreitung in der Umwelt, insbesondere Kontamination von Oberflächengewässern einschließlich Mündungs- und Küstengewässern, Grundwasser, Luft und Boden;

ii) Auswirkung auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen;

Geänderter Text

e) Sie dürfen keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, und zwar unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:

i) Verbleib und Ausbreitung in der Umwelt, insbesondere Kontamination von Oberflächengewässern einschließlich Mündungs- und Küstengewässern, **Trinkwasser**, Grundwasser, Luft und Boden, **unter Berücksichtigung von Orten in großer Entfernung vom Verwendungsort nach einer weiträumigen Verbreitung in der Umwelt**;

ii) Auswirkung auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, **auch auf deren Verhalten**;

iii) Auswirkung auf die biologische Vielfalt.

iii) Auswirkung auf die biologische Vielfalt **und das Ökosystem;**

iiia) negative Auswirkungen auf den Bestand vom Aussterben bedrohter Arten.

Or. en

Begründung

Many pesticides have indirect effects on the ecosystem, i.e. through food chain effects (reduced bird population in agro-ecosystems due to massive reduction of prey insects). These effects should be taken into account as far as possible.

Special attention should also be given to the environmental effects due to long-range environmental transportation of plant protection products, e.g. in the Arctic region.

Too often mortality alone is studied and not effects on behaviour. This must therefore be specified.

Habitats of species threatened with extinction which appear on the Red List are to be found in many parts of Europe.

Pesticides and other plant protection products are a threat to birds in particular, given that they migrate and feed in many different areas where spraying and other treatments involving pesticides, among other substances, may take place. Feeding by rare species of animal in contaminated areas could bring about the extinction of those species.

Reinstating first reading Amendment 64.

Änderungsantrag 59

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 4 – Absatz 7

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

7. Abweichend von Absatz 1 kann ein Wirkstoff für den Fall, dass er aufgrund von dokumentierten Nachweisen zur Bekämpfung einer ernsten, nicht durch andere verfügbare Mittel abzuwehrenden Gefahr für die Pflanzengesundheit notwendig ist, für einen begrenzten Zeitraum von höchstens fünf Jahren genehmigt werden, auch wenn er die in

entfällt

Anhang II Nummern 3.6.3, 3.6.4, 3.6.5 oder 3.8.2 genannten Kriterien nicht erfüllt; dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Verwendung des Wirkstoffs Risikominderungsmaßnahmen unterliegt, um sicherzustellen, dass die Exposition von Menschen und der Umwelt gegenüber diesem Wirkstoff so gering wie möglich gehalten wird. Für diese Stoffe werden Rückstandhöchstgehalte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzt.

Diese Abweichung gilt nicht für Wirkstoffe, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG als krebserzeugend der Kategorie 1 oder als reproduktionstoxisch der Kategorie 1 eingestuft oder einzustufen sind.

Or. en

Begründung

Es ist grundsätzlich etwas falsch, wenn in der Landwirtschaft zur Bekämpfung einer ernsten Gefahr für die Gesundheit Stoffe benötigt werden, die karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorie 1 oder 2 sind. Es besteht kein Grund, Ausnahmen von den Ausschlusskriterien zuzulassen.

Streichung eines neuen Absatzes, der vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 60

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 4 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Artikel 4a

Tierversuche

Damit unnötige Tierversuche unterbunden werden, dürfen Wirbeltierversuche für die Zwecke dieser Verordnung nur als letzte Möglichkeit durchgeführt werden. Die Anwendung von Versuchen ohne Tierversuche und

von intelligenten Teststrategien wird gefördert, und die Wiederholung von Wirbeltierversuchen ist verboten.

Or. en

Begründung

Mit der Förderung von intelligenten Teststrategien und der obligatorischen gemeinsamen Nutzung aller Versuchsdaten kann die Anzahl der verwendeten Tiere erheblich gesenkt werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 66 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 61

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 6 – Buchstabe i a (neu)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

ia) Einschränkungen oder Verbote von Verwendungen, wie z. B. die chemische Behandlung von Böden, die nicht mit Konzepten des integrierten Pflanzenschutzes vereinbar sind oder diese Konzepte sogar beeinträchtigen;

Or. en

Begründung

Bestimmte Verwendungen, die mit bewährten Verfahren wie dem integrierten Pflanzenschutz nicht vereinbar sind, sollten eingeschränkt werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 68 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 62

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 7 – Absatz 1**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

1. Die Behörde ist für die Koordinierung

1. Der Hersteller eines Wirkstoffs legt einem Mitgliedstaat (nachstehend "berichterstattender Mitgliedstaat" genannt) einen Antrag auf Genehmigung dieses Wirkstoffs oder auf Änderung der Bedingungen für eine Genehmigung vor, zusammen mit einem vollständigen Dossier und einer Kurzfassung davon gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 oder mit einer wissenschaftlich fundierten Begründung für die Nichtvorlage bestimmter Teile dieser Dossiers; dabei ist nachzuweisen, dass der Wirkstoff die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 erfüllt.

Ein von Herstellern für die Zwecke der Einhaltung dieser Verordnung benannter Herstellerverband kann einen gemeinsamen Antrag einreichen.

Der Antrag wird von dem Mitgliedstaat geprüft, den der Antragsteller vorgeschlagen hat, es sei denn, ein anderer Mitgliedstaat erklärt sich bereit, die Prüfung zu übernehmen.

des Zulassungsverfahrens verantwortlich.

Dabei stützt sie sich auf die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Der Hersteller eines Wirkstoffs legt **der Behörde** einen Antrag auf Genehmigung dieses Wirkstoffs oder auf Änderung der Bedingungen für eine Genehmigung vor, zusammen mit einem vollständigen Dossier und einer Kurzfassung davon gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 oder mit **einer Zugangsberechtigung für derartige Dossiers oder** einer wissenschaftlich fundierten Begründung für die Nichtvorlage bestimmter Teile dieser Dossiers; dabei ist nachzuweisen, dass der Wirkstoff die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 erfüllt. **Die Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über den ihr unterbreiteten Antrag.**

Ein Mitgliedstaat kann sich für einen Wirkstoff entscheiden, für den ein Genehmigungsantrag bei der Behörde eingegangen ist, um als berichterstattender Mitgliedstaat zu fungieren.

Haben zwei oder mehr Mitgliedstaaten Interesse an der Übernahme der Funktion des berichterstattenden Mitgliedstaats bekundet und können sie keine Einigung darüber erzielen, welcher die Rolle der zuständigen Behörde wahrnehmen soll, wird der berichterstattende Mitgliedstaat nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 79 Absatz 3 bestimmt.

Diese Entscheidung beruht auf objektiven Kriterien wie geografische, landwirtschaftliche und klimatische Bedingungen, besonders mit Bezug auf die bekämpften Organismen, Verhalten und Neutralität der zuständigen Behörde und des Referenzlabors sowie Unabhängigkeit von Interessen im Zusammenhang mit den Herstellern.

Begründung

Die Unternehmen sollten sich nicht einen berichterstattenden Mitgliedstaat aussuchen dürfen. Die Anträge sollten der Behörde übermittelt werden, und die Mitgliedstaaten sollten sich untereinander darauf verständigen, wer als berichterstattender Mitgliedstaat fungiert. Streitigkeiten sollten im Rahmen des Ausschussverfahrens anhand objektiver Kriterien beigelegt werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 69 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 63

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

1a. Eine natürliche oder juristische Person mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die einen Antrag einreicht, benennt eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die als ihr alleiniger Vertreter die Verpflichtungen für die Hersteller nach dieser Verordnung erfüllt.

Begründung

Nach Artikel 70 dieser Verordnung dürfen die Maßnahmen gemäß dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten keine Auswirkung auf die allgemeine zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung des Herstellers haben. Durch diesen Änderungsantrag sollen gleiche Voraussetzungen für alle Hersteller geschaffen werden, einschließlich der Hersteller mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 70 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 64

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

1b. Die Bewertung des Antrags kann von mehreren Staaten gemeinsam vorgenommen werden, die im Rahmen der gemeinsamen Berichterstattung zusammenarbeiten.

Or. en

Begründung

Diese Regelung findet auch bei der Bewertung von Anträgen gemäß der Richtlinie 91/414/EWG Anwendung und hat großen Einfluss auf die rasche Fertigstellung und die Qualität des Bewertungsberichts zu den Wirkstoffen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 71 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 65

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

2. Bei Vorlage seines Antrags kann der Antragsteller gemäß Artikel 63 beantragen, dass bestimmte Informationen, einschließlich bestimmter Teile des Dossiers, vertraulich behandelt werden; diese Informationen sind gesondert vorzulegen.

2. Bei Vorlage seines Antrags kann der Antragsteller gemäß Artikel 63 beantragen, dass bestimmte Informationen, einschließlich bestimmter Teile des Dossiers, vertraulich behandelt werden; diese Informationen sind gesondert vorzulegen. ***Er erläutert für jedes Dokument bzw. für jeden Teil eines Dokuments, warum eine vertrauliche Behandlung erforderlich ist.***

Or. en

Begründung

Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung muss entsprechend begründet werden.

Wiedereinsetzung des Texts des Kommissionsvorschlags.

Änderungsantrag 66

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

c) für jeden einzelnen Punkt der Datenanforderungen für das Pflanzenschutzmittel die Zusammenfassungen und Ergebnisse von Versuchen und Studien, den Namen ihres Eigentümers und der Person oder Einrichtung, die die Versuche und Studien durchgeführt hat, soweit diese relevant sind für die Bewertung der in Artikel 4 Absätze 2 und 3 genannten Kriterien für ein oder mehrere Pflanzenschutzmittel, die repräsentativ für die Verwendungen gemäß Buchstabe a sind, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels fehlende Daten in dem Dossier, die aus der vorgeschlagenen begrenzten Bandbreite repräsentativer Verwendungen des Wirkstoffs resultieren, zu Einschränkungen der Genehmigung führen **können**;

Geänderter Text

c) für jeden einzelnen Punkt der Datenanforderungen für das Pflanzenschutzmittel die Zusammenfassungen und Ergebnisse von Versuchen und Studien, den Namen ihres Eigentümers und der Person oder Einrichtung, die die Versuche und Studien durchgeführt hat, soweit diese relevant sind für die Bewertung der in Artikel 4 Absätze 2 und 3 genannten Kriterien für ein oder mehrere Pflanzenschutzmittel, die repräsentativ für die Verwendungen gemäß Buchstabe a sind, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels fehlende Daten in dem Dossier, die aus der vorgeschlagenen begrenzten Bandbreite repräsentativer Verwendungen des Wirkstoffs resultieren, zu Einschränkungen der Genehmigung führen;

Or. en

Begründung

Dossiers, in denen Daten fehlen, müssen zu Einschränkungen der Genehmigung führen.

Kompromissformulierung auf der Grundlage von Änderungsantrag 74 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 67

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

ca) für jeden Versuch oder jede Studie, die Wirbeltiere betreffen, ein Nachweis der Maßnahmen zur Vermeidung von Tierversuchen und Doppeltests an Wirbeltieren;

Or. en

Begründung

Um Tierversuche für die Zwecke dieser Verordnung leichter auf ein absolutes Minimum zu beschränken, sollte auch die Verpflichtung bestehen, dass die Anträge einen Nachweis der Maßnahmen zur allgemeinen Vermeidung von Tierversuchen enthalten.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 75 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 68

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

4a. Der Antragsteller fügt dem Dossier ein Verzeichnis mit der gesamten wissenschaftlichen und von Fachleuten überprüften frei verfügbaren Literatur über den Wirkstoff und seine Metaboliten bei, in der die nachteiligen Nebenwirkungen auf die Gesundheit, die Umwelt und Arten, die nicht bekämpft werden sollen, behandelt werden.

Or. en

Begründung

Der Antragsteller muss dazu verpflichtet werden, die gesamte wissenschaftliche Literatur über einen bestimmten Wirkstoff zu sammeln und zusammenzufassen. So werden auch die

unerwarteten Auswirkungen auf Bienen deutlich, die in der Risikobewertung nicht berücksichtigt werden, in der wissenschaftlichen Literatur jedoch umfassend dokumentiert sind.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 78 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 69

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 11 – Absatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

1. Innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 erstellt der berichtserstattende Mitgliedstaat einen Bericht (nachstehend "Entwurf des Bewertungsberichts" genannt), in dem er bewertet, ob der Wirkstoff Genehmigungskriterien des Artikels 4 voraussichtlich erfüllt, und übermittelt diesen Bericht an die Kommission, mit Kopie an die Behörde.

Geänderter Text

1. *Der berichtserstattende Mitgliedstaat kann mit der Bewertung der Versuchs- und Studienberichte bereits nach deren Übermittlung durch den Antragsteller beginnen, auch vor dem in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt bezüglich der Mitteilung.* Innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 erstellt der berichtserstattende Mitgliedstaat einen Bericht (nachstehend "Entwurf des Bewertungsberichts" genannt), in dem er bewertet, ob der Wirkstoff Genehmigungskriterien des Artikels 4 voraussichtlich erfüllt, und übermittelt diesen Bericht an die Kommission, mit Kopie an die Behörde.

Or. en

Begründung

Da mit der Bewertung der verfügbaren Informationen begonnen werden kann, bevor das Dossier vollständig ist, wird sich das Inverkehrbringen neuer und innovativer Produkte beschleunigen.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 80 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 70

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Stellt sich gemäß Artikel 4 Absatz 1 bei der Bewertung heraus, dass die in Anhang II Nummern 3.6.2 bis **3.6.4** und 3.7 festgelegten Genehmigungskriterien nicht erfüllt sind, so beschränkt sich der Entwurf des Bewertungsberichts auf diese Teile der Bewertung.

Geänderter Text

Stellt sich gemäß Artikel 4 Absatz 1 bei der Bewertung heraus, dass die in Anhang II Nummern 3.6.2 bis **3.6.5** und 3.7 festgelegten Genehmigungskriterien nicht erfüllt sind, so beschränkt sich der Entwurf des Bewertungsberichts auf diese Teile der Bewertung.

Or. en

Begründung

Bei der Bewertung sollten alle Ausschlusskriterien geprüft werden, einschließlich der endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß Anhang II Nummer 3.6.5.

Abänderung eines neuen Absatzes, der vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 71

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 11 – Absatz 3

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

3. Benötigt der berichterstattende Mitgliedstaat zusätzliche Studien oder Informationen, so setzt er eine Frist fest, innerhalb derer der Antragsteller diese Informationen vorzulegen hat. In diesem Fall wird der Zeitraum von zwölf Monaten um die vom berichterstattenden Mitgliedstaat eingeräumte zusätzliche Frist verlängert. Die zusätzliche Frist beträgt höchstens sechs Monate und endet zum Zeitpunkt des Erhalts der zusätzlichen Informationen beim berichterstattenden Mitgliedstaat. Der Mitgliedstaat informiert die Kommission und die Behörde entsprechend.

Geänderter Text

3. Benötigt der berichterstattende Mitgliedstaat zusätzliche Studien oder Informationen, so setzt er eine Frist fest, innerhalb derer der Antragsteller diese Informationen vorzulegen hat. In diesem Fall wird der Zeitraum von zwölf Monaten um die vom berichterstattenden Mitgliedstaat eingeräumte zusätzliche Frist verlängert. Die zusätzliche Frist beträgt höchstens sechs Monate und endet zum Zeitpunkt des Erhalts der zusätzlichen Informationen beim berichterstattenden Mitgliedstaat. Der Mitgliedstaat informiert die Kommission und die Behörde entsprechend.

Bei der Vorlage der zusätzlichen Informationen meldet der Antragsteller gleichzeitig Datenschutzansprüche gemäß Artikel 59 an. Artikel 7 Absatz 2 findet Anwendung.

Hat der Antragsteller die zusätzlichen Studien oder Informationen bis zum Ablauf der zusätzlichen Frist nicht eingereicht, so informiert der berichterstattende Mitgliedstaat den Antragsteller, die Kommission und die Behörde darüber ***und gibt die fehlenden Elemente in der Bewertung an, die in dem Entwurf des Bewertungsberichts enthalten*** ist.

Hat der Antragsteller die zusätzlichen Studien oder Informationen bis zum Ablauf der zusätzlichen Frist nicht eingereicht, so informiert der berichterstattende Mitgliedstaat den Antragsteller, die Kommission und die Behörde darüber, ***dass der Antrag nicht zulässig*** ist.

Or. en

Begründung

Es muss auch einen Mechanismus geben, mit dem Datenschutzansprüche in Bezug auf zusätzliche Informationen angemeldet werden können.

Im Interesse der Kohärenz mit ähnlichen Bestimmungen in den Artikeln 9 Absatz 2, 37 Absatz 1 und 48 Absatz 3 sollte der berichterstattende Mitgliedstaat einen Antrag für unzulässig erklären, wenn der Antragsteller nach Ablauf der zusätzlichen Frist die zusätzlichen Informationen noch immer nicht eingereicht hat.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 80 aus der ersten Lesung und Abänderung eines neuen Absatzes, der vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 72

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

1. Innerhalb von ***sechs Monaten*** nach Erhalt der Schlussfolgerung der Behörde legt die Kommission dem in Artikel 79 Absatz 1 genannten Ausschuss einen Bericht (nachstehend „Überprüfungsbericht“ genannt) und einen Verordnungsentwurf vor, wobei sie den Entwurf des Bewertungsberichts des berichterstattenden Mitgliedstaats und die Schlussfolgerung der Behörde

Geänderter Text

1. Innerhalb von ***drei Monaten*** nach Erhalt der Schlussfolgerung der Behörde legt die Kommission dem in Artikel 79 Absatz 1 genannten Ausschuss einen Bericht (nachstehend „Überprüfungsbericht“ genannt) und einen Verordnungsentwurf vor, wobei sie den Entwurf des Bewertungsberichts des berichterstattenden Mitgliedstaats und die Schlussfolgerung der Behörde berücksichtigt.

berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Es geht nicht an, dass die Kommission ein halbes Jahr benötigt, um einen Bericht über ein bereits umfassend geprüftes Dossier vorzulegen. Das Verfahren muss verkürzt werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 86 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 73

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Der Antragsteller **erhält** Gelegenheit, zum Überprüfungsbericht Stellung zu nehmen.

Geänderter Text

Der Antragsteller **und alle anderen Personen, die schriftliche Stellungnahmen nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 1 übermittelt haben, erhalten** Gelegenheit, zum Überprüfungsbericht Stellung zu nehmen.

Der Überprüfungsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich und wird dem Europäischen Parlament übermittelt.

Or. en

Begründung

Das Verfahren sollte transparenter gestaltet sein.

Um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu bewirken, ist es empfehlenswert, die Dauer des Genehmigungsverfahrens für neue Wirkstoffe, Safener, Synergisten und Beistoffe so weit wie möglich zu verkürzen. Dabei dürfen die Beurteilungskriterien nicht angetastet werden. Auf diese Weise können neue Pflanzenschutzmittel, die geringere Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben, schneller eingesetzt werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 87 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 74

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung und Buchstabe a

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

2. Auf der Grundlage des Überprüfungsberichts, anderer in Bezug auf den zu prüfenden Sachverhalt zu berücksichtigender Faktoren und des Vorsorgeprinzips, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 relevant sind, wird nach dem in **Artikel 79 Absatz 3** genannten Regelungsverfahren eine dahingehend erlassen, dass

a) ein Wirkstoff gegebenenfalls vorbehaltlich der in Artikel 6 genannten Bedingungen und Einschränkungen genehmigt wird;

Geänderter Text

2. Auf der Grundlage des Überprüfungsberichts, anderer in Bezug auf den zu prüfenden Sachverhalt zu berücksichtigender Faktoren und des Vorsorgeprinzips, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 relevant sind, wird nach dem in **Artikel 79 Absatz 4** genannten Regelungsverfahren **mit Kontrolle** eine **angemessen begründete** Verordnung dahingehend erlassen, dass

a) ein Wirkstoff gegebenenfalls vorbehaltlich der in Artikel 6 genannten Bedingungen und Einschränkungen genehmigt **und in Anhang IIa aufgenommen** wird;

Or. en

Begründung

Diese Abänderung ist notwendig, um den Text mit den Bestimmungen des geänderten Beschlusses über die Ausschussverfahren in Einklang zu bringen. Das Verfahren sollte transparenter gestaltet sein. Deshalb sollte die Aufnahme von zugelassenen Stoffen in einen Anhang dieser Verordnung beibehalten werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 88 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 75

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 13 – Absatz 4

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

4. **Genehmigte Wirkstoffe werden in die Verordnung gemäß Artikel 78 Absatz 3 aufgenommen, welche die Liste der bereits genehmigten Wirkstoffe enthält.**

Geänderter Text

4. Die Kommission führt eine **aktualisierte** Liste der genehmigten Wirkstoffe **in Anhang IIa** und **veröffentlicht diese Liste im Internet.**

Die Kommission führt eine Liste der genehmigten Wirkstoffe und **stellt sie der Öffentlichkeit in elektronischer Form zur Verfügung.**

Or. en

Begründung

Das Verfahren sollte transparenter gestaltet sein. Deshalb sollte die Aufnahme von genehmigten Stoffen in einen Anhang dieser Verordnung beibehalten werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 89 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 76

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 14 – Absatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

2. Die **Erneuerung der Genehmigung gilt** für einen Zeitraum von höchstens **fünfzehn Jahren. Die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 gilt für die Dauer von höchstens fünf Jahren.**

Geänderter Text

2. Die **Genehmigung kann einmal oder mehrmals** für einen Zeitraum von höchstens **10 Jahren erneuert werden.**

Or. en

Begründung

Gemäß dem vorgeschlagenen Text erfolgt die Erneuerung der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten nach der Erneuerung des Wirkstoffes (Artikel 43 Absatz 5). Dies bedeutet, dass die Genehmigung auch nach der ersten Erneuerung im Grunde genommen für einen unbegrenzten Zeitraum gilt. Das verstößt gegen das Vorsorgeprinzip, den in Artikel 4 Absatz 1 des Vorschlags festgelegten Grundsatz, dass Entscheidungen im Licht des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands getroffen werden, und den Grundsatz, dass ein hohes Schutzniveau gewährleistet sein muss (Erwägung 9).

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 90 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 77

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 15 – Absatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

1. Der Hersteller des Wirkstoffs übermittelt **einem** Mitgliedstaat, mit Kopie an die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde, den in Artikel 14 vorgesehenen Antrag spätestens drei Jahre vor Ablauf der Erstgenehmigung.

Geänderter Text

1. Der Hersteller des Wirkstoffs übermittelt **dem betroffenen** Mitgliedstaat, mit Kopie an die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde, den in Artikel 14 vorgesehenen Antrag spätestens drei Jahre vor Ablauf der Erstgenehmigung.

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 91 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 78

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 18 – Buchstabe b

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

b) die erforderlichen vorzulegenden Daten;

Geänderter Text

b) die erforderlichen vorzulegenden Daten, **einschließlich der Maßnahmen zur Minimierung von Tierversuchen, insbesondere die Anwendung von Testmethoden ohne Tierversuche und von intelligenten Teststrategien;**

Or. en

Begründung

Damit sichergestellt ist, dass Tierversuche für die Zwecke dieser Verordnung auf ein absolutes Minimum beschränkt werden, sollten Maßnahmen, die dies fördern, in die Verordnung aufgenommen werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 92 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 79

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

1. Es wird eine Verordnung gemäß dem in **Artikel 79 Absatz 3** genannten Regelungsverfahren dahingehend erlassen, dass

Geänderter Text

1. Es wird eine **hinreichend begründete** Verordnung gemäß dem in **Artikel 79 Absatz 4** genannten Regelungsverfahren **mit Kontrolle** dahingehend erlassen, dass

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 94 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 80

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 20 – Absatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

2. **Lassen** die Gründe für die Verweigerung der Erneuerung der Genehmigung **dies zu**, so sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung einen Übergangszeitraum von höchstens einem Jahr für das Inverkehrbringen und zusätzlich höchstens einem Jahr **für die Beseitigung, die Lagerung bereits vorhandener und den Verbrauch der** Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels **vor**.

Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aus **dringender** Sorge um die Gesundheit von Mensch oder Tier oder um die Umwelt werden die betreffenden Pflanzenschutzmittel unverzüglich vom Markt genommen.

Geänderter Text

2. **Soweit** die Gründe für die Verweigerung der Erneuerung der Genehmigung **nicht den Schutz der Gesundheit oder der Umwelt betreffen**, so sieht die in Absatz 1 genannte Verordnung einen Übergangszeitraum von höchstens einem Jahr für das Inverkehrbringen und zusätzlich höchstens einem Jahr **vor, in dem** Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels **aufgebraucht werden können. Nach Ablauf dieses Zeitraums gewährleisten die Hersteller die Beseitigung und unbedenkliche Entsorgung der verbleibenden Lagerbestände.**

Bei Aufhebung oder Nichterneuerung der Genehmigung aus Sorge um die Gesundheit von Mensch oder Tier oder um die Umwelt werden die betreffenden Pflanzenschutzmittel unverzüglich vom Markt genommen.

Begründung

Eine Gnadenfrist von einem Jahr sollte nur dann gewährt werden, wenn die Gründe für die Verweigerung der Erneuerung der Genehmigung nicht den Schutz der Gesundheit oder der Umwelt betreffen. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollten die Hersteller die unbedenkliche Beseitigung und Entsorgung ihrer Erzeugnisse gewährleisten. Das Pflanzenschutzmittel wird unverzüglich vom Markt genommen, wenn die Genehmigung aus Sorge um die Gesundheit von Mensch und Tier oder um die Umwelt nicht erneuert wurde.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 95 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 81

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

1. Die Kommission kann die Genehmigung eines Wirkstoffs jederzeit überprüfen. **Sie kann den Antrag eines Mitgliedstaats** auf Überprüfung **der Genehmigung eines Wirkstoffs berücksichtigen.**

Geänderter Text

1. Die Kommission kann die Genehmigung eines Wirkstoffs jederzeit überprüfen **und berücksichtigt gebührend die von einem Mitgliedstaat, vom Europäischen Parlament und von anderen Akteuren eingereichten Anträge** auf Überprüfung, **die sich auf aktuelle wissenschaftliche und technologische Erkenntnisse sowie auf Überwachungsdaten stützen.**

Begründung

Dient der Transparenz des Prozesses und der Anpassung des Vorschlags an das Vorsorgeprinzip. Diese Änderung soll auch gewährleisten, dass bei den Entscheidungen der wissenschaftliche und technische Kenntnisstand berücksichtigt wird, wie in Artikel 4 Absatz 1 des vorgeschlagenen Texts festgelegt ist, wie auch der Grundsatz, dass ein hohes Schutzniveau gewährleistet sein muss, wie in Erwägung 9 erwähnt wird.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 97 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 82

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Die Kommission überprüft die Genehmigung eines Wirkstoffs, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass das Erreichen der Ziele nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG in Frage gestellt sein könnte.

Or. en

Begründung

Zwar kann die Kommission jederzeit eine Überprüfung eines bestimmten Stoffes in die Wege leiten, doch sollte klargestellt werden, dass auch andere Organe oder Akteure eine Überprüfung beantragen können.

Es ist wichtig, dass bei Nichterreichung der Zielvorgaben der Richtlinie 2000/60/EG die Möglichkeit besteht, die Genehmigung des Stoffes zu überprüfen. Außerdem wird dieser Mechanismus eines direkten Feedbacks zwischen der Richtlinie 2000/60/EG und dieser Verordnung den Herstellern einen zusätzlichen Anreiz bieten, die Übernahme von Verantwortung im Sinne einer Produktverantwortung ernsthaft zu prüfen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 98 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 83

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

3. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Genehmigungskriterien des Artikels 4 nicht mehr erfüllt sind, oder wurden weitere, gemäß Artikel 6 Buchstabe f angeforderte Informationen nicht vorgelegt, so wird nach dem in **Artikel 79 Absatz 3** genannten Regelungsverfahren eine Verordnung dahingehend erlassen, dass die Genehmigung entzogen oder geändert

3. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Genehmigungskriterien des Artikels 4 nicht mehr erfüllt sind, oder wurden weitere, gemäß Artikel 6 Buchstabe f angeforderte Informationen nicht vorgelegt, so wird nach dem in **Artikel 79 Absatz 4** genannten Regelungsverfahren **mit Kontrolle** eine Verordnung dahingehend erlassen, dass die Genehmigung entzogen oder geändert

wird.

wird.

Or. en

Begründung

Die Änderung ist notwendig, um den Text mit den Bestimmungen des geänderten Beschlusses über die Ausschussverfahren in Einklang zu bringen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 99 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 84

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

3a. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Ziele in Bezug auf die Verringerung der Umweltbelastung durch prioritäre Stoffe nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG nicht erreicht werden können, wird nach dem in Artikel 79 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle eine Verordnung erlassen, die vorsieht, dass die Genehmigung widerrufen oder geändert wird.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass bei Nichterreichung der für einen Stoff geltenden Zielvorgaben der Richtlinie 2000/60/EG die Möglichkeit besteht, die Genehmigung des Stoffs zu überprüfen. Das Verfahren sollte den Bestimmungen des geänderten Beschlusses über die Ausschussverfahren entsprechen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 100 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 85

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Wirkstoffe, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind als

- krebserzeugend,***
 - erbgutverändernd,***
 - fortpflanzungsgefährdend,***
 - sensibilisierende Chemikalien,***
- oder für Stoffe, die eingeordnet werden als***
- persistent mit einer Halbwertszeit von über 60 Tagen,***
 - endokrinschädlich gemäß der EU-Liste der Stoffe, die im Verdacht stehen, endokrinschädlich zu sein,***
 - giftig,***
 - bioakkumulativ und nicht leicht biologisch abbaubar.***

Bis zum* überprüft die Kommission die Kriterien für die Behandlung von Wirkstoffen als Stoffe mit geringem Risiko, spezifiziert diese, falls notwendig, und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge.

**** Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Or. en

Begründung

Es bedarf klarer und objektiver Kriterien zur Definition der Stoffe mit geringem Risiko. Der Vorschlag enthält diesbezüglich keine Begriffsbestimmung. Um die Erforschung weniger schädlicher Stoffe und Produkte zu fördern, muss für die Unternehmen Klarheit und Rechtssicherheit darüber geschaffen werden, was unter Wirkstoffen mit geringem Risiko genau zu verstehen ist. Die hier aufgeführten Kriterien sind teilweise der Biozid-Richtlinie

(98/8/EG) entnommen. Nach diesen Kriterien sind 25 % bis 30 % der Wirkstoffe als Wirkstoffe mit geringem Risiko zu betrachten.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 102 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 86

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

1a. Unbeschadet des Artikels 5 werden Wirkstoffe, die auf Wirkstoffen zur biologischen Schädlingsbekämpfung basieren und den Kriterien des Artikels 4 entsprechen, für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren genehmigt, wenn davon auszugehen ist, dass Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe zur biologischen Schädlingsbekämpfung enthalten, nur ein geringes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt gemäß Artikel 47 Absatz 1 mit sich bringen.

Or. en

Begründung

Die positiven Erwartungen im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt, die von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen zur biologischen Bekämpfung zu erwarten sind, müssen hinreichend unterstützt werden. Dank des geringen Risikos bieten derartige Wirkstoffe potenziell große Vorteile. Da der Verwendungsbereich von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen zur biologischen Bekämpfung häufig relativ klein ist, ist eine Genehmigung für die Dauer von 15 Jahren erforderlich, um die Erforschung und Entwicklung derartiger Pflanzenschutzmittel ausreichend zu fördern.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 103 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 87

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 22 – Absatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

2. Artikel 4 und die Artikel 6 bis 21 sowie Anhang II Abschnitt 5 finden Anwendung. Wirkstoffe mit geringem Risiko werden in **der Verordnung gemäß Artikel 13 Absatz 4** gesondert aufgeführt.

Geänderter Text

2. Artikel 4 und die Artikel 6 bis 21 sowie Anhang II Abschnitt 5 finden Anwendung. Wirkstoffe mit geringem Risiko werden in **Anhang IIa** gesondert aufgeführt.

Or. en

Begründung

Diese Abänderung steht in Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 13 Absatz 2, wonach das Regelungsverfahren mit Kontrolle für die Genehmigung von Wirkstoffen anzuwenden ist.

Abänderung eines neuen Satzes, der vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 88

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 and Unterabsatz 2 - Einleitung

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

1. Grundstoffe werden gemäß den Absätzen 2 bis 6 genehmigt. **Abweichend von Artikel 5 wird die Genehmigung zeitlich unbegrenzt erteilt.**

Im Sinne **der Absätze 2 bis 6 dieses Artikels** ist ein Grundstoff ein Wirkstoff, der

Geänderter Text

1. Grundstoffe werden gemäß den Absätzen 2 bis 6 genehmigt. Im Sinne **dieser Absätze** ist ein Grundstoff ein Wirkstoff, der

Or. en

Begründung

Für Grundstoffe sollte keine zeitlich unbegrenzte Genehmigung in der Verordnung vorgesehen werden. Ähnlich wie Wirkstoffe sollten diese Stoffe unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und Daten regelmäßig überprüft werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 104 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 89

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt ein Wirkstoff, der die Kriterien eines Lebensmittels im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erfüllt, als Grundstoff.

Or. en

Begründung

Stoffe, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 als Lebensmittel eingestuft sind, sind als solche per definitionem nicht toxisch. Solche Stoffe, z. B. Sonnenblumenöl, werden derzeit im Ökolandbau verwendet.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 274 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 90

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 23 – Absatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

2. *Abweichend von* Artikel 4 wird ein Grundstoff genehmigt, wenn einschlägige, gemäß anderen Gemeinschaftsvorschriften, die die Verwendung dieses Stoffes für andere Zwecke als den Pflanzenschutz regeln, durchgeführte Bewertungen zeigen, dass der Stoff weder eine unmittelbare oder verzögerte schädigende Wirkung auf die Gesundheit von Mensch oder Tier noch eine unannehmbare Wirkung auf die

2. *Gemäß* Artikel 4 wird ein Grundstoff genehmigt, wenn einschlägige, gemäß anderen Gemeinschaftsvorschriften, die die Verwendung dieses Stoffes für andere Zwecke als den Pflanzenschutz regeln, durchgeführte Bewertungen zeigen, dass der Stoff weder eine unmittelbare oder verzögerte schädigende Wirkung auf die Gesundheit von Mensch oder Tier noch eine unannehmbare Wirkung auf die Umwelt hat, ***sofern die***

Umwelt hat.

Datenanforderungen für Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, in jedem Punkt erfüllt sind und dasselbe Entscheidungsverfahren zur Anwendung kommt.

Or. en

Begründung

Das Risikobewertungsverfahren ist auch für Grundstoffe verbindlich.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 105 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 91

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 23 – Absatz 5**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

5. Die Artikel 6 und 13 finden Anwendung. Grundstoffe werden in ***der Verordnung gemäß Artikel 13 Absatz 4*** gesondert aufgeführt.

Geänderter Text

5. Die Artikel 6 und 13 finden Anwendung. Grundstoffe werden in ***Anhang IIa*** gesondert aufgeführt.

Or. en

Begründung

Diese Abänderung steht in Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 13 Absatz 2, wonach das Regelungsverfahren mit Kontrolle für die Genehmigung von Wirkstoffen anzuwenden ist.

Abänderung eines neuen Satzes, der vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 92

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 24 – Absatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

1. **Ein** Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 erfüllt, **wird als zu ersetzender Stoff** zugelassen, wenn **er eines oder mehrere der zusätzlichen Kriterien** in Anhang II Nummer 4 **erfüllt. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 kann die Zulassung einmal oder mehrmals für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren erneuert werden.**

Geänderter Text

1. **Abweichend von Artikel 5 und Artikel 14 Absatz 2 wird ein** Wirkstoff, der die Kriterien des Artikels 4 erfüllt, **einmal für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren** zugelassen, wenn **andere bereits zugelassene Wirkstoffe oder alternative landwirtschaftliche Methoden oder Verfahren deutlich weniger toxisch für Verbraucher und Betreiber sind oder deutlich geringere Risiken für die Umwelt aufweisen. Die Bewertung berücksichtigt die in Anhang II Nummer 4 festgelegten Kriterien.**

Or. en

Begründung

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Zulassungsdauer für andere Stoffe zehn Jahre beträgt und die Substitution durch Stoffe erfolgt, die sich bereits auf dem Markt befinden, ist eine Zulassungsdauer von sieben Jahren für zu ersetzende Stoffe eindeutig zu lang bemessen. In Schweden wurde z. B. ein Programm zur Substitution von Pestiziden aufgelegt, in dem für die Ermittlung von Alternativen eine Frist von fünf Jahren gilt. Die Substitution von Pflanzenschutzmitteln durch nichtchemische Alternativen sollte absoluten Vorrang haben.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 106 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 93

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 24 – Absatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

2. Unbeschadet des Absatzes 1 finden die Artikel 4 bis 21 Anwendung. Zu ersetzende Stoffe werden in **der Verordnung gemäß**

Geänderter Text

2. Unbeschadet des Absatzes 1 finden die Artikel 4 bis 21 Anwendung. Zu ersetzende Stoffe werden in **Anhang IIa** gesondert

Artikel 13 Absatz 4 gesondert aufgeführt. aufgeführt.

Or. en

Begründung

Diese Abänderung steht in Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 13 Absatz 2, wonach das Regelungsverfahren mit Kontrolle für die Genehmigung von Wirkstoffen anzuwenden ist.

Abänderung eines neuen Satzes, der vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 94

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

1a. Für die Zulassung eines Safeners oder Synergisten gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 als erfüllt, wenn bei allen Wirkstoffen, aus denen der Safener oder Synergist zusammengesetzt ist, Übereinstimmung mit Artikel 4 nachgewiesen wurde, und zwar in Bezug auf eine oder mehrere repräsentative Verwendungen mindestens eines Pflanzenschutzmittels.

Or. en

Begründung

Safener und Synergisten sollten in Bezug auf verschiedene Wirkstoffe, mit denen sie zusammenwirken, bewertet werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 107 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 95

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 26

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Bis zum ...* wird nach dem in **Artikel 79 Absatz 4** genannten **Regelungsverfahren mit Kontrolle** eine Verordnung erlassen, mit der ein Arbeitsprogramm für die schrittweise Überprüfung der Synergisten und Safener festgelegt wird, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Verordnung auf dem Markt befinden. In der Verordnung werden Notifizierungs-, Evaluierungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren festgelegt. Die interessierten Parteien werden in ihr verpflichtet, den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Behörde innerhalb einer festgelegten Frist alle notwendigen Daten zu übermitteln.

* ABl.: **60 Monate** ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Geänderter Text

Bis zum ...* wird nach dem in **Artikel 251 des Vertrags** genannten **Verfahren** eine Verordnung erlassen, mit der ein Arbeitsprogramm für die schrittweise Überprüfung der Synergisten und Safener festgelegt wird, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Verordnung auf dem Markt befinden. In der Verordnung werden **Datenanforderungen, einschließlich Maßnahmen zur Minimierung von Tierversuchen, sowie** Notifizierungs-, Evaluierungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren festgelegt. Die interessierten Parteien werden in ihr verpflichtet, den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Behörde innerhalb einer festgelegten Frist alle notwendigen Daten zu übermitteln.

* ABl.: **24 Monate** ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen für die Überprüfung bestehender Synergisten und Safener sollen nicht im Rahmen eines Beschlusses nach dem Ausschussverfahren festgelegt werden, sondern im Rahmen eines Legislativverfahrens, das sich auf den Vertrag stützt.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 108 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 96

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 27 - Überschrift und Absätze 1 und 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Beistoffe

Geänderter Text

Zulassung von Beistoffen

1. Ein Beistoff wird **zur Verwendung in einem Pflanzenschutzmittel nicht** zugelassen, wenn festgestellt wird, dass

a) seine bei Verwendung gemäß der guten Pflanzenschutzpraxis und unter der Voraussetzung realistischer Verwendungsbedingungen entstandenen Rückstände **schädliche** Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf das Grundwasser **oder unannehbare** Auswirkungen auf die Umwelt haben **oder**

b) seine Verwendung gemäß der guten Pflanzenschutzpraxis und unter der Voraussetzung realistischer Verwendungsbedingungen **schädliche** Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier **oder unannehbare** Auswirkungen auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder die Umwelt hat.

2. Beistoffe, die gemäß Absatz 1 **zur Verwendung in einem Pflanzenschutzmittel nicht** zugelassen werden, werden nach dem in Artikel 79 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle in Anhang III aufgenommen.

1. Ein Beistoff wird zugelassen, wenn festgestellt wird, dass

a) **der Beistoff oder** seine bei Verwendung gemäß der guten Pflanzenschutzpraxis und unter der Voraussetzung realistischer Verwendungsbedingungen entstandenen Rückstände **keine schädlichen** Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf das Grundwasser **und keine unannehbaren** Auswirkungen auf die Umwelt haben **und**

b) seine Verwendung gemäß der guten Pflanzenschutzpraxis und unter der Voraussetzung realistischer Verwendungsbedingungen **keine schädlichen** Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier **und keine unannehbaren** Auswirkungen auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder die Umwelt hat.

2. Beistoffe, die gemäß Absatz 1 zugelassen werden, werden nach dem in Artikel 79 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle in Anhang III aufgenommen.

Or. en

Begründung

Beistoffe können sich auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken. Sie sollten deshalb wie Safener und Synergisten (siehe Artikel 25) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des geänderten Beschlusses über die Ausschussverfahren zugelassen und in eine Positivliste aufgenommen werden.

Von der Anwendung bewährter Verfahren sollte zwar ausgegangen werden, doch kann sie nicht als selbstverständlich angenommen werden. Stattdessen sollten realistische Verwendungsbedingungen vorgesehen werden, entsprechend den geltenden Bestimmungen in den Testleitlinien der Richtlinie 91/414, wonach den „praktischen Verwendungsbedingungen“ und den „realistischen Verwendungsbedingungen“ Rechnung zu tragen ist.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 109 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 97

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

2a. Wenn ein Beistoff in einem Pflanzenschutzmittel verwendet wird, das gemäß dieser Verordnung genehmigt wird, gilt seine spezifische Verwendung in Pflanzenschutzmitteln als registriert in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)¹.

1 ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1. Berichtigt in ABl. L 136 vom 29.5.2007, S. 3.

Or. en

Begründung

In Pflanzenschutzmitteln verwendete Beistoffe sollten im Rahmen von REACH nicht doppelt geregelt werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 110 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 98

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe b

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

b) **Inverkehrbringen und** Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gemäß Artikel 54;

b) Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gemäß Artikel 54;

Or. en

Begründung

Durch diese Verordnung sollen hohe Standards für die Genehmigung gesetzt werden. Pflanzenschutzmittel, die gezielt für Forschungs- und Entwicklungszwecke genehmigt wurden, sollten nicht in Verkehr gebracht werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 111 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 99

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

c) Herstellung, Lagerung und Verbringung eines Pflanzenschutzmittels, das zur Verwendung in einem Drittland bestimmt ist, sofern der Mitgliedstaat, in dem es hergestellt, gelagert oder transportiert wird, Inspektionsanforderungen festgelegt hat, um sicherzustellen, dass das Pflanzenschutzmittel aus seinem Hoheitsgebiet ausgeführt wird;

entfällt

Or. en

Begründung

Es ist nicht hinnehmbar, dass Exporte aus der Gemeinschaft von den Genehmigungsanforderungen ausgenommen werden sollen.

Abänderung eines neuen Buchstabens, der vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 100

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

c) seine Beistoffe sind **nicht in Anhang III** enthalten;

c) seine Beistoffe sind **gemäß Artikel 27** zugelassen;

Begründung

Siehe Begründung zur Änderung von Artikel 27.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 113 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 101

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

***ca) infolge seiner (technischen)
Formulierung sind die Exposition der
Verwender oder andere Risiken so weit
minimiert, wie es ohne Beeinträchtigung
der Wirksamkeit des Produkts möglich ist;***

Or. en

Begründung

Verschiedene Formulierungen sind mit äußerst unterschiedlichen Risiken verbunden – z. B. Pulver im Vergleich zu Granulat-Formulierungen und Formulierungen, die organische Lösungsmittel enthalten, im Vergleich zu wasserlöslichen Emulsionen. Die Formulierung selbst sollte das Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung eines bestimmten Pflanzenschutzmittels nicht erhöhen, wenn dies vermeidbar ist. Der vorgeschlagene Text könnte dazu beitragen, dass die Formulierung mit dem kleinstmöglichen Risiko verwendet wird, wenn ein Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 114 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 102

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

ea) alle beim Einsatz entstehenden

Metaboliten eines Wirkstoffs/von Wirkstoffen wurden ermittelt und genügen den in Absatz 6 genannten einheitlichen Grundsätzen;

Or. en

Begründung

Die einheitlichen Grundsätze sind ein Schlüsselement im Genehmigungsverfahren.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 115 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 103

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

f) seine/ihre bei zugelassenen Verwendungen entstehenden ***toxikologisch, ökotoxikologisch und ökologisch relevanten*** Rückstände können nach ***allgemein*** gebräuchlichen ***geeigneten*** Methoden bestimmt werden;

Geänderter Text

f) seine/ihre bei zugelassenen Verwendungen entstehenden Rückstände können nach ***standardisierten, in allen Mitgliedstaaten*** gebräuchlichen Methoden bestimmt werden, ***die in Bezug auf alle technisch nachweisbaren Konzentrationen, die in Umweltmedien und biologischen Medien vorkommen könnten, ausreichend empfindlich sind. Die Rückstände müssen sich mit den gängigen zur Bestimmung einer Vielzahl von Stoffen geeigneten Methoden ermitteln lassen, die von den gemeinschaftlichen Referenzlabors angewandt werden;***

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 2 und seiner Begründung.

Die Methoden zur Ermittlung sämtlicher Rückstände von Wirkstoffen sollten in Bezug auf bedenkliche Konzentrationen in verschiedenen Umweltmedien und biologischen Medien ausreichende Empfindlichkeit aufweisen, damit nicht Auswirkungen übersehen werden, die

mit den gängigen Methoden nur schwer erfasst werden können.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 116 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 104

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

ha) seine/ihre Genehmigung steht nicht in Widerspruch zu den nationalen Plänen gemäß der Richtlinie 2008/.../EG [über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden]*.

** ABl.: Bitte Nummer einfügen.*

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten nicht gezwungen werden, in Widerspruch zu den Grundsätzen ihrer nationalen Umwelt- und Gesundheitspolitik den Einsatz von Pestiziden zu akzeptieren, die das Grundwasser verschmutzen oder unnötige Risiken und Gefahren für Mensch und Tier oder die Umwelt mit sich bringen. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen dürfen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 117 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 105

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 29 – Absatz 4

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

4. In Bezug auf Absatz 1 Buchstabe e können nach dem in **Artikel 79 Absatz 3** genannten Regelungsverfahren harmonisierte Verfahren festgelegt werden.

4. In Bezug auf Absatz 1 Buchstabe e können nach dem in **Artikel 79 Absatz 4** genannten Regelungsverfahren **mit Kontrolle** harmonisierte Verfahren festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Die Änderung ist notwendig, um den Text mit den Bestimmungen des geänderten Beschlusses über die Ausschussverfahren in Einklang zu bringen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 119 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 106

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 29 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Die einheitlichen Grundsätze tragen den Wechselwirkungen zwischen dem Wirkstoff, den Safenern, den Synergisten und den Beistoffen gebührend Rechnung.

Or. en

Begründung

Es soll deutlich gemacht werden, dass beim Genehmigungsverfahren die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Stoffen zu berücksichtigen sind. Es reicht nicht aus, die betreffenden Stoffe gesondert zu behandeln.

Dieser Änderungsantrag dient in erster Linie der Präzisierung. Sein Inhalt findet sich mittelbar in Artikel 25 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sowie in Artikel 29 Absatz 4 und den einheitlichen Grundsätzen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 121 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 107

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

c) der Mitgliedstaat stellt fest, dass der Wirkstoff die Anforderungen des Artikels 4 Absätze 2 und 3 erfüllt und ***davon ausgegangen werden kann, dass*** das Pflanzenschutzmittel die

c) der Mitgliedstaat stellt fest, dass der Wirkstoff die Anforderungen des Artikels 4 Absätze 2 und 3 erfüllt und das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen des Artikels 29 Absatz 1 Buchstaben b bis

Anforderungen des Artikels 29 Absatz 1 Buchstaben b bis g *erfüllen wird*; und g *erfüllt*; und

Or. en

Begründung

Bevor der Mitgliedstaat eine befristete Genehmigung erteilt, muss er feststellen, dass das Pflanzenschutzmittel tatsächlich die Anforderungen erfüllt.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 281 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 108

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Die Zulassung schließt eine Einstufung des Pflanzenschutzmittels im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG ein. Die Mitgliedstaaten *können vorschreiben*, dass die Inhaber einer Zulassung nach einer Änderung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels gemäß der Richtlinie 1999/45/EG das Etikett unverzüglich einstufen oder aktualisieren müssen. In diesem Fall unterrichten sie hiervon umgehend die zuständige Behörde.

Geänderter Text

Die Zulassung schließt eine Einstufung des Pflanzenschutzmittels im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG ein. Die Mitgliedstaaten *schreiben vor*, dass die Inhaber einer Zulassung nach einer Änderung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels gemäß der Richtlinie 1999/45/EG das Etikett unverzüglich einstufen oder aktualisieren müssen. In diesem Fall unterrichten sie hiervon umgehend die zuständige Behörde.

Or. en

Begründung

Es sollte für die Mitgliedstaaten verpflichtend sein, dafür zu sorgen, dass die Inhaber einer Zulassung die Kennzeichnung aktualisieren.

Abänderung einer neuen Passage, die vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 109

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 31 - Absatz 2 - Unterabsätze 2 a und 2 b (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Die Genehmigung umfasst Angaben über die ordnungsgemäße Verwendung gemäß den in Artikel 3 festgelegten Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes, die ab 2012 anzuwenden sind;

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 305 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 110

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 31 – Absatz 3 – Buchstabe a

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

a) Einschränkungen in Bezug auf Vertrieb und Verwendung des Pflanzenschutzmittels ***unter Berücksichtigung der Anforderungen aufgrund anderer Gemeinschaftsvorschriften***, die dem Schutz der Gesundheit der Vertreiber, Verwender, umstehenden Personen ***und*** betroffenen Arbeitnehmer sowie der Umwelt dienen sollen; eine entsprechende Einschränkung ist auf dem Etikett anzugeben;

a) Einschränkungen in Bezug auf Vertrieb und Verwendung des Pflanzenschutzmittels, die dem Schutz der Gesundheit der Vertreiber, Verwender, umstehenden Personen, ***Anwohner***, betroffenen Arbeitnehmer ***und Verbraucher*** sowie ***dem Schutz der Gesundheit von Tieren und der*** Umwelt dienen sollen, ***unter Berücksichtigung der Anforderungen aufgrund anderer Gemeinschaftsvorschriften***; eine entsprechende Einschränkung ist auf dem Etikett anzugeben;

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 303 aus der ersten Lesung und Verschiebung des neuen Ratstexts bezüglich der Berücksichtigung der Anforderungen aufgrund anderer Gemeinschaftsvorschriften.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 126 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 111

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 31 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

ba) Einschränkungen und Verbote des Pestizideinsatzes in Gebieten und ihrer Umgebung, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen genutzt werden, wie z. B. Wohngebiete, Parks, öffentliche Gärten, Sportplätze, Schulhöfe, Spielplätze usw.

Or. en

Begründung

Die in allen Pestizidzulassungen vorgeschriebenen Auflagen für die Verwendung sollten genaue Anforderungen im Hinblick auf das Verbot des Pestizideinsatzes in Gebieten und ihrer Umgebung enthalten, die von der Allgemeinheit oder von besonders gefährdeten Personengruppen genutzt werden, wie z. B. Wohngebiete, Parks, öffentliche Gärten, Sportplätze, Schulhöfe, Spielplätze usw.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 127 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 112

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 31 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

bb) andere Einschränkungen oder Bedingungen, die für die Erteilung einer

Genehmigung und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels maßgeblich sind, insbesondere zum Schutz der Gesundheit der Vertreiber, Verwender, Arbeitnehmer, Anwohner, umstehenden Personen und Verbraucher sowie zum Schutz der Gesundheit von Tieren oder der Umwelt;

Or. en

Begründung

Mit dieser neuen Bestimmung hätten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, weitere Einschränkungen oder Bedingungen festzulegen, insbesondere zum Schutz der Vertreiber, Verwender, Arbeitnehmer, Anwohner, umstehenden Personen und Verbraucher sowie der Gesundheit von Tieren oder zum Schutz der Umwelt.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 303 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 113

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 33 – Absatz 1 - Unterabsatz 1 a (neu)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Eine Person, die ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringen möchte, teilt dies der Kommission mit. Diese Mitteilung muss die Angaben gemäß Absatz 2 und das in Absatz 3 Buchstabe a genannte kurzgefasste Dossier umfassen.

Or. en

Begründung

Laut dem vorgeschlagenen Text werden nur die Mitgliedstaaten, in denen ein Genehmigungsantrag eingereicht wurde, über den Antrag unterrichtet. Dies unterscheidet sich von den Bestimmungen der geltenden Richtlinie 91/414, wonach der Antragsteller alle Mitgliedstaaten in Kenntnis setzen muss, indem er ihnen ein vollständiges Dossier übermittelt.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 128 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 114

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstaben a und b

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

a) eine Liste der **beabsichtigten Verwendungszwecke in den Zonen gemäß Anhang I und den** Mitgliedstaaten, in denen der Antragsteller einen Antrag gestellt hat oder zu stellen beabsichtigt;

b) einen Vorschlag hinsichtlich des Mitgliedstaates, der nach Ansicht des Antragstellers den Antrag in der betreffenden Zone bewerten sollte. Im Fall eines Antrags auf Verwendung in Gewächshäusern oder die Behandlung nach der Ernte, die Behandlung leerer Lagerräume und die Behandlung von Saatgut wird nur ein Mitgliedstaat vorgeschlagen, der den Antrag unter Berücksichtigung aller Zonen bewertet. In diesem Fall übermittelt der Antragsteller die Kurzfassung des Dossiers oder das vollständige Dossier gemäß Artikel 8 auf Anfrage anderen Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

a) eine Liste der Mitgliedstaaten, in denen der Antragsteller einen Antrag gestellt hat oder zu stellen beabsichtigt;

Or. en

Begründung

Streichung einer neuen Passage, die vom Rat aufgenommen wurde, im Einklang mit der Haltung des Parlaments, wonach die geplanten Zonen generell gestrichen werden sollen.

Änderungsantrag 115

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

b) für jeden Wirkstoff, Safener **und**

Geänderter Text

b) für jeden Wirkstoff, Safener,

Synergisten im Pflanzenschutzmittel ein vollständiges Dossier sowie eine Kurzfassung davon, die jeden Punkt der Datenanforderungen für den Wirkstoff, Safener und Synergisten abdecken;

Synergisten, **Beistoff und Hilfsstoff** im Pflanzenschutzmittel ein vollständiges Dossier sowie eine Kurzfassung davon, die jeden Punkt der Datenanforderungen für den Wirkstoff, Safener, Synergisten, **Beistoff und Hilfsstoff** abdecken, **und ein vollständiges Dossier sowie eine Kurzfassung davon über die gemeinsame Wirkung des Wirkstoffs/der Wirkstoffe, des Safeners/der Safener, des/der Synergisten, des Beistoffs/der Beistoffe und des Hilfsstoffs/der Hilfsstoffe, die im Pflanzenschutzmittel enthalten sind;**

Or. en

Begründung

Es steht außer Frage, dass Safener, Synergisten, Beistoffe und Hilfsstoffe zugesetzt werden, um die Wirkung eines Wirkstoffes zu verbessern oder zu ändern, wodurch aber die gemeinsame Wirkung anders ausfällt als die isolierte Wirkung des einzelnen Stoffs. Daher sollte auch die gemeinsame Wirkung bewertet werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 129 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 116

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

c) für jeden Versuch oder jede Studie, die Wirbeltiere betreffen, ein Nachweis der Maßnahmen zur Vermeidung von **unnötigen Versuchen**;

Geänderter Text

c) für jeden Versuch oder jede Studie, die Wirbeltiere betreffen, ein Nachweis der Maßnahmen zur Vermeidung von **Tierversuchen und Doppeltests an Wirbeltieren**;

Or. en

Begründung

Um Tierversuche für die Zwecke dieser Verordnung leichter auf ein absolutes Minimum zu beschränken, sollte auch die Verpflichtung bestehen, dass die Anträge einen Nachweis der Maßnahmen zur allgemeinen Vermeidung von Tierversuchen enthalten.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 130 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 117

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 33 – Absatz 6 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

6a. Auf Anfrage übermittelt der Antragsteller jedem anderen Mitgliedstaat das in Absatz 3 Buchstabe a genannte vollständige Dossier.

Or. en

Begründung

Laut dem vorgeschlagenen Text werden nur die Mitgliedstaaten, in denen ein Genehmigungsantrag eingereicht wurde, über den Antrag unterrichtet. Dies unterscheidet sich von den Bestimmungen der geltenden Richtlinie 91/414, wonach der Antragsteller alle Mitgliedstaaten in Kenntnis setzen muss, indem er ihnen ein vollständiges Dossier übermittelt.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 132 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 118

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 33 – Absatz 6 b (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

6b. In allen Mitgliedstaaten werden einheitliche Antragsformulare verwendet.

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 133 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 119

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 35

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Der Antrag wird von dem Mitgliedstaat geprüft, **den** der Antragsteller **vorgeschlagen hat**, es sei denn, ein anderer Mitgliedstaat **in derselben Zone** erklärt sich bereit, die Prüfung vorzunehmen. Der Mitgliedstaat, der die Prüfung des Antrags vornimmt, unterrichtet den Antragsteller hiervon.

Auf Ersuchen des den Antrag prüfenden Mitgliedstaats beteiligen sich die anderen Mitgliedstaaten **derselben Zone, denen ein Antrag vorgelegt wurde**, an den Arbeiten, um eine gerechte Verteilung der Arbeitslast zu gewährleisten.

Die anderen Mitgliedstaaten **in der Zone, denen ein Antrag vorgelegt wurde, setzen die Bearbeitung des Antrags aus, bis die Bewertung durch den prüfenden Mitgliedstaat vorliegt**.

Wurde ein Antrag für mehr als eine Zone gestellt, so verständigen sich die den Antrag bewertenden Mitgliedstaaten auf die Bewertung der Daten, die keinen Bezug zu den ökologischen und landwirtschaftlichen Bedingungen haben.

Geänderter Text

Der Antrag wird von dem Mitgliedstaat geprüft, **in dem** der Antragsteller **den Antrag einreicht**, es sei denn, ein anderer Mitgliedstaat erklärt sich **freiwillig** bereit, die Prüfung vorzunehmen. Der Mitgliedstaat, der die Prüfung des Antrags vornimmt, unterrichtet den Antragsteller hiervon.

Auf Ersuchen des den Antrag prüfenden Mitgliedstaats beteiligen sich die anderen Mitgliedstaaten an den Arbeiten, um eine gerechte Verteilung der Arbeitslast zu gewährleisten.

Die anderen Mitgliedstaaten **haben das Recht, dem prüfenden Mitgliedstaat Stellungnahmen zu übermitteln**.

Or. en

Begründung

Eine Lösung, die wenig Zeit und Arbeitsaufwand erfordert, besteht darin, dass alle anderen Mitgliedstaaten über die Genehmigung unterrichtet werden und diesen die Möglichkeit gegeben wird, ein vollständiges Dossier anzufordern. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten das Recht haben, dem prüfenden Mitgliedstaat Stellungnahmen zu übermitteln. Dies trägt zu einer höheren Qualität der Bewertung und einer in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Bewertung bei.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 134 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 120

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 35 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Artikel 35 a

Datenbank der Behörde

Nachdem der Antragsteller darüber in Kenntnis gesetzt wurde, welcher Mitgliedstaat den Antrag prüfen wird, übermittelt er der Behörde unverzüglich das vollständige Dossier und die Kurzfassung davon im Sinn von Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben a und b und die in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c genannten Angaben.

Die Behörde macht die Zusammenfassungen der Dossiers, unter Ausschluss aller Informationen, die gemäß Artikel 63 vertraulich sind, und die in Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c genannten Angaben unverzüglich der Öffentlichkeit verfügbar.

Or. en

Begründung

Conform the last subparagraph of Article 9(3) and Article 10. Linked to Amendments of Recital 32 and Articles 54(1), 57(1) and (2) and 58(-1). In order to facilitate data sharing it is necessary to establish one central database with all the information on tests and studies carried out previously for the purposes of this Regulation, managed by the Authority. Applicants would then have to consult only one database before carrying out any tests or studies. The information referred to in Article 32(3)(c) should also be publicly available to ensure transparency in relation to the steps taken by applicants to avoid animal testing.

Reinstating first reading Amendment 135.

Änderungsantrag 121

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 36 – Absatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

1. Der Mitgliedstaat, der den Antrag prüft, nimmt eine unabhängige, objektive und transparente Bewertung unter Berücksichtigung des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik und unter Heranziehung der zum Zeitpunkt des Antrags verfügbaren Leitlinien vor. ***Er gibt allen Mitgliedstaaten in der gleichen Zone die Gelegenheit zu einer Stellungnahme, die in der Bewertung berücksichtigt wird.***

Er wendet die in Artikel 29 Absatz 6 genannten einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln an, um so weit wie möglich festzustellen, ob das Pflanzenschutzmittel bei Verwendung gemäß Artikel 55 ***in der selben Zone und*** unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen die Anforderungen gemäß Artikel 29 erfüllt.

Der Mitgliedstaat, der den Antrag prüft, stellt seine Bewertung den anderen Mitgliedstaaten ***derselben Zone*** zur Verfügung. Das Format des Bewertungsberichts wird nach dem in ***Artikel 79 Absatz 2*** genannten ***Beratungsverfahren*** festgelegt.

Geänderter Text

1. Der Mitgliedstaat, der den Antrag prüft, nimmt eine unabhängige, objektive und transparente Bewertung unter Berücksichtigung des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik und unter Heranziehung der zum Zeitpunkt des Antrags verfügbaren Leitlinien vor.

Er wendet die in Artikel 29 Absatz 6 genannten einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln an, um so weit wie möglich festzustellen, ob das Pflanzenschutzmittel bei Verwendung gemäß Artikel 55 unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen die Anforderungen gemäß Artikel 29 erfüllt.

Der Mitgliedstaat, der den Antrag prüft, stellt seine Bewertung den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung. Das Format des Bewertungsberichts wird nach dem in ***Artikel 79 Absatz 3*** genannten ***Regelungsverfahren*** festgelegt.

Or. en

Begründung

Teilweise Wiedereinsetzung der Änderungsanträge 136 und 137 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 122

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 36 – Absatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

2. Die betreffenden Mitgliedstaaten gewähren oder verweigern die Zulassung auf der Grundlage der Schlussfolgerungen aus der Bewertung durch den Mitgliedstaat, der den Antrag gemäß den Artikeln 31 und 32 prüft.

Geänderter Text

2. Wenn ein Pflanzenschutzmittel bereits in einem Mitgliedstaat zugelassen wurde, muss ein anderer Mitgliedstaat unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 31 und 32 innerhalb von 180 Tagen nach Eingang des Antrags darüber entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen er das betreffende Pflanzenschutzmittel zulässt.

Or. en

Begründung

Die Einteilung in Zulassungszonen ist nicht sinnvoll, da die Bedingungen in den vorgeschlagenen Zonen häufig nicht miteinander vergleichbar sind. Die Zulassung sollte nur auf der Ebene der Mitgliedstaaten erteilt werden. Die anderen Mitgliedstaaten sind anschließend über diese Zulassung zu unterrichten. Die in Kenntnis gesetzten Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend ihren nationalen Gegebenheiten die Zulassung zu bestätigen, abzulehnen oder einzuschränken.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 138 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 123

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 36 – Absatz 3

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

3. Abweichend von Absatz 2 und vorbehaltlich des Gemeinschaftsrechts können *geeignete* Bedingungen in **Bezug auf die Anforderungen gemäß Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben a und b und andere Maßnahmen zur Risikominderung, die sich aus den spezifischen Verwendungsbedingungen **ergeben,****

Geänderter Text

3. Abweichend von Absatz 2 und vorbehaltlich des Gemeinschaftsrechts können *Mitgliedstaaten die Zulassung von bestimmten* Bedingungen **und Beschränkungen der Verwendung abhängig machen, sofern der wissenschaftlich fundierte Nachweis erbracht wird, dass die Bedingungen und**

festgelegt werden.

Beschränkungen in der ursprünglichen Zulassung aufgrund der spezifischen Verwendungsbedingungen, Verwendungsformen, Ernährungsgewohnheiten oder anderer relevanter Umstände nicht hinreichend sind.

Können die Bedenken eines Mitgliedstaats in Bezug auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt nicht durch die Festlegung nationaler Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Unterabsatz 1 ausgeräumt werden, so kann ein Mitgliedstaat als letztes Mittel die Zulassung des Pflanzenschutzmittels in seinem Gebiet verweigern, wenn er angesichts sehr spezifischer ökologischer oder landwirtschaftlicher Bedingungen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass das betreffende Produkt ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt.

Er unterrichtet den Antragsteller und die Kommission umgehend über seine Entscheidung und legt eine technische oder wissenschaftliche Begründung vor.

Er unterrichtet den Antragsteller und die Kommission umgehend über seine Entscheidung und legt eine technische oder wissenschaftliche Begründung vor.

Zusätzliche Bedingungen in Bezug auf die Anforderungen können gemäß Artikel 31 Absatz 3 festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten sehen *eine* Möglichkeit *für die Anfechtung der* Entscheidung über die Verweigerung der Zulassung des entsprechenden Produkts vor den nationalen Gerichten oder anderen Berufungsinstanzen *vor*.

Die Mitgliedstaaten sehen *die* Möglichkeit *vor, dass jeder Akteur die* Entscheidung über die *Erteilung oder* Verweigerung der Zulassung des entsprechenden Produkts vor den nationalen Gerichten oder anderen Berufungsinstanzen *anfechten kann*.

Or. en

Begründung

Die Verwendungen und die möglichen Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung können sich zwischen den Mitgliedstaaten erheblich unterscheiden, sogar wenn sie zur selben Zone gehören. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb die Möglichkeit haben, zusätzliche

Verwendungsbedingungen und -beschränkungen festzulegen.

Sowohl positive als auch negative Entscheidungen sollten von allen Akteuren vor den zuständigen Instanzen anfechtbar sein.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 139 aus der ersten Lesung und Abänderung einer neuen Passage, die vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 124

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 37 – Absatz 4

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

4. Die anderen betroffenen Mitgliedstaaten beschließen innerhalb von höchstens 90 Tagen nach Erhalt des Bewertungsberichts und der Kopie der Zulassung durch den den Antrag prüfenden Mitgliedstaat über die Anwendung gemäß Artikel 36 Absätze 2 und 3.

entfällt

Or. en

Begründung

Streichung einer neuen Passage, die vom Rat aufgenommen wurde, im Einklang mit der Haltung des Parlaments, wonach die geplanten Zonen generell gestrichen werden sollen.

Änderungsantrag 125

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Spätestens ... * legt die Kommission einen Vorschlag zur Einführung eines standardisierten Formats für die unter den Buchstaben a, b und c vorgesehene Dokumentation vor.

** Zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser*

Verordnung.

Or. en

Begründung

Ein System der Arbeitsteilung sollte eingeführt werden, damit der Entscheidungsfindungsprozess der Mitgliedstaaten, die dasselbe Produkt in der EU zulassen, erleichtert wird.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 143 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 126

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 39 – Absatz 1 a (neu)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen der Behörde unverzüglich eine Akte zur Verfügung, die die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c vorgesehene Dokumentation enthält. Die Behörde führt ein Verzeichnis, in dem alle Zulassungen der einzelnen Mitgliedstaaten registriert sind.

Or. en

Begründung

Die Behörde sollte als zentrale Stelle die einzelnen Zulassungen, die für Stoffe in den Mitgliedstaaten erteilt wurden, im Auge behalten.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 144 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 127

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 39 – Absatz 2 a (neu)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

2a. Innerhalb von zwölf Wochen nach

einer Entscheidung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels machen die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Aufzeichnungen über die verwaltungstechnischen Entscheidungen auf einer öffentlichen Internetseite zugänglich.

Or. en

Begründung

Ein System der Arbeitsteilung sollte eingeführt werden, damit der Entscheidungsfindungsprozess der Mitgliedstaaten, die dasselbe Produkt in der EU zulassen, erleichtert wird.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 146 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 128

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 40 – Absatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

1. Der Inhaber einer **nach Artikel 29 gewährten** Zulassung kann **in den nachstehenden Fällen** eine Zulassung für dasselbe Pflanzenschutzmittel, für dieselben Verwendungen **und unter vergleichbaren landwirtschaftlichen Bedingungen** in einem anderen Mitgliedstaat nach dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Verfahren der gegenseitigen Anerkennung beantragen:

a) Die Zulassung wurde von einem Mitgliedstaat (Referenzmitgliedstaat) erteilt, der zur selben Zone gehört;

b) die Zulassung wurde von einem Mitgliedstaat (Referenzmitgliedstaat) erteilt, der zu einer anderen Zone gehört, sofern die Zulassung, für die der Antrag gestellt wurde, nicht zum Zwecke der gegenseitigen Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat innerhalb der

Geänderter Text

1. Der Inhaber einer Zulassung kann eine Zulassung für dasselbe Pflanzenschutzmittel **und** für dieselben Verwendungen in einem anderen Mitgliedstaat nach dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Verfahren der gegenseitigen Anerkennung beantragen.

gleichen Zone verwendet wird;

c) die Zulassung wurde von einem Mitgliedstaat für die Verwendung in Gewächshäusern oder für die Behandlung nach der Ernte oder die Behandlung leerer Lagerräume oder Behälter, die zur Aufbewahrung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienen, oder für die Behandlung von Saatgut gewährt; hierbei spielt es keine Rolle, zu welcher Zone der Referenzmitgliedstaat gehört.

Or. en

Begründung

The division into authorization zones is not appropriate as conditions in the proposed zones are often incomparable. Authorizations should be granted only at Member State level but notified to other Member States. Within a reasonable time period, notified Member States should be obliged to confirm, reject or restrict the authorization pursuant their specific national situation.

The assumption of the Commission seems to be that the climatologic and environmental conditions in all greenhouses and in all cases of post-harvest treatment are relatively similar. As this is not the case, this part of the article should be deleted.

Reinstating first reading Amendment 147.

Änderungsantrag 129

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 41 – Absatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

1. Der Mitgliedstaat, dem ein Antrag gemäß Artikel 40 vorgelegt wird, ***erteilt für das betreffende Pflanzenschutzmittel eine Zulassung unter den gleichen Bedingungen wie der den Antrag prüfende Mitgliedstaat; hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen Artikel 36 Absatz 3 Anwendung findet.***

Geänderter Text

1. Der Mitgliedstaat, dem ein Antrag gemäß Artikel 40 vorgelegt wird, ***überprüft vor dem Hintergrund der Gegebenheiten in seinem Hoheitsgebiet eingehend die vom Referenzmitgliedstaat vorgenommene Bewertung.***

Or. en

Begründung

Im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung muss den Mitgliedstaaten hinreichend Spielraum eingeräumt werden, damit sie die Zulassungen durch Festlegung zusätzlicher Verwendungsbedingungen an ihre spezifischen Gegebenheiten anpassen oder in angemessen begründeten Fällen die Zulassung für ein bestimmtes Mittel ablehnen können.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 148 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 130

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 41 – Absätze 1 a und 1 b (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

1a. Der Mitgliedstaat erteilt eine Zulassung unter den für ihn relevanten Bedingungen oder er lehnt die Erteilung der Zulassung ab, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 29 in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht gegeben ist.

1b. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, welche sich aus der Durchführung anderer Maßnahmen ergeben, die mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in Bezug auf die Bedingungen für den Vertrieb und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Einklang stehen und dem Schutz der Gesundheit der betreffenden Händler, Verwender und Arbeitnehmer dienen.

Or. en

Begründung

Im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung muss den Mitgliedstaaten hinreichend Spielraum eingeräumt werden, damit sie entscheiden können, ob eine Zulassung auf der Grundlage der im Land bestehenden spezifischen Bedingungen erteilt werden sollte.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 149 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 131

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 41 – Absatz 1 c (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

1c. Die Zulassung kann mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden, wenn die betreffenden landwirtschaftlichen, pflanzengesundheitlichen und ökologischen (auch die klimatischen) Bedingungen in den Mitgliedstaaten diese Auflagen erforderlich machen, damit die Bestimmungen von Artikel 29 eingehalten werden.

Diese Verwendungsauflagen betreffen in jedem Fall

- die Dosis pro Hektar bei jeder Verwendung;***
- den Zeitraum zwischen der letzten Verwendung und der Ernte;***
- die Anzahl der Verwendungen pro Jahr;***
- die Vorschriften in Bezug auf den Sprühbedarf;***
- das Ausmaß der Gefahren bzw. Risiken für die menschliche Gesundheit (kumulative Auswirkungen);***
- den Schutz des Grundwassers und der biologischen Vielfalt.***

Or. en

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 41 Absatz 1a (neu).

Mit diesem Änderungsantrag wird das Zonensystem, wie es im Kommissionsvorschlag festgelegt ist, ersetzt und den Mitgliedstaaten ein größerer Ermessensspielraum eingeräumt, ohne dass dies unnötige Doppelarbeit oder langsamere Entscheidungsfindungsprozesse zur Folge hat.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 150 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 132

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 41 – Absatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 kann der Mitgliedstaat das Pflanzenschutzmittel zulassen, wenn

entfällt

a) eine Zulassung nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b beantragt worden ist;

b) es einen Substitutionskandidaten enthält;

c) Artikel 30 angewendet wurde; oder

c) es einen gemäß Artikel 4 Absatz 7 genehmigten Stoff enthält.

Or. en

Begründung

Der Ansatz auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung, wie er vom Europäischen Parlament in der ersten Lesung angenommen wurde, umfasst eine Vorbehaltsklausel für die Mitgliedstaaten. Daher sind keine Ausnahmen erforderlich.

Abänderung einer neuen Passage, die vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 133

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 41 – Absatz 2 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

2a. Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Ansicht, dass ein von einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Pflanzenschutzmittel die in Artikel 29 festgelegten Anforderungen nicht erfüllen kann oder die Zielvorgaben seines nationalen Aktionsplans gefährden wird, und beabsichtigt er daher, seine Zulassung zu verweigern, so teilt er dies

*der Kommission, den anderen
Mitgliedstaaten und dem Antragsteller
mit.*

Or. en

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 40 Absatz 1 a (neu).

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 152 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 134

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 42 – Absatz 2**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

2. Der Mitgliedstaat, dem ein Antrag gemäß Artikel 40 vorgelegt wird, entscheidet innerhalb von **90 Tagen** über diesen Antrag.

Geänderter Text

2. Der Mitgliedstaat, dem ein Antrag gemäß Artikel 40 vorgelegt wird, entscheidet innerhalb von **180 Tagen** über diesen Antrag.

Or. en

Begründung

Es muss für ein möglichst kurzes Zulassungsverfahren gesorgt werden, das mit einem hohen Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vereinbar ist. Allerdings bedeutet dies, dass ein Zeitraum von 90 Tagen nicht ausreicht, wenn die Mitgliedstaaten den relevanten besonderen Umständen in ihrem Hoheitsgebiet uneingeschränkt Rechnung tragen müssen, bevor sie ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Produkt ebenfalls zulassen (anstatt die Zulassung eines anderen Mitgliedstaats automatisch zu übernehmen).

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 154 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 135

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 43 – Absatz 4**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

4. Nach dem **Beratungsverfahren** gemäß

Geänderter Text

4. Nach dem **Regelungsverfahren** gemäß

Artikel 79 Absatz 2 können Leitlinien für die Genehmigung der Prüfung der Übereinstimmung erstellt werden.

Artikel 79 Absatz 3 können Leitlinien für die Genehmigung der Prüfung der Übereinstimmung erstellt werden.

Or. en

Begründung

Kompromissvorschlag auf der Grundlage von Änderungsantrag 158 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 136

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 44 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

ca) nach den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen die Art der Verwendung und die verwendeten Mengen geändert werden können.

Or. en

Begründung

Im Vorschlag fehlt die wichtige Vorschrift des Artikels 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG. Gemäß diesem Artikel wird die Zulassung geändert, falls sich herausstellt, dass nach den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen die Art der Verwendung und die verwendeten Mengen geändert werden können. Mit dieser Verpflichtung entsprechen die Zulassungsbedingungen den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Außerdem ist sie ein gutes Beispiel für die praktische Anwendung des Vorsorgeprinzips.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 160 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 137

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 44 – Absatz 4**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

4. Hebt ein Mitgliedstaat eine Zulassung gemäß Absatz 3 oder ändert er sie, so unterrichtet er unverzüglich den

4. Hebt ein Mitgliedstaat eine Zulassung gemäß Absatz 3 *auf* oder ändert er sie, so unterrichtet er unverzüglich den

Zulassungsinhaber, die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde. **Die anderen Mitgliedstaaten, die derselben Zone angehören, entziehen oder ändern die Zulassung unter Berücksichtigung der nationalen Bedingungen und der Risikominderungsmaßnahmen entsprechend; hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen Artikel 36 Absatz 3 Unterabsätze 2 bis 4 angewendet wurden. Gegebenenfalls findet Artikel 46 Anwendung.**

Zulassungsinhaber, die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Behörde.

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 161 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 138

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 46 – Absatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Lassen die Gründe für die Aufhebung, die Änderung oder die Nichtgewährung der Erneuerung der Zulassung **es zu, so wird die Aufbrauchfrist begrenzt und beträgt höchstens sechs Monate** für das **Inverkehrbringen und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch** der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels.

Geänderter Text

Soweit die Gründe für die Aufhebung, die Änderung oder die Nichtgewährung der Erneuerung der Zulassung **nicht den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder der Umwelt betreffen**, wird **eine Schonfrist** für das **Aufbrauchen** der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels **für einen Zeitraum von höchstens einer Saison gewährt. Wenn die Gründe für die Aufhebung, die Änderung oder die Nichtgewährung der Erneuerung der Zulassung den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder der Umwelt betreffen, so wird keine Frist für das Aufbrauchen der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels gewährt und der Verkauf und die Verwendung dieses Mittels mit sofortiger Wirkung vollständig**

eingestellt, sobald die Entscheidung über die Aufhebung oder die Nichtgewährung der Erneuerung getroffen wurde.

Or. en

Begründung

Wenn die Gründe für die Aufhebung, die Änderung oder die Nichtgewährung der Erneuerung der Zulassung den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder der Umwelt betreffen, sollte der Verkauf und die Verwendung von Pestiziden mit sofortiger Wirkung eingestellt werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 162 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 139

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 46 a (neu)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Artikel 46 a

***Beseitigung und Vernichtung nicht
zugelassener Pflanzenschutzmittel***

***Unbeschadet der Bestimmungen des
Artikels 46 werden die Lagerbestände der
nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittel
unter der Verantwortung des ehemaligen
Zulassungsinhabers in unbedenklicher
Weise beseitigt und vernichtet.***

Or. en

Begründung

Die Bestände an veralteten Pestiziden stellen in zahlreichen Mitgliedstaaten und Drittstaaten eine schwerwiegende Bedrohung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. Von den Herstellern ist zu verlangen, dass sie für eine unbedenkliche Beseitigung und Vernichtung dieser gefährlichen Stoffe sorgen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 163 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 140

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 46 b (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Artikel 46b

Einführen

Eingeführte Materialien oder Erzeugnisse, die keine Lebensmittel sind, dürfen keine Rückstände von Wirkstoffen aufweisen, die nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen wurden.

Or. en

Begründung

Um sowohl die menschliche Gesundheit als auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu schützen, sollten eingeführte Materialien oder Erzeugnisse keine Wirkstoffe enthalten, die in der EU nicht zugelassen wurden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 164 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 141

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 47 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Artikel 47a

Inverkehrbringen und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit verringertem Risiko

1. Unbeschadet des Artikels 29 wird ein Pflanzenschutzmittel als Erzeugnis mit verringertem Risiko eingestuft, wenn es die folgenden Anforderungen erfüllt:

a) Mindestens einer der in ihm enthaltenen Wirkstoffe entspricht der Definition in Artikel 22;

b) alle in ihm enthaltenen Wirkstoffe, Safener und Synergisten mit geringem Risiko wurden gemäß Kapitel II zugelassen;

c) aus den wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen geht hervor, dass das betreffende Pflanzenschutzmittel ein bedeutend niedrigeres Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt mit sich bringt als ein bereits zugelassenes vergleichbares Pflanzenschutzmittel;

d) es ist hinreichend wirksam;

e) es entspricht Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b, c und e bis h.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit verringertem Risiko muss der Antragsteller nachweisen, dass die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind; außerdem müssen dem Antrag ein vollständiges Dossier und eine Kurzfassung davon beigelegt sein, die jeden einzelnen Punkt der Datenanforderungen für den Wirkstoff und das Pflanzenschutzmittel abdecken.

3. Der Mitgliedstaat entscheidet innerhalb von 120 Tagen, ob er dem Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit verringertem Risiko stattgibt.

Dieser Zeitraum verkürzt sich auf 90 Tage, wenn ein anderer Mitgliedstaat bereits eine Zulassung für dasselbe Pflanzenschutzmittel mit verringertem Risiko gewährt hat.

Benötigt der Mitgliedstaat zusätzliche Informationen, so setzt er eine Frist fest, innerhalb derer der Antragsteller diese Informationen vorzulegen hat. In diesem Fall wird der Zeitraum von 120 Tagen um die vom Mitgliedstaat eingeräumte zusätzliche Frist verlängert.

4. Soweit nicht anders angegeben, finden alle in der vorliegenden Verordnung

**genannten Bestimmungen in Bezug auf
Zulassungen Anwendung.**

Or. en

Begründung

Zur Förderung der Entwicklung weniger schädlicher Pflanzenschutzmittel wird eine neue Kategorie für Erzeugnisse mit geringem Risiko eingeführt, welche mit einem geringeren Risiko als die marktgängigen Erzeugnisse verbunden sind und mindestens einen Wirkstoff mit geringem Risiko enthalten. Den Pflanzenschutzmitteln dieser Kategorie werden bestimmte Vorteile wie eine längere Dauer des Datenschutzes und der Steuerbefreiung gewährt.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 168 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 142

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 49 – Absatz 2**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

2. Bestehen **erhebliche** Bedenken, dass das behandelte Saatgut gemäß Absatz 1 wahrscheinlich ein **schwerwiegendes** Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt und dass diesem Risiko durch Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffenden Mitgliedstaaten getroffen hat bzw. haben, nicht auf zufrieden stellende Weise begegnet werden kann, so werden unverzüglich Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs des entsprechend behandelten Saatguts nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren getroffen. Bevor die Kommission diese Maßnahmen trifft, prüft sie die Sachlage und ersucht gegebenenfalls die Behörde um ein Gutachten. Die Kommission kann bestimmen, innerhalb welcher Frist dieses Gutachten vorzulegen ist.

Geänderter Text

2. Bestehen Bedenken, dass das behandelte Saatgut gemäß Absatz 1 wahrscheinlich ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt darstellt und dass diesem Risiko durch Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffenden Mitgliedstaaten getroffen hat bzw. haben, nicht auf zufrieden stellende Weise begegnet werden kann, so werden unverzüglich Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Verwendung und/oder des Verkaufs des entsprechend behandelten Saatguts nach dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren getroffen. Bevor die Kommission diese Maßnahmen trifft, prüft sie die Sachlage und ersucht gegebenenfalls die Behörde um ein Gutachten. Die Kommission kann bestimmen, innerhalb welcher Frist dieses Gutachten vorzulegen ist.

Or. en

Begründung

Schutzmaßnahmen sind zu treffen, wenn ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, nicht nur wenn ein schwerwiegendes Risiko besteht.

Abänderung einer neuen Passage, die vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 143

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Artikel 50 – Absatz 1 – Einleitung und Buchstaben a und b

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

1. **Eine vergleichende Bewertung ist von den Mitgliedstaaten durchzuführen, wenn sie einen Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels prüfen, das einen Wirkstoff enthält, der als Substitutionskandidat zugelassen ist.** Die Mitgliedstaaten erteilen keine Zulassung für **ein Pflanzenschutzmittel oder beschränken** die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels, das einen Substitutionskandidaten enthält, wenn **die** vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens gemäß Anhang IV ergibt, dass

a) für die im Antrag genannten Verwendungen bereits ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel oder eine nichtchemische Bekämpfungs- oder Präventionsmethode **besteht**, das/die für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt deutlich sicherer ist, **und**

b) **das** Pflanzenschutzmittel bzw. die **nichtchemische** Bekämpfungs- oder **Präventionsmethode** gemäß Buchstabe a keine wesentlichen wirtschaftlichen oder praktischen Nachteile aufweist, **und**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erteilen keine Zulassung für die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels **bei einer bestimmten Nutzpflanze**, das **entweder** einen Substitutionskandidaten enthält **oder ein höheres Risiko darstellt**, wenn **eine** vergleichende Bewertung der Risiken und des Nutzens gemäß Anhang IV ergibt, dass

a) für die im Antrag genannten Verwendungen bereits ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel oder eine nichtchemische Bekämpfungs- oder Präventionsmethode, das/die **die gleiche Wirksamkeit aufweist, zugelassen und** für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt deutlich sicherer ist;

b) **die Substitution durch die** Pflanzenschutzmittel bzw. die **nichtchemischen** Bekämpfungs- oder **Präventionsmethoden** gemäß Buchstabe a keine wesentlichen wirtschaftlichen oder praktischen Nachteile aufweist;

Or. en

Begründung

Die Substitution sollte die tragende Säule einer zeitgemäßen Zulassungspolitik sein.

Pflanzenschutzmittel, die einen Substitutionskandidaten enthalten, dürfen nicht von einem Mitgliedstaat zugelassen werden, wenn für eine bestimmte Pflanze unbedenklichere Alternativen oder Verfahren zur Verfügung stehen. Bei der vergleichenden Bewertung muss sichergestellt werden, dass eine mögliche Alternative bei der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen gleichwertig wirksam ist. Andernfalls würden den Landwirten keine geeigneten Mittel für den Schutz ihrer Ernte zur Verfügung stehen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 169 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 144

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe c

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

c) die chemische Vielfalt der Wirkstoffe ausreichend **ist**, um das Entstehen einer Resistenz beim Zielorganismus zu minimieren, **und**

Geänderter Text

c) **gegebenenfalls** die chemische Vielfalt der Wirkstoffe **oder die Methoden und Verfahren des Pflanzenschutzes und der Schädlingsprävention** ausreichend **sind**, um das Entstehen einer Resistenz beim Zielorganismus zu minimieren;

Or. en

Begründung

Um das Entstehen einer Resistenz beim Zielorganismus zu minimieren, müssen auch nichtchemische Methoden und Verfahren des Pflanzenschutzes und der Schädlingsprävention Berücksichtigung finden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 170 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 145

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erteilen keine Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel,

wenn eine vergleichende Bewertung ergibt, dass unbedenklichere Alternativen zur Verfügung stehen; den Substitutionskandidaten wird bei der vergleichenden Bewertung und bei der Substitution Vorrang eingeräumt.

Or. en

Begründung

Zwar könnten alle Produkte ersetzt werden, doch verfügen die Mitgliedstaaten nur über begrenzte Ressourcen, sodass bei den vergleichenden Bewertungen und der Substitution den Substitutionskandidaten Vorrang einzuräumen ist.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 171 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 146

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 50 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Solche Zulassungen gelten für die Dauer von höchstens **fünf Jahren**.

Geänderter Text

Solche Zulassungen gelten für die Dauer von höchstens **drei Jahren**.

Or. en

Begründung

Jede Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das einen Substitutionskandidaten enthält, sollte ohne vergleichende Bewertung auf höchstens drei Jahre beschränkt sein.

Wiedereinsetzung der von der Kommission vorgeschlagenen Frist.

Änderungsantrag 147

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 50 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

4. Bei Pflanzenschutzmitteln, die einen Substitutionskandidaten enthalten, führen

Geänderter Text

4. Bei Pflanzenschutzmitteln, die einen Substitutionskandidaten enthalten, führen

die Mitgliedstaaten die vergleichende Bewertung gemäß Absatz 1 regelmäßig und spätestens **bei** der Erneuerung **oder Änderung** der Zulassung durch.

die Mitgliedstaaten die vergleichende Bewertung gemäß Absatz 1 regelmäßig und spätestens **vier Jahre nach** der **Zulassung oder nach der** Erneuerung der Zulassung durch.

Or. en

Begründung

Die vergleichende Bewertung sollte vor dem Ende des Genehmigungszeitraums durchgeführt werden.

Wiedereinsetzung der von der Kommission vorgeschlagenen Frist.

Änderungsantrag 148

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 50 – Absatz 5

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

5. Beschließt ein Mitgliedstaat, eine Genehmigung gemäß Absatz 4 zu entziehen oder zu ändern, so wird dieser Entzug oder diese Änderung **fünf Jahre** nach diesem Beschluss des Mitgliedstaates oder, sofern dieser Zeitraum früher endet, am Ende des Genehmigungszeitraums des Substitutionskandidaten wirksam.

Geänderter Text

5. Beschließt ein Mitgliedstaat, eine Genehmigung gemäß Absatz 4 zu entziehen oder zu ändern, so wird dieser Entzug oder diese Änderung **zwei Jahre** nach diesem Beschluss des Mitgliedstaates oder, sofern dieser Zeitraum früher endet, am Ende des Genehmigungszeitraums des Substitutionskandidaten wirksam.

Or. en

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Frist von zwei Jahren wird der Substitutionsvorgang verkürzt und ein Anreiz für Innovationen geboten.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 173 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 149

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 51 – Absatz 2 – Buchstabe d

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

c) die in Absatz 1 genannten Personen oder Stellen die Dokumentation und Informationen zur Unterstützung der Ausweitung der Verwendung vorgelegt haben, insbesondere Angaben zur Höhe der Rückstände und **gegebenenfalls** zur Risikobewertung für Verwender, Arbeitnehmer und Umstehende.

Geänderter Text

c) die in Absatz 1 genannten Personen oder Stellen die Dokumentation und Informationen zur Unterstützung der Ausweitung der Verwendung vorgelegt haben, insbesondere Angaben zur Höhe der Rückstände und zur Risikobewertung für Verwender, Arbeitnehmer, **Anwohner** und Umstehende.

Or. en

Begründung

In der Risikobewertung sind alle Bevölkerungsgruppen, für die ein Risiko der Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln besteht, zu berücksichtigen.

Abänderung einer neuen Passage, die vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 150

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 51 – Absatz 2 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können mit Zustimmung der Kommission konkrete Maßnahmen ergreifen, um die Vorlage von Anträgen auf Ausweitung der Zulassung auf geringfügige Verwendungen und von Anträgen im Zusammenhang mit geringfügigen Verwendungen zu erleichtern.

Or. en

Begründung

Simplification of bureaucracy and encouragement of those concerned to employ plant

protection products for minor uses will resolve numerous problems in relation to certain crops. It has been noted that authorisation holders are reluctant to extend authorisations to minor uses owing to the lack of economic interest to industry. Measures are applied in some third countries, such as protection of data for a longer period, provided the authorisation has been extended to minor crops. Provision should be made for similar incentives in the EU in order to avoid a shortage of plant protection products for this type of crop.

Reinstating first reading Amendment 175.

Änderungsantrag 151

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 51 – Absatz 4 - Unterabsatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

4. Gewährt ein Mitgliedstaat eine Ausweitung des Geltungsbereichs einer Zulassung für eine geringfügige Verwendung, so informiert er **bei Bedarf** den Zulassungsinhaber **und fordert ihn auf**, die Kennzeichnung entsprechend **anzupassen**.

Geänderter Text

4. Gewährt ein Mitgliedstaat eine Ausweitung des Geltungsbereichs einer Zulassung für eine geringfügige Verwendung, so informiert er den Zulassungsinhaber, **der** die Kennzeichnung entsprechend **anpasst**.

Or. en

Begründung

Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung ist für die unbedenkliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln äußerst wichtig. Die Verwender können am besten dadurch aufgeklärt werden, dass die geringfügigen Verwendungen auf dem Etikett angegeben werden und eindeutig darauf hingewiesen wird, dass der Hersteller für die angegebenen Verwendungsformen keine Haftung übernimmt.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 179 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 152

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 51 – Absatz 4 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Ausweitungen des Geltungsbereichs auf der Grundlage dieses Artikels sind gesondert zu kennzeichnen, und auf die

Haftungseinschränkungen ist gesondert hinzuweisen.

Or. en

Begründung

Unabhängig davon, wie eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Zulassung auf geringfügige Verwendungen in einem Mitgliedstaat erteilt wird, muss klar ersichtlich sein, dass es sich um eine Ausweitung nach Artikel 49 handelt, um den unterschiedlichen Rechtsstatus im Vergleich zu einer Zulassung nach Artikel 4 sichtbar zu machen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 177 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 153

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 51 – Absatz 6**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

6. Die Mitgliedstaaten erstellen Listen geringfügiger Verwendungen, die sie regelmäßig aktualisieren.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten erstellen Listen geringfügiger Verwendungen, die sie regelmäßig aktualisieren. ***Diese Listen werden auf den offiziellen Internetseiten der Mitgliedstaaten und der Kommission der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.***

Or. en

Begründung

Um den Austausch von Informationen zu erleichtern und die Aufklärung der interessierten Öffentlichkeit zu verbessern, müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission die Liste auf einer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 180 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 154

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 51 – Absatz 6 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

6a. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens ... * einen Vorschlag für die Errichtung eines europäischen Förderfonds für geringfügige Verwendungen vor. Der Fonds kann auch zusätzliche Rückstandsversuche für geringfügige Verwendungen finanzieren.

** Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Or. en

Begründung

Dieser Vorschlag entspricht der Linie des ITRE, wobei jedoch der Hinweis auf europäische Steuern gestrichen wird.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 276 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 155

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 52 - Absatz 3 - Buchstaben b und c

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

b) sie *in* Spezifikation *und* Gehalt an Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sowie in Art der Formulierung identisch sind; und

c) sie hinsichtlich der enthaltenen Beistoffe und der Größe, des Materials oder der Form der Verpackung mit Blick auf die potenziellen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit des Produkts in Bezug auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt

b) sie *entweder dieselbe* Spezifikation *oder dieselben Spezifikationen* haben, die nach dem Verfahren gemäß dem Artikel 38 als gleichwertig anerkannt wurden.

identisch oder gleichwertig sind.

Or. en

Begründung

Die Anforderungen, wonach die Gleichwertigkeit mit dem Referenzmittel festzustellen ist, sind unnötig restriktiv.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 286 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 156

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 53 – Überschrift**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Notfallsituationen beim Pflanzenschutz

Zulassungen in Notfällen

Or. en

Begründung

Mit der Änderung der Überschrift wird der Gegenstand dieses Artikels klargestellt und die Möglichkeit für Zulassungen in Notfällen unter Umständen, die nichts mit der Landwirtschaft zu tun haben, geschaffen, wie z. B. Hochwasserschutz und Bekämpfung invasiver Arten.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 181 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 157

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

1. Abweichend von Artikel 28 können Experimente und Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecken, bei denen ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel in die Umwelt freigesetzt wird oder es zu einer unzulässigen Verwendung eines Pflanzenschutzmittels kommt, durchgeführt werden, sofern der

1. Abweichend von Artikel 28 können Experimente und Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecken, bei denen ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel in die Umwelt freigesetzt wird oder es zu einer unzulässigen Verwendung eines Pflanzenschutzmittels kommt, durchgeführt werden, sofern der

Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet dieses Experiment oder dieser Versuch ablaufen soll, die verfügbaren Daten bewertet und eine Genehmigung für Versuchszwecke erteilt hat. In dieser Genehmigung können, sofern nicht bereits entsprechende Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 369/2005 festgelegt wurden, die zu verwendenden Mengen und das zu behandelnde Gebiet begrenzt werden; außerdem können weitere Bedingungen festgelegt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier sowie unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern, damit beispielsweise Lebens- und Futtermittel, die Rückstände enthalten, nicht in die Lebensmittelkette gelangen können.

Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet dieses Experiment oder dieser Versuch ablaufen soll, die verfügbaren Daten bewertet und eine Genehmigung für Versuchszwecke erteilt hat. ***Diese Versuche oder Tests müssen sehr streng kontrolliert werden, damit sichergestellt ist, dass sich aus ihnen keine unmittelbaren oder mittelbaren schädlichen Auswirkungen weder auf die Gesundheit von Menschen ergeben – einschließlich Anwohnern, umstehenden Personen und besonders gefährdeten Personengruppen, wie z. B. Säuglinge, Kinder, Schwangere, ältere Menschen, Personen, die an einer Krankheit leiden oder Medikamente einnehmen – noch auf die Gesundheit von Tieren (unmittelbar oder über Trinkwasser, Nahrungs- oder Futtermittel oder die Luft, auch an Orten in großer Entfernung vom Verwendungsort durch weiträumige Verbreitung in der Umwelt). Die Verwendung darf zudem weder Auswirkungen am Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte, unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte, noch auf das Grundwasser haben.*** In dieser Genehmigung können, sofern nicht bereits entsprechende Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 369/2005 festgelegt wurden, die zu verwendenden Mengen und das zu behandelnde Gebiet begrenzt werden; außerdem können weitere Bedingungen festgelegt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier sowie unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern, damit beispielsweise Lebens- und Futtermittel, die Rückstände enthalten, nicht in die Lebensmittelkette gelangen können.

Or. en

Begründung

Forschung und Entwicklung sind zwar wichtig, doch kann die Freisetzung eines nicht zugelassenen Pestizidprodukts in die Umwelt mit potenziellen Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt verbunden sein, was den Zielvorgaben dieser Verordnung im Hinblick auf ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt zuwiderliefe. Deshalb müssen alle solche Versuche oder Tests sehr streng kontrolliert werden, damit sichergestellt ist, dass es keine unmittelbaren oder mittelbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Umwelt geben wird.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 183 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 158

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 54 – Absatz 5

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

5. Nach dem in *Artikel 79 Absatz 3* genannten Regelungsverfahren werden Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel festgelegt, insbesondere die Höchstmengen der Pflanzenschutzmittel, die bei Versuchen freigesetzt werden dürfen, sowie die Mindestdaten, die nach Absatz 2 vorzulegen sind.

Geänderter Text

5. Nach dem in *Artikel 79 Absatz 4* genannten Regelungsverfahren **mit Kontrolle** werden Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel festgelegt, insbesondere die Höchstmengen der Pflanzenschutzmittel, die bei Versuchen freigesetzt werden dürfen, sowie die Mindestdaten, die nach Absatz 2 vorzulegen sind.

Or. en

Begründung

Die Änderung ist notwendig, um den Text mit den Bestimmungen des geänderten Beschlusses über die Ausschussverfahren in Einklang zu bringen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 184 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 159

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 56 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Hierzu zeichnet der Zulassungsinhaber alle

Geänderter Text

Hierzu zeichnet der Zulassungsinhaber alle

möglicherweise nachteiligen Reaktionen bei Menschen im Zusammenhang mit der Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf und meldet diese.

möglicherweise nachteiligen Reaktionen bei Menschen, **Tieren und der Umwelt** im Zusammenhang mit der Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf und meldet diese.

Or. en

Begründung

Die Meldung muss mögliche nachteilige Reaktionen sowohl bei Menschen als auch bei Tieren und der Umwelt umfassen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 188 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 160

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 56 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

3. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, vorläufige Schutzmaßnahmen zu ergreifen, bewertet der Mitgliedstaat, der **innerhalb einer Zone als erster** eine Zulassung erteilt hat, die eingegangenen Informationen und unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten **derselben Zone**, wenn er beschließt, die Zulassung gemäß Artikel 44 aufzuheben oder zu ändern.

Geänderter Text

3. Der Mitgliedstaat, der diese Meldung erhält, leitet sie unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten weiter.
Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, vorläufige Schutzmaßnahmen zu ergreifen, bewertet der Mitgliedstaat, der eine Zulassung erteilt hat, die eingegangenen Informationen und unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, wenn er beschließt, die Zulassung gemäß Artikel 44 aufzuheben oder zu ändern.

Or. en

Begründung

Damit wird ein Mechanismus eingeführt, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Informationen über potenzielle schädliche Auswirkungen gemeinsam zu nutzen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 189 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 161

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 57 – Absatz 1 – Einleitung

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

1. Die Mitgliedstaaten **stellen der Öffentlichkeit** Informationen über die gemäß dieser Verordnung zugelassenen Pflanzenschutzmittel und aufgehobenen Zulassungen in elektronischer Form zur Verfügung; diese enthalten mindestens folgende Angaben:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **übermitteln der Behörde** Informationen über die gemäß dieser Verordnung zugelassenen Pflanzenschutzmittel und aufgehobenen **Zulassungen, die von dieser in elektronischer Form zu veröffentlichen sind**; diese enthalten mindestens folgende Angaben:

Or. en

Begründung

Damit die gemeinsame Nutzung von Daten erleichtert wird, muss eine zentrale Datenbank eingerichtet werden, in der alle Informationen über Versuche und Studien, die für die Zwecke dieser Verordnung bereits durchgeführt wurden, enthalten sind und die von der Behörde verwaltet wird. Die Antragsteller müssten dann nur eine einzige Datenbank konsultieren, bevor sie Versuche oder Studien durchführen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 191 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 162

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstaben e a und e b (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

ea) Mitgliedstaat(en), in dem (denen) das Pflanzenschutzmittel zugelassen wurde,
eb) Informationen über die grundlegenden Risiken für die Umwelt und die Gesundheit,

Or. en

Begründung

Ein Mindestmaß an Informationen über die grundlegenden Risiken für die Umwelt und die Gesundheit, die von Pflanzenschutzmitteln ausgehen, sollte der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 192 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 163

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 7

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Eine Studie ist auch dann geschützt, wenn sie für die Erneuerung oder Überprüfung einer Zulassung benötigt wurde. Der Datenschutzzeitraum beträgt **30 Monate**. Die Unterabsätze 1 bis 4 gelten mit entsprechenden Änderungen.

Geänderter Text

Eine Studie ist auch dann geschützt, wenn sie für die Erneuerung oder Überprüfung einer Zulassung benötigt wurde. Der Datenschutzzeitraum beträgt **zwölf Monate**. Die Unterabsätze 1 bis 4 gelten mit entsprechenden Änderungen.

Or. en

Begründung

Zwölf Monate sind in Bezug auf den Datenschutz von Studien, die für die Erneuerung einer Zulassung benötigt werden, ausreichend.

Kompromissänderungsantrag auf der Grundlage von Änderungsantrag 194 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 164

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 60 - Absätze 1 und 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

1. Für jeden Wirkstoff, Safener und Synergisten sowie Hilfsstoff **erstellt** der berichterstattende Mitgliedstaat eine Liste der für die Erstzulassung, Änderung der Zulassungsbedingungen oder Erneuerung der Zulassung erforderlichen Versuchs-

Geänderter Text

1. Für jeden Wirkstoff, Safener und Synergisten sowie Hilfsstoff **übermittelt** der berichterstattende Mitgliedstaat **der Behörde** eine Liste der für die Erstzulassung, Änderung der Zulassungsbedingungen oder Erneuerung

und Studienberichte und **stellt sie den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.**

2. Für jedes Pflanzenschutzmittel, das sie zulassen, **führen** die Mitgliedstaaten folgende Listen, die **sie interessierten Parteien auf Anfrage zur Verfügung stellen:**

a) eine Liste der für die Erstzulassung, Änderung der Zulassungsbedingungen oder Erneuerung einer Zulassung erforderlichen Versuchs- und Studienberichte über den Wirkstoff, Safener oder Synergisten und Hilfsstoff sowie das Pflanzenschutzmittel und

b) eine Liste der Versuchs- und Studienberichte, für die der Antragsteller gemäß Artikel 59 Datenschutz in Anspruch genommen hat, einschließlich Begründungen gemäß dem genannten Artikel.

der Zulassung erforderlichen Versuchs- und Studienberichte und **eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Versuchs- und Studienberichte zur Ermittlung der Wirksamkeit des Stoffes und seiner Unbedenklichkeit für Menschen, Tiere, Pflanzen und die Umwelt; diese Dokumente werden gleichzeitig mit dem in Artikel 12 vorgesehenen Entwurf des Bewertungsberichts veröffentlicht.**

2. Für jedes Pflanzenschutzmittel, das sie zulassen, **übermitteln** die Mitgliedstaaten **der Behörde** folgende Listen, die **diese gleichzeitig mit dem in Artikel 12 vorgesehenen Entwurf des Bewertungsberichts veröffentlicht:**

a) eine Liste der für die Erstzulassung, Änderung der Zulassungsbedingungen oder Erneuerung einer Zulassung erforderlichen Versuchs- und Studienberichte über den Wirkstoff, Safener oder Synergisten und Hilfsstoff sowie das Pflanzenschutzmittel und

b) eine Liste der Versuchs- und Studienberichte, für die der Antragsteller gemäß Artikel 59 Datenschutz in Anspruch genommen hat, einschließlich Begründungen gemäß dem genannten Artikel **und**

ba) eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Versuchs- und Studienberichte zur Ermittlung der Wirksamkeit des Produkts und seiner Unbedenklichkeit für Menschen, Tiere, Pflanzen und die Umwelt.

Or. en

Begründung

Damit die gemeinsame Nutzung von Daten erleichtert wird, muss eine zentrale Datenbank eingerichtet werden, in der alle Informationen über Versuche und Studien, die für die Zwecke dieser Verordnung bereits durchgeführt wurden, enthalten sind und die von der Behörde verwaltet wird. Die Antragsteller müssten dann nur eine einzige Datenbank konsultieren,

bevor sie Versuche oder Studien durchführen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 299 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 165

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 61 – Absatz -1 (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

-1. Eine Person, die eine Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel beantragen möchte, konsultiert vor der Durchführung von Versuchen oder Studien die in den Artikeln 35a und 57 genannte Datenbank.

Or. en

Begründung

Damit eine optimale gemeinsame Nutzung von Daten sichergestellt wird, sollten die Antragsteller die Datenbank der Behörde konsultieren, um alle erforderlichen Informationen über Versuche und Studien, die für die Zwecke dieser Verordnung bereits durchgeführt wurden, zu erhalten.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 201 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 166

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 61 – Absatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

2. Erlangt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats die Gewissheit, dass der potenzielle Antragsteller einen solchen Antrag beabsichtigt, so teilt sie ihm Namen und Anschrift des Inhabers bzw. der Inhaber bestehender einschlägiger Zulassungen und gleichzeitig den Inhabern der Zulassungen Namen und Adresse des potenziellen Antragstellers mit.

2. Erlangt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats die Gewissheit, dass der potenzielle Antragsteller einen solchen Antrag ***auf Zulassung oder auf Erneuerung bzw. Überprüfung einer Zulassung*** beabsichtigt, so teilt sie ihm Namen und Anschrift des Inhabers bzw. der Inhaber bestehender einschlägiger Zulassungen und gleichzeitig den Inhabern der Zulassungen Namen und Adresse des potenziellen Antragstellers mit.

Begründung

Der Datenschutz muss auch bei der Erneuerung oder Überprüfung einer Zulassung gelten, damit mittlere Unternehmen und die Forschungsbereiche der Pflanzenschutzmittelindustrie geschützt werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 203 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 167

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 61 – Absatz 3**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

3. Der potenzielle Antragsteller für eine Zulassung und der bzw. die Inhaber einschlägiger Zulassungen treffen alle angemessenen Maßnahmen, um eine Einigung über die Weitergabe etwaiger gemäß Artikel 59 geschützter Versuchs- und Studienberichte zu erzielen, die der Antragsteller für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels benötigt.

Geänderter Text

3. Der potenzielle Antragsteller für eine Zulassung **oder die Erneuerung oder Überprüfung einer Zulassung** und der bzw. die Inhaber einschlägiger Zulassungen treffen alle angemessenen Maßnahmen, um eine Einigung über die Weitergabe etwaiger gemäß Artikel 59 geschützter Versuchs- und Studienberichte zu erzielen, die der Antragsteller für die Zulassung **oder die Erneuerung bzw. Überprüfung der Zulassung** eines Pflanzenschutzmittels benötigt. ***Statt einer solchen Einigung kann die Frage einem Schiedsgericht unterbreitet werden, dessen Entscheidung bindend ist. Im Interesse einer gerechten, transparenten und diskriminierungsfreien Berechnung der Kosten des Informationsaustausches kann die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 79 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren entsprechende Leitlinien für die Kostenteilung erlassen.***

Begründung

Der Datenschutz muss auch bei der Erneuerung oder Überprüfung einer Zulassung gelten, damit mittlere Unternehmen und die Forschungsbereiche der Pflanzenschutzmittelindustrie geschützt werden.

Zur Vermeidung von Redundanzen bei Versuchen sind Mechanismen für schiedsgerichtliche Entscheidungen und die Kostenteilung wichtig, damit eine Einigung zwischen den Antragstellern und Inhabern einschlägiger Zulassungen hergestellt werden kann. Solche Bestimmungen sind auch in der REACH-Verordnung enthalten.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 204 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 168

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 61 – Absatz 3 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

3a. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine Monopolsituation entstehen kann, und können sich der potenzielle Antragsteller und der bzw. die Inhaber der einschlägigen Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die denselben Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthalten, nicht über die gemeinsame Nutzung von Versuchen und Studien mit Wirbeltieren einigen, unterrichtet der potenzielle Antragsteller die zuständige Behörde des Mitgliedstaats. Die beiden Parteien müssen sich jedoch darüber einigen, welcher Gerichtsstand im Sinn von Artikel 62 Absatz 4 gelten soll.

Or. en

Begründung

Die neue Verordnung sollte besondere Bestimmungen vorsehen, um Monopolsituationen auf dem Markt der Pflanzenschutzmittel zu vermeiden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 205 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 169

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 62 - Absatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

2. Der potenzielle Antragsteller und der

2. Der potenzielle Antragsteller und der

bzw. die Inhaber einschlägiger Zulassungen unternehmen alle Anstrengungen um sicherzustellen, dass die Ergebnisse von Versuchen und Studien mit Wirbeltieren gemeinsam genutzt werden. Die Kosten für die Weitergabe von Versuchs- und Studienberichten werden in gerechter, transparenter und nicht diskriminierender Weise festgelegt. Der potenzielle Antragsteller muss sich **lediglich** an den Kosten derjenigen Informationen **beteiligen**, die er im Hinblick auf die Erfordernisse der Zulassung vorlegen muss.

bzw. die Inhaber einschlägiger Zulassungen unternehmen alle Anstrengungen um sicherzustellen, dass die Ergebnisse von Versuchen und Studien mit Wirbeltieren gemeinsam genutzt werden. Die Kosten für die Weitergabe von Versuchs- und Studienberichten werden in gerechter, transparenter und nicht diskriminierender Weise festgelegt. Der potenzielle Antragsteller muss sich an den Kosten **beteiligen, die während des gesamten Prozesses der Beschaffung** derjenigen Informationen **anfallen**, die er im Hinblick auf die Erfordernisse der Zulassung vorlegen muss.

Or. en

Begründung

Die Kosten für die Beschaffung der Daten fallen höher aus als die Nettokosten für die Studie. Der potenzielle Antragsteller sollte verpflichtet werden, sich an den Gesamtkosten für die Erhebung der Daten zu beteiligen, die er anschließend für seine eigenen Registrierungszwecke verwenden darf.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 207 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 170

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 62 - Absatz 3 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

3a. Spätestens ...* überprüft die Kommission die Bestimmungen dieser Verordnung über den Datenschutz bei Versuchen und Studien mit Wirbeltieren. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat diese Bewertung sowie etwaige Änderungsvorschläge zur Einschränkung des einschlägigen Datenschutzes vor.

**** Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Begründung

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass die Ergebnisse von Wirbeltierversuchen zwar dem Datenschutz unterliegen, aber ausgetauscht werden müssen. Dieser Kompromiss ist zurzeit aus praktischen Gründen notwendig (weil andernfalls viele neue Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden können), sollte aber zu gegebener Zeit überprüft werden. Mit einem weniger strengen Datenschutz dürfte die Anzahl der Wirbeltierversuche weiter gesenkt werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 208 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 171

**Gemeinsamer Standpunkt des Rates
Artikel 63 - Absatz 1 a (neu)**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

1a. Dem Antragsteller sollte die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt werden, bevor die zuständige Behörde einen Beschluss über die Vertraulichkeit der Daten fasst, der für alle Mitgliedstaaten, die Behörde und die Kommission verbindlich ist. Der Beschluss, von dem der Antragsteller in Kenntnis gesetzt werden muss, enthält eine angemessene Begründung. Der Antragsteller hat das Recht, diesen Beschluss vor seiner Umsetzung gerichtlich anzufechten, damit die Bewertungen und der Beschluss der zuständigen Behörde durch das Gericht überprüft werden und die Offenlegung der betreffenden Daten verhindert wird.

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 209 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 172

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 63 - Absatz 2 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

2a. Versuchsdaten, einschließlich Daten aus Studienberichten, die von einem Antragsteller im Hinblick auf eine Entscheidung über die Zulassung oder Änderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt wurden, können von den Beteiligten an bestimmten Orten eingesehen werden, die von der Kommission, der Behörde oder den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Diese Daten dürfen nicht durch Bereitstellung von Kopien oder andere Mittel der Veröffentlichung (einschließlich der elektronischen Veröffentlichung) zugänglich gemacht werden.

Or. en

Begründung

Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse am Zugang zu Informationen, der im Rahmen dieser Verordnung gemäß dem Übereinkommen von Aarhus gewährleistet sein sollte. Mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit sollen Missbrauch und unlauterer Wettbewerb verhindert werden. Die vorgeschlagene Einrichtung von Räumlichkeiten zur Einsichtnahme stellt eine ausgewogene Lösung dar, da einerseits die Beteiligten Zugang zu vertraulichen Angaben haben, andererseits aber potenzielle Konkurrenten dieses System nicht missbrauchen können, um an sensible Unternehmensdaten zu gelangen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 211 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 173

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 65 - Absatz 3 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

3a. Lebensmittel, die nicht den

**Bestimmungen der Richtlinie
2006/125/EG der Kommission vom
5. Dezember 2006 über Getreidebeikost
und andere Beikost für Säuglinge und
Kleinkinder¹ entsprechen, sind mit dem
Hinweis „für Säuglinge und Kleinkinder
nicht geeignet“ zu kennzeichnen.**

1 ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 16.

Or. en

Begründung

*Lebensmittel, die Rückstände von Pflanzenschutzmitteln über den in der Richtlinie
2006/125/EG vorgesehenen Grenzwerten enthalten, sollten mit einem entsprechenden
Warnhinweis eindeutig gekennzeichnet sein, durch den die Endverbraucher unterrichtet
werden.*

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 214 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 174

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 66 - Absatz 2 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

**2a. Die Mitgliedstaaten können die
Werbung für Pflanzenschutzmittel in
bestimmten Medien verbieten oder
einschränken.**

Or. en

Begründung

*Eventuell bestehende nationale Beschränkungen, die in diesem Bereich existieren, sollten
beibehalten werden können.*

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 215 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 175

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 66 - Absatz 4

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

4. Werbung darf keine visuellen Darstellungen potenziell gefährlicher Praktiken enthalten, wie z. B. Mischen oder Verwendung ohne ausreichende Schutzkleidung, Verwendung in der Nähe von Lebensmitteln **oder Anwendung** durch oder in der Nähe von Kindern.

Geänderter Text

4. Werbung darf keine visuellen Darstellungen potenziell gefährlicher Praktiken enthalten, wie z. B. Mischen oder Verwendung ohne ausreichende Schutzkleidung, Verwendung in der Nähe von Lebensmitteln, Anwendung durch oder in der Nähe von Kindern **oder Verwendung in der Nähe von Wohngebieten oder anderen öffentlichen Gebieten.**

Or. en

Begründung

Kinder und andere gefährdete Gruppen können sich auch in Häusern oder Gärten in der Nähe der Felder aufhalten, die besprüht werden, ebenso wie in anderen öffentlichen Gebieten; daher sollte das Sprühen in der Nähe solcher Gebieten nicht beworben werden. Abänderung einer neuen Passage, die vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 176

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 67 - Absatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Artikel 67

Aufzeichnungen

1. Hersteller, Lieferanten, Händler, Einführer, Ausführer und berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln führen über mindestens **drei Jahre** Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.

Geänderter Text

Artikel 67

Aufzeichnungen

1. Hersteller, Lieferanten, Händler, Einführer, Ausführer und berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln führen über mindestens **zehn Jahre nach Beendigung der Produktion oder Verwendung** Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen.

Sie stellen die **einschlägigen** Informationen in diesen Aufzeichnungen **auf Anfrage** der zuständigen Behörde zur Verfügung. **Dritte wie beispielsweise** die Trinkwasserwirtschaft **können bei der zuständigen Behörde um Zugang zu diesen Information ersuchen.**

Sie stellen die Informationen in diesen Aufzeichnungen der zuständigen Behörde zur Verfügung. **Außerdem halten sie diese Informationen bereit für den Fall, dass Nachbarn und Anwohner, Einzelhändler oder die Trinkwasserwirtschaft direkten Zugang dazu fordern. Die Informationen über sämtliche Ausbringungen von Pflanzenschutzmitteln auf ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis sind den Einzel- und Großhändlern in Form eines elektronischen Feldpasses zur Verfügung zu stellen.**

Or. en

Begründung

Retailers and wholesalers have asked for comprehensive information on the pesticides applied for a given product in order to better implement traceability requirements and to improve the analyses of pesticide residues within their quality schemes. Primary producers should be obliged to provide the data kept under the requirements of the present regulation on request to their customers.

Members of the public are not currently entitled to access the information on the chemicals they are exposed to, nor can their doctors or other medical advisors. Yet this information is vital for the correct assessment and treatment of anyone who suffers adverse health effects. In view of any chronic long-term health effects then these records need to be kept at least for 10 years.

Reinstating first reading Amendment 216 with a small reformulation.

Änderungsantrag 177

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 67 - Absatz 1 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

1a. Die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln führen nach der Registrierung Überwachungstätigkeiten durch. Sie legen den zuständigen Behörden alle relevanten Informationen vor und stellen die Informationen einschlägigen Interessengruppen auf Anfrage zur Verfügung.

Begründung

Die Verantwortung der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln sollte nicht mit der Zulassung ihres Stoffes enden. Für den Schutz der Umwelt und besonders der Wasserressourcen ist es entscheidend, dass nach der Registrierung eine Überwachung stattfindet und dass diese Informationen den zuständigen Behörden und den einschlägigen Interessengruppen (z. B. der Trinkwasserwirtschaft) auf Anfrage zur Verfügung stehen. Die nachgeschalteten Sektoren sollten nicht die Aufgabe haben, sich mit den potenziell nachteiligen Auswirkungen eines Stoffes auf die Gewässer zu befassen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 217 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 178

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 67 - Absatz 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

2. Die Zulassungsinhaber übermitteln den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle Daten über das Umsatzvolumen mit Pflanzenschutzmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln.

Geänderter Text

2. Die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln unterrichten die zuständigen Behörden über

– die Mengen, in denen ein bestimmter Stoff oder ein bestimmtes Erzeugnis hergestellt wird,

– die Mengen, in denen ein bestimmter Stoff oder ein bestimmtes Erzeugnis an die verarbeitenden Unternehmen oder die Großhändler in der Europäischen Union geliefert wird,

– die Mengen, in denen ein bestimmter Stoff oder ein bestimmtes Erzeugnis ausgeführt wird.

Diese Informationen werden von den zuständigen Behörden bewertet und veröffentlicht.

Begründung

Die Rückverfolgbarkeit von Produktströmen muss gewährleistet sein. Diese Vorschrift ist entsprechend den Anforderungen der thematischen Strategie für den nachhaltigen Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln auch für statistische Zwecke und die Bewertung der Verwendung von Pestiziden notwendig.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 218 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 179

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 68 - Absatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Die Mitgliedstaaten führen amtliche Kontrollen durch, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen. **Sie** übermitteln der Kommission die endgültige Fassung eines Berichts über Umfang und Ergebnisse dieser Kontrollen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten führen amtliche Kontrollen durch, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen. **Diese Kontrollen umfassen Betriebskontrollen zur Überprüfung der Einhaltung von Einschränkungen bei der Verwendung. Die Mitgliedstaaten** übermitteln der Kommission die endgültige Fassung eines Berichts über Umfang und Ergebnisse dieser Kontrollen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 220 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 180

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 68 - Absatz 3

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Eine nach dem **Regelungsverfahren mit Kontrolle** gemäß **Artikel 79 Absatz 4** erlassene Verordnung regelt die Kontrollen, **insbesondere** bezüglich

Geänderter Text

Eine nach dem **Verfahren** gemäß **Artikel 251 des EG-Vertrags** erlassene Verordnung regelt die Kontrollen bezüglich Produktion, Verpackung,

Produktion, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport, Vermarktung, Formulierung, Parallelhandel und Verwendung der Pflanzenschutzmittel. Sie enthält außerdem Bestimmungen über die Erhebung von Daten sowie die Meldung möglicher Vergiftungsfälle.

Kennzeichnung, Lagerung, Transport, Vermarktung, Formulierung, Parallelhandel und Verwendung der Pflanzenschutzmittel. **Diese Verordnung enthält Bestimmungen, die Artikel 1 bis 13, 26, 27 Absatz 1, 27 Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Artikel 27 Absätze 5 bis 12, Artikel 28, 29, 32 bis 45, 51, 53, 54, 66 und den Anhängen I, II, III, VI und VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 gleichwertig sind.** Sie enthält außerdem Bestimmungen über die Erhebung von Daten sowie die Meldung möglicher Vergiftungsfälle, **und sie gibt an, welche Informationen auf eine Anfrage von ärztlicher Seite hin zur Verfügung gestellt werden müssen.**

Or. en

Begründung

Die Vorschriften über Kontrollen sollten in einer Verordnung des EP und des Rates festgelegt werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 221 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 181

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 73 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Artikel 73a

Fonds für die unbedenkliche Entsorgung veralteter Pestizide

Die Hersteller und Zulassungsinhaber leisten einen finanziellen Beitrag zu einem Fonds zur Deckung der Kosten, die bei der Entsorgung und Vernichtung von Beständen an veralteten Pestiziden in den Mitgliedstaaten und in Drittstaaten anfallen. Die Fondsbeiträge werden gerecht und in transparenter Weise aufgeteilt.

Begründung

Die Bestände an veralteten Pestiziden stellen in zahlreichen Mitgliedstaaten und Drittstaaten eine schwerwiegende Bedrohung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. Von den Herstellern ist zu verlangen, dass sie die Kosten für die unbedenkliche Entsorgung und Vernichtung dieser gefährlichen Stoffe tragen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 222 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 182**Gemeinsamer Standpunkt des Rates****Artikel 77***Gemeinsamer Standpunkt des Rates*

Die Kommission kann nach dem in **Artikel 79 Absatz 2** genannten **Beratungsverfahren** technische oder andere Leitlinien für die Durchführung dieser Verordnung verabschieden oder abändern. Die Kommission kann die Behörde auffordern, solche Leitlinien auszuarbeiten oder dazu beizutragen.

Geänderter Text

Die Kommission kann nach dem in **Artikel 79 Absatz 3** genannten **Regelungsverfahren** technische oder andere Leitlinien für die Durchführung dieser Verordnung verabschieden oder abändern. Die Kommission kann die Behörde auffordern, solche Leitlinien auszuarbeiten oder dazu beizutragen. **Die Behörde kann die Ausarbeitung oder Überarbeitung von Leitfäden für die Risikobewertung von Wirkstoffen veranlassen.**

Begründung

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit sollte die Möglichkeit haben, die Ausarbeitung oder Überarbeitung von Leitfäden für die Risikobewertung selbst zu veranlassen.

Kompromissänderungsantrag auf der Grundlage von Änderungsantrag 224 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 183

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe f

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

f) eine Verordnung zur Festlegung eines Arbeitsprogramms für Safener oder Synergisten gemäß Artikel 26; **entfällt**

Or. en

Begründung

Das Arbeitsprogramm sollte im Mitentscheidungsverfahren angenommen werden.

Abänderung eines neuen vom Rat aufgenommenen Absatzes im Einklang mit Änderungsantrag 108 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 184

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe l

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

l) eine Verordnung über Kontrollen gemäß Artikel 68 Unterabsatz 3. **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Verordnung sollte im Mitentscheidungsverfahren angenommen werden.

Abänderung eines neuen vom Rat aufgenommenen Absatzes im Einklang mit Änderungsantrag 221 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 185

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 78 - Absatz 3

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

3. Nach dem in **Artikel 79 Absatz 2**

3. Nach dem in **Artikel 79 Absatz 4**

genannten **Beratungsverfahren** wird eine Verordnung erlassen, mit der die Liste der Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG übernommen wird. Die dort aufgeführten Stoffe gelten als gemäß der vorliegenden Verordnung genehmigt.

genannten **Regelungsverfahren mit Kontrolle** wird eine Verordnung erlassen, mit der die Liste der Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG **in Anhang IIa dieser Verordnung** übernommen wird. Die dort aufgeführten Stoffe gelten als gemäß der vorliegenden Verordnung genehmigt.

Or. en

Begründung

Die Änderung ist notwendig, um den Text mit den Bestimmungen des geänderten Beschlusses über die Ausschussverfahren in Einklang zu bringen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 226 aus der ersten Lesung mit einer zusätzlichen Abänderung, die die Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 13 Absatz 2 sicherstellen soll, wonach ein Anhang für die Liste der Wirkstoffe festgelegt wird.

Änderungsantrag 186

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 79 - Absatz 5 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

5a. Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen stehen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments auf Anfrage offen.

Or. en

Begründung

Das Ausschussverfahren muss transparenter werden. Beobachtern des Europäischen Parlaments muss es möglich sein, an den Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen teilzunehmen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 228 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 187

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 80 – Absatz 7

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

7. Die Kommission erstellt bis zum ...* eine Liste der in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführten Wirkstoffe, die die Kriterien von Anhang II Nummer 4 der vorliegenden Verordnung erfüllen und für die Artikel 50 der vorliegenden Verordnung gilt.

* ABl.: **78 Monate** ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Geänderter Text

7. Die Kommission erstellt bis zum ...* eine Liste der in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführten Wirkstoffe, die die Kriterien von Anhang II Nummer 4 der vorliegenden Verordnung erfüllen und für die Artikel 50 der vorliegenden Verordnung gilt.

* ABl.: **36 Monate** ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

Es gibt keinen guten Grund dafür, mit der Annahme der Liste der Wirkstoffe, die Substitutionskandidaten sind, sechseinhalb Jahre zu warten. Dies sollte spätestens nach drei Jahre geschehen.

Abänderung eines neuen Absatzes, der vom Rat aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 188

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 81 - Absätze 1 und 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

1. Abweichend von Artikel 28 Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Verabschiedung des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 26 das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die Synergisten und Safener enthalten, die nicht genehmigt, aber in diesem Programm enthalten sind, in seinem Gebiet zulassen.

2. Abweichend von Artikel 27 und unbeschadet der gemeinschaftlichen

Geänderter Text

entfällt

Rechtsvorschriften können die Mitgliedstaaten bis zum ... nationale Bestimmungen für nicht in Anhang III enthaltene Beistoffe anwenden.*

Hat ein Mitgliedstaat nach dem ... berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein nicht in Anhang III enthaltener Beistoff wahrscheinlich ein schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellt, so kann er die Anwendung des betreffenden Beistoffs in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend verbieten oder einschränken. Er teilt dies den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung mit. Artikel 71 findet Anwendung.*

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 29 Absatz 2 und seiner Begründung.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 229 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 189

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Artikel 82

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ...* einen Bericht über das Funktionieren der gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen und insbesondere über die Anwendung der Bestimmungen nach **Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 2** durch die Mitgliedstaaten, **die Untergliederung der Gemeinschaft in drei Zonen** und die Anwendung der Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen,

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ...* einen Bericht über das Funktionieren der gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen und insbesondere über die Anwendung der Bestimmungen nach Artikel 50 Absatz 2 durch die Mitgliedstaaten und die Anwendung der Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäß Anhang II und deren Auswirkungen

Safenern und Synergisten gemäß Anhang II und deren Auswirkungen auf die Diversifizierung und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sowie auf die Gesundheit von Menschen und auf die Umwelt vor. Sofern erforderlich, können dem Bericht geeignete Legislativvorschläge zur Änderung dieser Bestimmungen beiliegen.

auf die Diversifizierung und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sowie auf die Gesundheit von Menschen und auf die Umwelt vor. Sofern erforderlich, können dem Bericht geeignete Legislativvorschläge zur Änderung dieser Bestimmungen beiliegen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht in Zusammenhang mit der teilweisen Streichung von Artikel 36 Absatz 3 – es sollte keine Ausnahmen von den Ausschlusskriterien geben.

Er steht ferner in Zusammenhang mit der Streichung der Zonen durch das Parlament in der ersten Lesung.

Mit diesem Änderungsantrag werden neue Bestimmungen abgeändert, die vom Rat aufgenommen wurden.

Änderungsantrag 190 **Gemeinsamer Standpunkt des Rates** **Anhang I**

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Anhang I

entfällt

Zone A – Norden

Zu dieser Zone gehören folgende Mitgliedstaaten:

Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen und Schweden.

Zone B – Mitte

Zu dieser Zone gehören folgende Mitgliedstaaten:

Belgien, Deutschland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn,

Vereinigtes Königreich.

Zone C – Süden

Zu dieser Zone gehören folgende Mitgliedstaaten:

Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal, Spanien, Zypern.

Or. en

Begründung

Das vorgeschlagene Zonensystem ist irreführend, weil die Zonen keineswegs relativ ähnliche Verhältnisse in Sachen Landwirtschaft, Pflanzengesundheit und Umwelt aufweisen. Das vorgeschlagene Zonensystem schwächt die Zulassungsverfahren der einzelnen Staaten und steht nicht in Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität, weil es über das hinausgeht, was zur Beschleunigung des Entscheidungsprozesses nötig ist. Diese Ziele lassen sich ohne Zoneneinteilung durch Änderung des Systems der gegenseitigen Anerkennung erreichen.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 230 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 191

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang II - Nummer 3.2.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Ein Wirkstoff allein oder in Verbindung mit einem Safener oder Synergisten wird nur zugelassen, wenn für **eine oder mehrere repräsentative** Verwendungen festgestellt wird, dass das Pflanzenschutzmittel bei Verwendung nach guter Pflanzenschutzpraxis und unter realistischen Einsatzbedingungen ausreichend wirksam ist. Diese Anforderung wird anhand der einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 29 Absatz 6 bewertet.

Geänderter Text

Ein Wirkstoff allein oder in Verbindung mit einem Safener oder Synergisten wird nur zugelassen, wenn für eine **große Bandbreite repräsentativer** Verwendungen festgestellt wird, dass das Pflanzenschutzmittel bei Verwendung nach guter Pflanzenschutzpraxis und unter realistischen Einsatzbedingungen ausreichend wirksam ist. Diese Anforderung wird anhand der einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 29 Absatz 6 bewertet.

Or. en

Begründung

*Jede Entscheidung muss auf realistischen Verwendungsbedingungen beruhen.
Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 232 aus der ersten Lesung.*

Änderungsantrag 192

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang II - Nummer 3.6.1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

3.6.1. Gegebenenfalls sind ADI, AOEL und ARfD festzustellen. Bei der Feststellung dieser Werte ist unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Wirkung und der Anfälligkeit spezifischer Bevölkerungsgruppen eine angemessene Sicherheitsmarge von mindestens 100 zu gewährleisten.

Geänderter Text

3.6.1. Gegebenenfalls sind ADI, AOEL und ARfD festzustellen. Bei der Feststellung dieser Werte ist unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Wirkung, **der möglichen kombinierten Auswirkungen** und der Anfälligkeit spezifischer **besonders gefährdeter** Bevölkerungsgruppen eine angemessene Sicherheitsmarge von mindestens 100 zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Mögliche kombinierte Auswirkungen sind ebenso zu berücksichtigen wie besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 300 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 193

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang II - Nummer 3.6.5

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

3.6.5. Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn auf der Grundlage der von der Behörde überprüften Auswertung von Versuchen nach Gemeinschaftsleitlinien oder international vereinbarten Leitlinien sowie

Geänderter Text

3.6.5. Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn auf der Grundlage der von der Behörde überprüften Auswertung von Versuchen nach Gemeinschaftsleitlinien oder international vereinbarten Leitlinien sowie

von anderen verfügbaren Daten und Informationen, einschließlich einer Überprüfung der wissenschaftlichen Literatur, festgestellt wird, dass er keine endokrinschädlichen Eigenschaften besitzt, **die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben können**, es sei denn, die Exposition von Menschen gegenüber diesem Wirkstoff, Safener oder Synergisten in einem Pflanzenschutzmittel ist unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen vernachlässigbar, d. h. das Mittel wird in geschlossenen Systemen verwendet oder unter anderen Bedingungen, bei denen der Kontakt mit Menschen ausgeschlossen ist und Rückstände des betreffenden Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten in Nahrungs- und Futtermitteln den gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Standardwert nicht übersteigen.

von anderen verfügbaren Daten und Informationen, einschließlich einer Überprüfung der wissenschaftlichen Literatur, festgestellt wird, dass er keine endokrinschädlichen Eigenschaften besitzt, **von denen vermutet wird, dass sie bei Menschen toxikologisch signifikant sind, einschließlich der Fälle, in denen es während des embryonalen bzw. fötalen Stadiums und/oder in der Kindheit, unter gebührender Berücksichtigung wahrscheinlicher kombinierter Auswirkungen, zu einer Exposition kommt**, es sei denn, die Exposition von Menschen gegenüber diesem Wirkstoff, Safener oder Synergisten in einem Pflanzenschutzmittel ist unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen vernachlässigbar, d. h. das Mittel wird in geschlossenen Systemen verwendet oder in anderen Bedingungen, bei denen der Kontakt mit Menschen ausgeschlossen ist und Rückstände des betreffenden Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten in Nahrungs- und Futtermitteln den gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Standardwert nicht übersteigen.

Or. en

Begründung

Da die Auswirkungen von endokrinschädlichen Stoffen während der Entwicklung möglicherweise äußerst schwerwiegend sind, sollte der Nachweis ausreichen, dass sie vermutlich toxikologisch signifikant sind.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 300 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 194

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang II - Nummer 3.6.5a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

3.6. Auswirkungen auf die menschliche
Gesundheit

Geänderter Text

3.6. Auswirkungen auf die menschliche
Gesundheit

3.6.5a. Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn auf der Grundlage der von der Behörde überprüften Auswertung von Versuchen nach Gemeinschaftsleitlinien oder international vereinbarten Leitlinien sowie von anderen verfügbaren Daten und Informationen, einschließlich einer Überprüfung der wissenschaftlichen Literatur, festgestellt wird, dass er unter Berücksichtigung der Fälle, in denen es während des embryonalen bzw. fötalen Stadiums und/oder in der Kindheit zu einer Exposition kommt, sowie unter Berücksichtigung wahrscheinlicher kombinierter Auswirkungen kein Risiko der Entwicklungsneurotoxizität oder -immunotoxizität bei Menschen birgt, es sei denn, die Exposition von Menschen gegenüber diesem Wirkstoff, Safener oder Synergisten in einem Pflanzenschutzmittel ist unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen vernachlässigbar, d. h. das Mittel wird in geschlossenen Systemen verwendet oder in anderen Bedingungen, bei denen der Kontakt mit Menschen ausgeschlossen ist und Rückstände des betreffenden Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten in Nahrungs- und Futtermitteln den gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Standardwert nicht übersteigen.

Or. en

Begründung

Neurologische Krankheiten und Erkrankungen des Immunsystems nehmen immer mehr zu. Stoffe mit solchen Auswirkungen sollten nicht zugelassen werden.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 300 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 195

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang II - Nummer 3.7.1. und 3.7.1.1. und 3.7.1.2.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

3.7.1. Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn er nicht als ***persistenter organischer Schadstoff*** (POP) eingestuft ***wird***.

Ein POP ist ein Stoff, der alle drei Kriterien der nachfolgenden Abschnitte erfüllt:

3.7.1.1. Persistenz

Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist erfüllt das Kriterium der Persistenz, wenn nachgewiesen wird, dass die Zeit, die für einen Abbau von 50 % benötigt wird (DT50) in Wasser mehr als zwei Monate oder dass die DT50 im Boden mehr als sechs Monate oder dass die DT50 in Sediment mehr als sechs Monate beträgt, ***und***

Geänderter Text

3.7.1. Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn er ***und seine Umwandlungsprodukte oder Rückstände*** nicht als ***persistente organische Schadstoffe*** (POP) eingestuft ***werden***.

Ein POP ist ein Stoff, der alle drei Kriterien der nachfolgenden Abschnitte erfüllt:

3.7.1.1. Persistenz

Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist erfüllt das Kriterium der Persistenz, wenn

– nachgewiesen wird, dass die Zeit, die für einen Abbau von 50 % benötigt wird (DT50), in Wasser mehr als zwei Monate ***beträgt*** oder dass die DT50 im Boden mehr als sechs Monate oder dass die DT50 in Sediment mehr als sechs Monate beträgt, ***oder***

– ***nachgewiesen wird, dass der Wirkstoff darüber hinaus hinreichend persistent ist, um im Rahmen des POP-***

3.7.1.2. Bioakkumulierbarkeit

Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist erfüllt das Kriterium der Bioakkumulation, wenn

– nachgewiesen wird, dass der Biokonzentrationsfaktor oder Bioakkumulationsfaktor bei Wasserorganismen über **5 000** beträgt oder – bei Fehlen solcher Daten – der n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient (log Ko/w) den Wert 5 übersteigt, oder

– nachgewiesen wird, dass der Wirkstoff, Safener oder Synergist aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis gibt, beispielsweise eine hohe Bioakkumulation in anderen Organismen, eine hohe Toxizität oder Ökotoxizität aufweist.

Übereinkommens als bedenklich eingestuft zu werden;

3.7.1.2. Bioakkumulierbarkeit

Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist erfüllt das Kriterium der Bioakkumulation, wenn

– nachgewiesen wird, dass der Biokonzentrationsfaktor oder Bioakkumulationsfaktor bei Wasserorganismen über **2 000** beträgt oder – bei Fehlen solcher Daten – der n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient (log Ko/w) **oder der n-Oktanol-Luft-Verteilungskoeffizient (log Ko/a)** den Wert 5 übersteigt, oder

– nachgewiesen wird, dass der Wirkstoff, Safener oder Synergist aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis gibt, beispielsweise eine hohe Bioakkumulation in anderen Organismen, eine hohe Toxizität oder Ökotoxizität aufweist, **oder**

– anhand von Daten aus der Überwachung in Biota nachgewiesen wird, dass die potenzielle Bioakkumulation des Wirkstoffs ausreicht, um ihn im Rahmen des POP-Übereinkommens als bedenklich einzustufen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Verordnung mit Anhang D des Stockholmer Übereinkommens in Einklang gebracht.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 230 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 196

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Anhang II - Nummer 3.7.2. - Einleitung - Unterabsatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

3.7.2. Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn er nicht als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) eingestuft **wird**.

Geänderter Text

3.7.2. Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn er **und seine Umwandlungsprodukte oder Rückstände** nicht als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) eingestuft **werden**.

Or. en

Begründung

*Es ist wichtig, auch Umwandlungsprodukte und Rückstände zu berücksichtigen.
Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 235 aus der ersten Lesung.*

Änderungsantrag 197

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Anhang II - Nummer 3.7.2.1. - Unterabsatz 2 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Das Kriterium der Langlebigkeit ist auch erfüllt, wenn der Stoff nachweislich aus anderen Gründen so langlebig ist, dass er als bedenklicher Stoff einzustufen ist.

Or. en

Begründung

Die Kriterien im Vorschlag der Kommission sind aus der REACH-Verordnung übernommen worden, obwohl bereits eingeräumt wurde, dass sie dieser Verordnung nicht gerecht werden; sie müssen nämlich binnen eines Jahres überprüft werden. Die REACH-Kriterien für PBT- und vPvB-Stoffe sind so starr, dass sogar durchaus bekannte PBT-Stoffe, wie z. B. im Stockholmer Übereinkommen über POP aufgeführte Stoffe, nicht ausdrücklich genannt werden. In Anbetracht der Bestimmungen des genannten Übereinkommens ist es wichtig, die Verwendung gleichwertiger Nachweise zuzulassen und nicht nur Testergebnisse abzuheben, die häufig nicht verfügbar oder nicht einmal relevant sind.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 236 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 198

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Anhang II - Nummer 3.7.2.2. - Unterabsatz 2 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Das Kriterium der Bioakkumulation ist auch erfüllt, wenn Nachweise für eine hohe Bioakkumulation in anderen Arten vorliegen oder wenn Daten über die Überwachung in Biota zeigen, dass die potenzielle Bioakkumulation des Stoffes ausreicht, ihn als bedenklichen Stoff einzustufen.

Or. en

Begründung

The criteria in the Commission proposal are taken from REACH, even though the deficiency of those criteria has already been acknowledged within REACH, as they are subject to a review within 1 year. The REACH criteria for PBT and vPvB substances are so rigid that even well-known PBT substances, such as e.g. those listed by the Stockholm Convention on persistent organic pollutants, are not identified. In line with the provisions of that Convention, it is important to allow the use of equivalent evidence and not just tick-box test results that are often not available or not even applicable.

Reinstating first reading Amendment 237.

Änderungsantrag 199

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Anhang II - Nummer 3.7.2.3. - Spiegelstrich 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

– der Stoff als karzinogen (Kategorie 1 **oder** 2), mutagen (Kategorie 1 **oder** 2) oder fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 1, 2 oder 3) eingestuft wird, oder

– der Stoff als karzinogen (Kategorie 1, 2 **oder** 3), mutagen (Kategorie 1, 2 **oder** 3) oder fortpflanzungsgefährdend (Kategorie 1, 2 oder 3) eingestuft wird, oder

Or. en

Begründung

Es ist kaum nachzuvollziehen, warum die Kategorie 3 für fortpflanzungsgefährdende Stoffe berücksichtigt wird, nicht aber für karzinogene oder mutagene Stoffe.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 238 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 200

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Anhang II - Nummer 3.7.3. - Einleitung - Unterabsatz 1

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

3.7.3. Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn er nicht als sehr *persistenter* und sehr *bioakkumulierbarer Stoff* (vPvB) eingestuft *wird*.

Geänderter Text

3.7.3. Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn er *und seine Umwandlungsprodukte oder Rückstände* nicht als sehr *persistent* und sehr *bioakkumulierbar* (vPvB) eingestuft *werden*.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, auch Umwandlungsprodukte und Rückstände zu berücksichtigen.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 239 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 201

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Anhang II - Nummer 3.7.3.1. - Unterabsatz 1a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Das Kriterium der hohen Langlebigkeit ist auch erfüllt, wenn der Stoff nachweislich aus anderen Gründen eine so hohe Langlebigkeit aufweist, dass er als bedenklicher Stoff einzustufen ist.

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Die Kriterien im Vorschlag der Kommission sind aus der REACH-Verordnung übernommen worden, obwohl bereits eingeräumt wurde, dass sie dieser Verordnung nicht gerecht werden; sie müssen nämlich binnen eines Jahres überprüft werden. Die REACH-Kriterien für PBT- und vPvB-Stoffe sind so starr, dass sogar durchaus bekannte PBT-Stoffe, wie z.B. im Stockholmer Übereinkommen über POP aufgeführte Stoffe, nicht ausdrücklich genannt werden. In Anbetracht der Bestimmungen des genannten Übereinkommens ist es wichtig, die Verwendung gleichwertiger Nachweise zuzulassen und nicht nur Testergebnisse abzuheben, die häufig nicht verfügbar oder nicht einmal relevant sind.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 240 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 202

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang II - Nummer 3.7.3.2. - Unterabsatz 1 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Das Kriterium der hohen Bioakkumulierbarkeit ist auch erfüllt, wenn nachweislich eine sehr hohe Bioakkumulierbarkeit in anderen Arten gegeben ist oder wenn Daten aus der Überwachung in Biota zeigen, dass die potenzielle Bioakkumulation des Stoffes ausreicht, ihn als bedenklichen Stoff einzustufen.

Or. en

Begründung

Die Kriterien im Vorschlag der Kommission sind aus der REACH-Verordnung übernommen worden, obwohl bereits eingeräumt wurde, dass sie dieser Verordnung nicht gerecht werden; sie müssen nämlich binnen eines Jahres überprüft werden. Die REACH-Kriterien für PBT- und vPvB-Stoffe sind so starr, dass sogar durchaus bekannte PBT-Stoffe, wie z.B. im Stockholmer Übereinkommen über POP aufgeführte Stoffe, nicht ausdrücklich genannt werden. In Anbetracht der Bestimmungen des genannten Übereinkommens ist es wichtig, die Verwendung gleichwertiger Nachweise zuzulassen und nicht nur Testergebnisse abzuheben, die häufig nicht verfügbar oder nicht einmal relevant sind.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 241 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 203

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang II - Nummer 3.8.1.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

3.8.1. Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn die Risikobewertung ergibt, dass die Risiken entsprechend den Kriterien in den einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 29 Absatz 6 unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen eines Pflanzenschutzmittels, das diesen Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthält, akzeptabel sind. Die Bewertung muss die Schwere der Wirkung, die Unsicherheit der Daten und die Zahl der Gruppen von Organismen, auf die der Wirkstoff, Safener oder Synergist sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung voraussichtlich negativ auswirkt, berücksichtigen.

Geänderter Text

3.8.1. Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn die Risikobewertung ergibt, dass die Risiken entsprechend den Kriterien in den einheitlichen Grundsätzen für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 29 Absatz 6 unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen eines Pflanzenschutzmittels, das diesen Wirkstoff, Safener oder Synergisten enthält, akzeptabel sind. Die Bewertung muss die Schwere der Wirkung, **nicht zuletzt die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt**, die Unsicherheit der Daten und die Zahl der Gruppen von Organismen, auf die der Wirkstoff, Safener oder Synergist sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung voraussichtlich negativ auswirkt, berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Die Verordnung muss einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt auf lange Sicht leisten.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 242 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 204

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang II - Nummer 3.8.2 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

3.8.2a. Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn

auf der Grundlage der Auswertung von Tests nach Gemeinschaftsleitlinien oder international vereinbarten Leitlinien und anderen verfügbaren Daten und Informationen, einschließlich einer Übersicht über die wissenschaftliche Literatur, festgestellt wird, dass er für Bienen nicht toxisch ist und einen Schädigungsquotienten (HQ) von unter 50 aufweist.

Or. en

Begründung

In Studien wurde festgestellt, dass Bienen, die Pestiziden ausgesetzt waren, ihren Orientierungssinn verlieren. Die Toxizität bei Bienen ist im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Der Schädigungsquotient (HQ) ist ein überaus nützlicher Indikator für die Toxizität bei Bienen und sollte deshalb bei der Risikobewertung ausdrücklich in Betracht gezogen werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 244 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 205

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang II - Nummer 3.9.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn **gegebenenfalls eine Rückstandsdefinition** für die Zwecke der Risikobewertung und der Durchsetzung erstellt werden kann.

Geänderter Text

Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn für die Zwecke der Risikobewertung und der Durchsetzung **eine Rückstandsdefinition** erstellt werden kann **und Rückstände mit den allgemein üblichen Analysemethoden ermittelt werden können.**

Or. en

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag bekommt dieser Artikel zwei Dimensionen. Zum einen soll für alle zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmittel eine Rückstandsdefinition gelten. Zum anderen sollten Standard-Laboraüstungen in der Lage sein, Rückstände aller auf dem Markt vorhandenen Stoffe festzustellen und zu messen, was derzeit nicht der Fall ist.

Standard-Laboraüsrüsten können knapp über 100 Stoffe ermitteln, während auf dem Markt weitaus mehr Stoffe vorhanden sind, die derzeit „unsichtbar“ sind, was die Zwecke der Risikobewertung und der Durchsetzung angeht.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 245 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 206

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang II - Nummer 3.9 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

3.9a. Auswirkungen auf die Nahrungskette

Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist wird nur dann zugelassen, wenn seine Auswirkungen auf die Nahrungskette höherer Organismen anhand einer wissenschaftlich zugelassenen Methodik der Risikobewertung als hinnehmbar angesehen werden und wenn im Fall der Zulassung die festgestellten Auswirkungen auf das Ökosystem durch ein System der Folgenminderung und der Kompensation verringert werden.

Or. en

Begründung

Viele Pestizide haben indirekte Auswirkungen auf das Ökosystem, z. B. Effekte auf die Nahrungskette (Verringerung der Folgepopulationen in Agro-Ökosystemen als Folge eines massiven Schwundes von Beuteinsekten). Diese Auswirkungen lassen sich mit einer wissenschaftlichen Methodik bewerten, die beschrieben ist in: Butler SJ, Vickery JA & Norris K (2007): Farmland biodiversity and the footprint of agriculture. Science, 315, 381-384.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 246 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 207

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang II - Nummer 3.9 b (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

3.9b. Ausschluss prioritärer Stoffe

Wirkstoffe, die in Listen prioritärer Stoffe aufgeführt sind, die im Zusammenhang mit den von der Europäischen Union ratifizierten internationalen Verträgen aufgestellt wurden, oder die auf der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik im Anhang zu Richtlinie 2000/60/EG stehen, sollten nicht zugelassen werden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Verordnung mit den geltenden Rechtsvorschriften und der Wasserrahmenrichtlinie in Einklang gebracht.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 247 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 208

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang II - Nummer 4 – Einleitung und erste drei Spiegelstriche

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

4. Substitutionskandidat

Ein Wirkstoff, **der** als Substitutionskandidat **gilt, wird** gemäß Artikel 24 **zugelassen**, wenn eine der **folgende** Bedingungen erfüllt ist:

– seine ADI-, ARfD- oder AOEL-Werte liegen **signifikant** niedriger als die der Mehrheit der zugelassenen Wirkstoffe **innerhalb der Stoffgruppen/Verwendungsbereichen**;

4. Substitutionskandidat

Ein Wirkstoff **wird** als Substitutionskandidat gemäß Artikel 24 **definiert**, wenn eine der **folgenden** Bedingungen erfüllt ist:

– seine ADI-, ARfD- oder AOEL-Werte liegen niedriger als die der Mehrheit der zugelassenen Wirkstoffe, **wobei Anwohner, umstehende Personen und die am meisten gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen**

– er erfüllt **zwei** der Kriterien für die Einstufung als PBT-Stoff;

– im Zusammenhang mit der Art der kritischen Effekte (*wie **Entwicklungsneurotoxizität und -immunotoxizität**, die in Kombination mit Verwendungs-/Expositionsmustern bedenklich sind, besteht selbst bei sehr restriktiven* Risikomanagementmaßnahmen (etwa umfassende persönliche Schutzausrüstung oder sehr große Pufferzonen) Anlass zur Besorgnis (*beispielsweise ein hohes potenzielles Risiko für das Grundwasser*);

sind;

– er erfüllt **eines** der Kriterien für die Einstufung als PBT-Stoff;

– er kann leicht in das Grundwasser durchsickern;

– im Zusammenhang mit der Art der kritischen Effekte *und **Eigenschaften**, die sehr restriktive* Risikomanagementmaßnahmen (etwa umfassende persönliche Schutzausrüstung oder sehr große Pufferzonen) *erfordern können, besteht* Anlass zur Besorgnis;

*– **Bewertungen und andere verfügbare Daten und Informationen, einschließlich einer Übersicht über die wissenschaftliche Literatur, haben ergeben, dass er potenziell endokrinschädliche, neurotoxische oder immunotoxische Eigenschaften bei Erwachsenen oder im Entwicklungsstadium aufweist***;

Or. en

Begründung

Stoffe, die nachweislich endokrinschädliche, neurotoxische oder immunotoxische Eigenschaften haben, dürfen nicht zugelassen werden. Stoffe, bei denen ein Potenzial, aber keine eindeutigen Beweise für solche Eigenschaften bestehen, besonders wenn die Exposition im Entwicklungsstadium eintritt, sollten als Substitutionskandidaten eingestuft werden. Besonders zu beachten sind neurotoxische Effekte im Entwicklungsstadium.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 248 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 209

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang II a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Anhang II a

**Liste der Wirkstoffe, deren Verwendung
in Pflanzenschutzmitteln zulässig ist**

Or. en

Begründung

Es sollte daran festgehalten werden, dass zugelassene Stoffe in einen eigenen Anhang der Verordnung aufgenommen werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 249 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 210

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang III - Überschrift

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Liste der Beistoffe, deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln **gemäß Artikel 27 nicht zulässig ist**

Liste der Beistoffe, **Safener und Synergisten**, deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln **zugelassen wird**

Or. en

Begründung

Beistoffe können sich auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken. Sie sollten deshalb der Zulassung bedürfen und in eine Positivliste aufgenommen werden.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 250 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 211

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang IV - Nummer 1 - Unterabsatz -1 (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten führen eine vergleichende Bewertung durch, wenn sie einen Antrag auf Genehmigung eines Pflanzenschutzmittels prüfen. Dabei haben Pflanzenschutzmittel Vorrang, die einen Wirkstoff enthalten, der als Substitutionskandidat gilt.

Or. en

Begründung

Selbst Erzeugnisse, die keine Substitutionskandidaten enthalten, werden möglicherweise von den Mitgliedstaaten nicht zugelassen, wenn am Markt weniger bedenkliche Alternativen vorhanden sind. Die Mitgliedstaaten sollten berechtigt sein, über die jeweils geltende EU-Liste der Substitutionskandidaten hinauszugehen, wenn sie dies aus Gründen des Gesundheits- und des Umweltschutzes wollen. Bei der vergleichenden Bewertung und der Substitution sollen jedoch Substitutionskandidaten Vorrang haben.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 251 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 212

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang IV - Nummer 1 - Buchstaben b und c

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

b) eine Substitution **wird nur** bei **Pflanzenschutzmitteln** vorgenommen, deren Verwendung ein **deutlich** höheres Risiko für Gesundheit und Umwelt **darstellt; und**

c) eine Substitution wird erst vorgenommen, nachdem gegebenenfalls die Möglichkeit eingeräumt wurde, Erfahrungen bei der praktischen Verwendung des Stoffs zu sammeln, falls

b) eine Substitution **kann von den Mitgliedstaaten bei allen Wirkstoffen** vorgenommen **werden, die bei Verwendung in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln** ein höheres Risiko für Gesundheit und Umwelt **darstellen.**

diese noch nicht vorliegen.

Or. en

Begründung

Selbst Erzeugnisse, die keine Substitutionskandidaten enthalten, werden möglicherweise von den Mitgliedstaaten nicht zugelassen, wenn am Markt weniger bedenkliche Alternativen vorhanden sind. Die Mitgliedstaaten sollten berechtigt sein, über die jeweils geltende EU-Liste der Substitutionskandidaten hinauszugehen, wenn sie dies aus Gründen des Gesundheits- und des Umweltschutzes wollen. Bei der vergleichenden Bewertung und der Substitution sollen jedoch Substitutionskandidaten Vorrang haben.

Teilweise Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 251 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 213

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang IV - Nummer 2

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Ein signifikanter Unterschied im Risiko ist von Fall zu Fall durch die zuständige Behörde festzustellen. Die Eigenschaften des Wirkstoffs und des Pflanzenschutzmittels und die Möglichkeit der Exposition verschiedener Bevölkerungsgruppen (berufliche oder nichtberufliche Verwender, umstehende Personen, Arbeitnehmer, Anwohner, besonders anfällige Gruppen, Verbraucher), unmittelbar oder mittelbar durch Lebensmittel, Futtermittel, Trinkwasser oder Umwelt sind zu berücksichtigen. Andere Faktoren wie die Strenge der festgelegten Einschränkungen bei der Verwendung und die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Für die Umwelt ist **gegebenenfalls** ein Faktor von mindestens **10 für das**

Geänderter Text

Ein signifikanter Unterschied im Risiko, **besonders im Gesundheitsrisiko**, ist von Fall zu Fall durch die zuständige Behörde festzustellen, **wobei bekannte Kumulations- und Synergieeffekte zu berücksichtigen sind**. Die Eigenschaften des Wirkstoffs und des Pflanzenschutzmittels und die Möglichkeit der Exposition verschiedener Bevölkerungsgruppen (berufliche oder nichtberufliche Verwender, umstehende Personen, Arbeitnehmer, Anwohner, besonders anfällige Gruppen, Verbraucher), unmittelbar oder mittelbar durch Lebensmittel, Futtermittel, Trinkwasser oder Umwelt sind zu berücksichtigen. Andere Faktoren wie die Strenge der festgelegten Einschränkungen bei der Verwendung und die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Für die Umwelt ist **unter Berücksichtigung bekannter**

Verhältnis Toxizität/Exposition (Toxicity/Exposure Ratio - TER) der verschiedenen Pflanzenschutzmittel als signifikanter Unterschied im Risiko anzusehen.

Kumulations- und Synergieeffekte ein Faktor von mindestens 3 zwischen der **Predicted Environmental Concentration (PEC – geschätzte Konzentration in der Umwelt) und der Predicted No Effect Concentration (PNEC – geschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) der unterschiedlichen Wirkstoffe** als signifikanter Unterschied im Risiko anzusehen.

Or. en

Begründung

Die Effekte der Kombination von Schädlingsbekämpfungsmitteln müssen berücksichtigt werden.

Bei einem Faktor 10 zwischen der PEC und der PNEC würde die Zahl der Stoffe, die zu ersetzen sind, unnötig beschränkt.

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 252 aus der ersten Lesung.

Änderungsantrag 214

Gemeinsamer Standpunkt des Rates Anhang IV - Nummer 3 - Unterabsatz 2 a (neu)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Geänderter Text

Bei der vergleichenden Bewertung werden die zugelassenen geringfügigen Verwendungen berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 253 aus der ersten Lesung.